Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3068

17. 07. 79

Sachgebiet 310

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Prozeßkostenhilfe

A. Zielsetzung

Das unzulängliche „Armenrecht" soll durch ein neues System der „Prozeßkostenhilfe" abgelöst werden. Die Prozeßkostenhilfe soll die „Kostenbarriere" beim Zugang zu den Gerichten abbauen. Sie will den Bürger mit geringem Einkommen in die Lage versetzen, vor Gericht seine Rechte in gleicher Weise zu verfolgen, wie dies einer Partei möglich ist, die selbst über die finanziellen Mittel für die Führung eines Prozesses verfügt.

B. Lösungen

Der Entwurf sieht gegenüber dem bisherigen Armenrecht hauptsächlich folgende Verbesserungen vor:

Verbesserungen bei der Bewilligung der Hilfe durch

- Einführung eines Tabellensystems mit einer bestimmten Einkommensgrenze, bis zu der völlige Kostenfreiheit besteht,
- Einführung von Ratenzahlungen, die Rechtsuchenden zugute kommt, deren Einkünfte zwar oberhalb der Grenze für die uneingeschränkte Prozeßkostenhilfe liegen, die aber bisher ihre Rechte nur unter erheblicher Einschränkung ihrer angemessenen Lebenshaltung durchsetzen können,
- Festlegung bestimmter Einkommenssätze und fester Raten, die nicht nur ein gleichförmige Bewilligungspraxis gewährleistet, sondern auch die Kostenlast für die Rechtsuchenden begrenzt und überschaubar macht, die nach

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Maßgabe ihrer individuellen Leistungsfähigkeit die Prozeßkosten in Raten zu zahlen haben,

— Verbesserungen des Bewilligungsverfahrens;

Verbesserungen von Inhalt und Umfang der Hilfe durch

— Begrenzung der Verpflichtung zu Ratenzahlungen,

— zeitliche Begrenzung der Möglichkeit, die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe aufzuheben,

— freie Wahl des Anwalts,

— Annäherung der Gebühren des beigeordneten Anwalts im unteren Bereich an die Regelgebühren;

Verbesserungen für bestimmte Verfahren durch

— Übernahme des neuen Systems in das Patenterteilungsverfahren und das Gebrauchsmusterverfahren unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieser Verfahren,

— Einführung der Prozeßkostenhilfe für das sozialgerichtliche Verfahren.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die gebührenrechtlichen Maßnahmen werden in etwa zu einer Mehrbelastung der Länderhaushalte mit 34,5 Millionen DM und zu einer Mehrbelastung des Bundeshaushalts mit 280 000 DM, die Beiordnung eines frei gewählten Anwalts im Parteiprozeß, wenn der Gegner anwaltlich vertreten ist, zu Mehrausgaben von 300 000 DM bei den Ländern führen. Insgesamt sind somit Mehrausgaben von rd. 35 Millionen DM zu erwarten. Daneben muß damit gerechnet werden, daß die Erleichterung des Zugangs zu den Gerichten die Zahl der Zivilprozesse ansteigen läßt; gewisse Mehrbelastungen im personellen Bereich könnten die Folge sein.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 446 02 — Ar 25/79

Bonn, den 13. Juli 1979

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Prozeßkostenhilfe mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 473. Sitzung am 1. Juni 1979 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für innerdeutsche
Beziehungen

Franke

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Prozeßkostenhilfe

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 127), wird wie folgt geändert:

1. § 78 b Abs. 3 fällt weg.

2. Nach § 78 b wird folgender § 78 c eingefügt:

„§ 78 c

(1) Der nach § 78 b beizuordnende Rechtsanwalt wird durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der bei dem Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwälte ausgewählt; § 78 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(2) Der beigeordnete Rechtsanwalt kann die Übernahme der Vertretung davon abhängig machen, daß die Partei ihm einen Vorschuß zahlt, der nach der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte zu bemessen ist.

(3) Gegen eine Verfügung, die nach Absatz 1 getroffen wird, steht der Partei und dem Rechtsanwalt die Beschwerde zu. Dem Rechtsanwalt steht die Beschwerde auch zu, wenn der Vorsitzende des Gerichts den Antrag, die Beiordnung aufzuheben (§ 48 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung), ablehnt. Die Beschwerde ist jedoch nicht zulässig, wenn der Vorsitzende des Berufungsgerichts die Verfügung erlassen hat. Eine weitere Beschwerde ist ausgeschlossen."

3. In der Überschrift des Siebenten Titels im Zweiten Abschnitt des Ersten Buches wird das Wort „Armenrecht" durch das Wort „Prozeßkostenhilfe" ersetzt.

4. Die §§ 114 bis 127 werden wie folgt gefaßt:

„§ 114

(1) Einer Partei wird auf Antrag entsprechend ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nach Maßgabe der diesem Gesetz als Anlage 1 beigefügten Tabelle Prozeßkostenhilfe bewilligt, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Die Rechtsverfolgung ist auch dann als mutwillig anzusehen, wenn mit Rücksicht auf die für die Beitreibung des Anspruchs bestehenden Aussichten eine nicht die Prozeßkostenhilfe beanspruchende Partei von einer Prozeßführung absehen oder nur einen Teil des Anspruchs geltend machen würde.

(2) Prozeßkostenhilfe wird nicht bewilligt, wenn die Partei die Kosten der Prozeßführung aus ihrem Vermögen aufbringen kann. Die Bewilligung darf nicht vom Einsatz oder der Verwertung des in § 88 Abs. 2, 3 des Bundessozialhilfegesetzes bezeichneten Vermögens abhängig gemacht werden; die Rechtsverordnungen nach § 88 Abs. 4 des Bundessozialhilfegesetzes gelten entsprechend.

(3) Prozeßkostenhilfe soll nicht bewilligt werden, wenn die Kosten der Prozeßführung den Betrag von vier Monatsraten, die nach der diesem Gesetz als Anlage 1 beigefügten Tabelle zu erbringen wären, voraussichtlich nicht übersteigen.

(4) Angehörige fremder Staaten haben auf die Prozeßkostenhilfe nur insoweit Anspruch, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Einem Staatenlosen kann die Prozeßkostenhilfe gewährt werden, wenn sie ihm als Inländer zu gewähren wäre.

§ 114 a

(1) Die Partei hat höchstens achtundvierzig ihrem Nettoeinkommen entsprechende Monatsraten nach Maßgabe der Tabelle, die diesem Gesetz als Anlage 1 beigefügt ist, zu zahlen.

(2) Die Partei hat einen Teil der Kosten der Prozeßführung zu zahlen, soweit sie den Betrag aus ihrem Vermögen aufbringen kann. § 114 Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Beträge nach den Absätzen 1 und 2 sind an die Landeskasse zu zahlen. Jedoch sind im Verfahren vor dem Bundesgerichtshof die Zahlungen an die Bundeskasse zu leisten, wenn Prozeßkostenhilfe in einem vorherigen Rechtszug nicht bewilligt war.

§ 114 b

(1) Für die Anwendung der Tabelle ist von dem Einkommen der Partei auszugehen. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder

Geldeswert. Im übrigen sind § 76 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes und die Rechtsverordnungen nach § 76 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Bei der Berechnung des Einkommens sind weitere Beträge abzusetzen, soweit die Absetzung mit Rücksicht auf

1. den besonderen Umfang der gesetzlichen Unterhaltspflichten,
2. laufende Unterhaltsleistungen, die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprechen, oder
3. sonstige besondere Belastungen der Partei

angemessen erscheint.

(3) Hat eine Person, welcher die Partei auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt, eigenes Einkommen, so bleibt die Unterhaltspflicht bei Anwendung der Tabelle unberücksichtigt. Dies gilt nicht, wenn die Partei bei Hinzurechnung des Nettoeinkommens des Unterhaltsberechtigten zu ihrem eigenen Nettoeinkommen eine geringere Monatsrate oder überhaupt keine Monatsraten zu zahlen hätte; in diesem Fall ist für die Anwendung der Tabelle von dem zusammengerechneten Nettoeinkommen der Partei und des Unterhaltsberechtigten auszugehen.

(4) Zahlt die Partei einem Unterhaltsberechtigten auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht eine Unterhaltsrente, so bleibt die Unterhaltspflicht bei Anwendung der Tabelle unberücksichtigt; der Betrag der Unterhaltszahlungen ist vom Einkommen der Partei abzusetzen, soweit dies angemessen erscheint.

§ 114 c

(1) Einer Partei kraft Amtes wird auf Antrag Prozeßkostenhilfe bewilligt, wenn die Kosten der Prozeßführung aus der verwalteten Vermögensmasse nicht aufgebracht werden können und wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. § 114 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 gilt entsprechend. Die Prozeßkostenhilfe ist zu versagen, wenn die am Gegenstand des Rechtsstreits wirtschaftlich Beteiligten die Mittel aufbringen können und ihnen die Aufbringung der Mittel zuzumuten ist.

(2) Einer inländischen juristischen Person oder parteifähigen Vereinigung wird auf Antrag Prozeßkostenhilfe bewilligt, wenn die Kosten der Prozeßführung weder von ihr noch von den am Gegenstand des Rechtsstreits wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint und ihre Unterlassung allgemeinen Interessen zuwiderlaufen würde. § 114 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Können die Kosten der Prozeßführung teilweise oder in Raten aufgebracht werden, so sind die entsprechenden Beträge zu zahlen. § 114 a Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 115

(1) Der Antrag auf Bewilligung der Prozeßkostenhilfe ist bei dem Prozeßgericht anzubringen; er kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.

(2) Dem Antrag ist ein von der zuständigen Behörde ausgestelltes Zeugnis über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) beizufügen. Für Personen, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, kann das Zeugnis auch von dem Vormundschaftsgericht oder dem Jugendamt ausgestellt werden. Will ein minderjähriges unverheiratetes Kind einen Unterhaltsanspruch geltend machen, so bedarf es des Zeugnisses nicht; das gleiche gilt, wenn ein minderjähriges unverheiratetes nichteheliches Kind die Feststellung der Vaterschaft begehrt.

(3) In dem Antrag ist das Streitverhältnis unter Angabe der Beweismittel darzulegen.

§ 116

(1) Das Gericht kann verlangen, daß der Antragsteller seine tatsächlichen Angaben glaubhaft macht. Es soll, wenn dies nicht aus besonderen Gründen unzweckmäßig erscheint, vor der Bewilligung der Prozeßkostenhilfe den Gegner hören. Es kann auch, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist, Erhebungen anstellen, insbesondere die Vorlegung von Urkunden anordnen und von Behörden Auskünfte einholen. Die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen ist nicht zulässig, es sei denn, daß auf andere Weise nicht geklärt werden kann, ob die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint; eine Beeidigung findet nicht statt.

(2) Die im Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen sind von dem Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Gerichts oder einem von ihm ersuchten Richter durchzuführen. Die Anhörung des Gegners kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Prozeßgerichts oder des ersuchten Gerichts erfolgen.

(3) Einigen sich die Parteien bei der Anhörung des Gegners über den streitigen Anspruch, so ist der Vergleich zu richterlichem Protokoll zu nehmen.

(4) Die dem Gegner durch die Anhörung gemäß Absatz 1 Satz 2 erwachsenen Kosten werden nicht erstattet. Die durch die Verneh-

mung von Zeugen und Sachverständigen gemäß Absatz 1 Satz 3 entstandenen Auslagen sind als Gerichtskosten von der Partei zu tragen, der die Kosten des Rechtsstreits auferlegt sind.

§ 117

(1) Die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe erfolgt für jeden Rechtszug besonders. Für den ersten Rechtszug kann angeordnet werden, daß sie sich auch auf die Kosten der Zwangsvollstreckung erstreckt.

(2) In dem höheren Rechtszuge bedarf es der erneuten Darlegung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht, wenn die Prozeßkostenhilfe in dem vorherigen Rechtszuge bewilligt war. Hat der Gegner das Rechtsmittel eingelegt, so ist in dem höheren Rechtszuge nicht zu prüfen, ob die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung der Partei hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint.

(3) Die in § 114 a Abs. 1 bestimmte Höchstzahl der Monatsraten erhöht sich nicht, wenn der Partei die Prozeßkostenhilfe in einem vorherigen Rechtszug bewilligt war.

§ 118

(1) Mit der Bewilligung der Prozeßkostenhilfe entscheidet das Gericht über die Verpflichtung der Partei, Monatsraten zu zahlen. Gleichzeitig setzt es die Höhe der zu zahlenden Monatsraten fest. Falls das Gericht keine andere Bestimmung trifft, sind die Raten beginnend mit dem ersten Tag des Monats zu zahlen, der dem Kalendermonat folgt, in dem die Prozeßkostenhilfe bewilligt wird.

(2) In den Fällen des § 114 a Abs. 2 und des § 114 c Abs. 3 setzt das Gericht die Höhe und den Zeitpunkt der zu zahlenden Beträge fest. Das Gericht soll den Zeitpunkt für Leistungen, die aus dem Vermögen zu erbringen sind, nicht vor Abschluß des Verfahrens in dem Rechtszug bestimmen, wenn die Partei auch Monatsraten zu zahlen hat.

(3) Das Gericht soll einen Zeitpunkt für eine vorläufige Einstellung der Zahlungen bestimmen,

a) sobald abzusehen ist, daß die Zahlungen der Partei die Kosten der Prozeßführung in dem Rechtszug im wesentlichen decken;

b) wenn die Partei, ein ihr beigeordneter Rechtsanwalt oder die Bundes- oder die Landeskasse die Kosten gegen einen anderen am Verfahren Beteiligten geltend machen kann.

Der beigeordnete Rechtsanwalt soll seine gesetzliche Vergütung in dem Rechtszug unverzüglich zu den Prozeßakten mitteilen.

§ 119

(1) Soweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, wird der Partei zur Wahrnehmung ihrer Rechte ein bei dem Prozeßgericht zugelassener Rechtsanwalt ihrer Wahl beigeordnet; § 78 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(2) Soweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, wird der Partei auf ihren Antrag ein bei dem Prozeßgericht zugelassener Rechtsanwalt ihrer Wahl zur Wahrnehmung ihrer Rechte beigeordnet, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint oder der Gegner durch einen Rechtsanwalt vertreten ist. Das Gericht kann auch einen nicht beim Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt beiordnen, wenn dadurch weitere Kosten nicht entstehen.

(3) Wenn besondere Umstände dies erfordern, kann das Prozeßgericht der Partei auf ihren Antrag einen Rechtsanwalt ihrer Wahl zur Wahrnehmung eines Termins zur Beweisaufnahme vor dem ersuchten Richter oder zur Vermittlung des Verkehrs mit dem Prozeßbevollmächtigten beiordnen.

(4) Soweit eine Beiordnung nach den Absätzen 2 und 3 nicht erfolgt, kann der Partei auf Antrag zur unengeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte ein Referendar beigeordnet werden. Die hierdurch entstehenden baren Auslagen werden dem Referendar aus der Staatskasse ersetzt.

§ 120

(1) Die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe bewirkt,

1. daß die Bundes- oder die Landeskasse
   a) die rückständigen und die künftig erwachsenden Gerichtskosten und Gerichtsvollzieherkosten,
   b) die auf sie übergegangenen Ansprüche der beigeordneten Rechtsanwälte gegen die Partei

   nur nach den Bestimmungen, die das Gericht nach den Vorschriften dieses Titels trifft, gegen die Partei geltend machen kann,
2. daß die Partei von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten befreit wird,
3. daß die beigeordneten Rechtsanwälte Ansprüche auf Vergütung einstweilen nicht gegen die Partei geltend machen können.

(2) Ist dem Kläger, dem Berufungskläger oder dem Revisionskläger Prozeßkostenhilfe bewilligt worden und ist nicht bestimmt worden, daß Zahlungen an die Bundes- oder Landeskasse zu leisten sind, so hat dies für den Gegner die einstweilige Befreiung von den in

Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichneten Kosten zur Folge.

(3) Die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe hat auf die Verpflichtung zur Erstattung der dem Gegner erwachsenden Kosten keinen Einfluß.

§ 121

(1) Die Partei hat eine Veränderung der für die Prozeßkostenhilfe maßgebenden persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen.

(2) Das Gericht kann die nach § 118 Abs. 1, 2 sowie die nach dieser Vorschrift getroffenen Bestimmungen ändern, wenn sich die maßgebenden persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse geändert haben. Dies kann auch rückwirkend geschehen, wenn die von dem Gericht getroffene Bestimmung auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben der Partei beruht oder wenn die Partei eine ihr nach Absatz 1 obliegende Anzeige unterlassen oder die Veränderung verspätet angezeigt hat; rückständige Beträge sind sofort zu zahlen.

(3) Eine Änderung findet nicht statt, wenn vier Jahre, die dem Kalenderjahr folgen, in dem das Verfahren durch rechtskräftige Entscheidung, durch Vergleich oder in sonstiger Weise beendet worden ist, abgelaufen sind.

§ 122

(1) Die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe kann aufgehoben werden,

a) wenn sich ergibt, daß die Partei absichtlich oder aus grober Nachlässigkeit unrichtige Angaben über ihre für die Prozeßkostenhilfe maßgebenden persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht oder eine Veränderung der maßgebenden Verhältnisse nicht angezeigt hat;
b) wenn sich ergibt, daß die Partei durch unrichtige Angaben über das Streitverhältnis (§ 115 Abs. 3) die für die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe maßgebenden Voraussetzungen vorgetäuscht hat;
c) wenn die Partei mit der Zahlung des Betrages mindestens einer Monatsrate oder mit der Zahlung eines nach § 118 Abs. 2, § 121 Abs. 2 festgesetzten Betrages länger als drei Monate in Rückstand ist.

(2) Bis zum Ablauf von vier Jahren, die dem Kalenderjahr folgen, in dem das Verfahren durch rechtskräftige Entscheidung, durch Vergleich oder in sonstiger Weise beendet worden ist, kann die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe aufgehoben werden, wenn sich ergibt, daß die maßgebenden persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Bewilligung nicht vorlagen oder entfallen sind.

(3) Über die Aufhebung der Bewilligung der Prozeßkostenhilfe entscheidet das Gericht von Amts wegen oder auf Antrag des beigeordneten Rechtsanwalts. Die zur Prozeßkostenhilfe zugelassene Partei und der beigeordnete Rechtsanwalt sind vorher zu hören.

§ 123

Die Prozeßkostenhilfe erlischt mit dem Tode der Person, der sie bewilligt ist.

§ 124

(1) Die Gerichtskosten und die Gerichtsvollzieherkosten können von dem Gegner eingezogen werden, soweit er rechtskräftig in die Prozeßkosten verurteilt ist.

(2) Die Gerichtskosten, von deren Zahlung der Gegner der Partei einstweilen befreit ist, sind von ihm einzuziehen, soweit er rechtskräftig in die Prozeßkosten verurteilt oder der Rechtsstreit ohne Urteil über die Kosten beendigt ist.

§ 125

(1) Die für die Partei bestellten Rechtsanwälte sind berechtigt, ihre Gebühren und Auslagen von dem in die Prozeßkosten verurteilten Gegner beizutreiben.

(2) Eine Einrede aus der Person der Partei ist nur insoweit zulässig, als die Aufrechnung von Kosten verlangt wird, die nach der in demselben Rechtsstreit über die Kosten erlassenen Entscheidung von der Partei zu erstatten sind.

§ 126

(1) Entscheidungen im Verfahren über die Prozeßkostenhilfe können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Zuständig ist das Gericht des ersten Rechtszuges, wenn das Verfahren in der Berufungsinstanz anhängig ist, das Berufungsgericht, und, wenn das Verfahren in der Revisionsinstanz anhängig ist, das Revisionsgericht.

(2) Bei Bewilligung der Prozeßkostenhilfe soll die Partei auf ihre Anzeigepflicht nach § 121 Abs. 1 hingewiesen werden.

(3) Der Beschluß, gegen den die Beschwerde stattfindet (§ 127 Abs. 1 Satz 2), soll eine kurze Zusammenfassung der für die Entscheidung maßgebenden rechtlichen oder tatsächlichen Gründe enthalten.

§ 127

(1) Die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe ist unanfechtbar. Im übrigen findet gegen Beschlüsse im Verfahren über die Prozeßkostenhilfe die Beschwerde statt.

(2) Ein Beschluß ist unanfechtbar, wenn das Berufungsgericht ihn erlassen hat. Eine weitere Beschwerde ist ausgeschlossen."

5. In § 349 Abs. 2 Nr. 7 wird das Wort „Armenrechtsverfahren" durch die Worte „Verfahren über die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe" ersetzt.

6. In § 569 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „das Armenrecht" durch die Worte „die Prozeßkostenhilfe" ersetzt.

7. In § 620 a Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Gesuch um Bewilligung des Armenrechts" durch die Worte „Antrag auf Bewilligung der Prozeßkostenhilfe" ersetzt.

8. In § 621 a Abs. 1 Satz 2 fällt die Verweisung „14," weg.

9. In § 624 Abs. 2 werden die Worte „des Armenrechts" durch die Worte „der Prozeßkostenhilfe" ersetzt.

10. In § 625 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz wird die Verweisung „§ 116 b Abs. 1 Satz 1, Abs. 3" durch die Verweisung „§ 78 c Abs. 1, 3" ersetzt.

11. In § 794 Abs. 1 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 118 a Abs. 3" durch die Verweisung „§ 116 Abs. 3" ersetzt.

12. In § 850 c Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Anlage" die Zahl „2" eingefügt.

13. Das Gesetz erhält folgende Anlage 1:

„Anlage 1 (zu § 114)

Bei Bewilligung der Prozeßkostenhilfe sind von der Partei folgende Monatsraten aufzubringen:

	Nettoeinkommen auf volle Deutsche Mark abgerundet monatlich bei Unterhaltsleistungen auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht für						Monatsrate, höchstens jedoch die der niedrigeren Einkommensgruppe zugeordnete Rate zuzüglich des Einkommensbetrages, der die Grenze übersteigt **.
	0	1	2	3	4	5 Personen *	Deutsche Mark
bis	850	1 300	1 575	1 850	2 125	2 400	0
	900	1 350	1 625	1 900	2 175	2 450	40
	1 000	1 450	1 725	2 000	2 275	2 550	65
	1 100	1 550	1 825	2 100	2 375	2 650	91
	1 200	1 650	1 925	2 200	2 475	2 750	118
	1 300	1 750	2 025	2 300	2 575	2 850	146
	1 400	1 850	2 125	2 400	2 675	2 950	175
	1 500	1 950	2 225	2 500	2 775	3 050	205
	1 600	2 050	2 325	2 600	2 875	3 150	236
	1 800	2 250	2 525	2 800	3 075	3 350	301
	2 000	2 450	2 725	3 000	3 275	3 550	370
	2 200	2 650	2 925	3 200	3 475	3 750	443
	2 400	2 850	3 125	3 400	3 675	3 950	520
ab	2 400						der 1 880
		2 850					2 330
			3 125				2 605
				3 400			2 880
					3 675		3 155
						3 950	3 430
							übersteigende Betrag

* Bei Unterhaltsleistungen für mehr als 5 Personen erhöhen sich die in dieser Spalte angeführten Beträge um 275 Deutsche Mark für jede weitere Person.

** Die Monatsrate beträgt mindestens 20 Deutsche Mark."

14. Die bisherige Anlage erhält die Bezeichnung: „Anlage 2 (zu § 850 c)".

Artikel 2

Änderung von Kostengesetzen

1. Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 127), wird wie folgt geändert:

   a) In § 58 Abs. 2 Satz 2 und in § 65 Abs. 7 Satz 1, 3 werden jeweils die Worte „das Armenrecht" durch die Worte „die Prozeßkostenhilfe" ersetzt.

   b) Das Kostenverzeichnis (Anlage 1) wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1006 werden die Worte „Antrags auf Terminsbestimmung" durch die Worte „Antrags auf Durchführung des streitigen Verfahrens" ersetzt.

      bb) Nach Nummer 1913 wird folgende Nummer 1916 eingefügt:

Nr.	Auslagen	Höhe
„1916	Beträge, die Referendaren nach § 119 Abs. 4 Satz 2 ZPO zu ersetzen sind	in voller Höhe".

2. In § 8 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849), werden die Worte „das Armenrecht" durch die Worte „die Prozeßkostenhilfe" ersetzt.

3. Das Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 362-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 127), wird wie folgt geändert:

   a) In § 5 Satz 2 werden die Worte „das Armenrecht" durch die Worte „die Prozeßkostenhilfe" ersetzt.

   b) § 7 wird wie folgt gefaßt:

      „§ 7

      Verwendung des Erlöses bei Prozeßkostenhilfe

      Ist einer Partei die Prozeßkostenhilfe bewilligt und reicht der Erlös einer Zwangsvollstreckung nicht aus, um die für sie beizutreibende Forderung und die nach § 124 Abs. 1, § 788 der Zivilprozeßordnung einzuziehenden Gerichtsvollzieherkosten zu dekken, so kann der Vollstreckungserlös bis zur Höhe eines Fünftels zur Deckung dieser Kosten verwendet werden."

4. Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849), wird wie folgt geändert:

   a) In § 3 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „im Armenrecht" durch die Worte „im Wege der Prozeßkostenhilfe" ersetzt.

   b) In § 10 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Worte „in Armensachen" durch die Worte „wenn Prozeßkostenhilfe bewilligt ist," ersetzt.

   c) In § 37 Nr. 3 werden die Worte „die Bewilligung oder Entziehung des Armenrechts und die Verpflichtung zur Nachzahlung der Kosten (§ 126 der Zivilprozeßordnung)" durch die Worte „das Verfahren über die Prozeßkostenhilfe" ersetzt.

   d) § 51 wird wie folgt geändert:

      aa) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt: „Verfahren über die Prozeßkostenhilfe".

      bb) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „auf Bewilligung oder Entziehung des Armenrechts und im Verfahren über die Verpflichtung zur Nachzahlung der Kosten (§ 126 der Zivilprozeßordnung)" durch die Worte „über die Prozeßkostenhilfe" ersetzt.

      cc) In Absatz 2 werden die Worte „auf Bewilligung oder Entziehung des Armenrechts" durch die Worte „über die Bewilligung oder die Aufhebung der Bewilligung der Prozeßkostenhilfe" ersetzt.

   e) In der Überschrift des Zwölften Abschnitts werden die Worte „in Armensachen" durch die Worte „bei Prozeßkostenhilfe" ersetzt.

   f) In § 121 werden die Worte „im Armenrecht" durch die Worte „im Wege der Prozeßkostenhilfe" ersetzt.

   g) In § 122 Abs. 1 werden die Worte „das Armenrecht" durch die Worte „die Prozeßkostenhilfe" ersetzt.

   h) § 123 wird wie folgt gefaßt:

      „§ 123

      Gebühren des Rechtsanwalts

      Anstelle der vollen Gebühren (§ 11 Abs. 1 Satz 1) werden bei einem Gegenstandswert

von mehr als

5 600	bis	6 400 DM	298 DM
6 400	bis	7 200 DM	324 DM
7 200	bis	8 000 DM	346 DM
8 000	bis	9 000 DM	368 DM
9 000	bis	10 000 DM	390 DM
10 000	bis	12 000 DM	408 DM
12 000	bis	14 000 DM	426 DM
14 000	bis	16 000 DM	444 DM
16 000	bis	18 000 DM	462 DM
18 000	bis	20 000 DM	480 DM
20 000	bis	25 000 DM	491 DM
25 000	bis	30 000 DM	502 DM
30 000	bis	35 000 DM	513 DM
35 000	bis	40 000 DM	524 DM
40 000	bis	45 000 DM	532 DM
45 000 DM			540 DM

aus der Staatskasse (§ 121) vergütet."

i) § 124 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 124

Weitere Vergütung

(1) Gebühren bis zur Höhe der Regelgebühren erhält der Rechtsanwalt, soweit die von der Bundes- und der Landeskasse eingezogenen Beträge den Betrag übersteigen, der zur Deckung der in § 120 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Kosten und Ansprüche erforderlich ist. Die weitere Vergütung wird aus der Staatskasse gewährt, an die die Zahlungen nach § 114 a, § 114 c Abs. 3 der Zivilprozeßordnung zu leisten waren.

(2) Die weitere Vergütung wird erst festgesetzt, wenn das Verfahren durch rechtskräftige Entscheidung, durch Vergleich oder in sonstiger Weise beendet ist und die von der Partei zu zahlenden Beträge beglichen sind oder eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der Partei erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint.

(3) Waren mehrere Rechtsanwälte beigeordnet, so bemessen sich die auf die einzelnen Rechtsanwälte entfallenden Beträge nach dem Verhältnis der jeweiligen Unterschiedsbeträge zwischen den Gebühren nach § 123 und den Regelgebühren; dabei sind Zahlungen, die nach § 129 auf den Unterschiedsbetrag anzurechnen sind, von diesem abzuziehen."

k) In § 126 fallen in der Überschrift die Worte „des Armenanwalts" und in Absatz 1 Satz 1 das Wort „armen" weg.

l) In § 127 Satz 1 wird nach dem Wort „Gebühren" die Verweisung „(§ 123)" eingefügt.

m) § 128 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Die aus der Bundes- oder Landeskasse zu gewährende Vergütung wird auf Antrag des Rechtsanwalts von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts des Rechtszuges festgesetzt; jedoch setzt eine aus der Landeskasse zu gewährende Vergütung, wenn das Verfahren durch rechtskräftige Entscheidung, durch Vergleich oder in sonstiger Weise beendet ist, der Urkundsbeamte des Gerichts des ersten Rechtszuges fest. § 104 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung gilt sinngemäß. Der Antrag hat die Erklärung zu enthalten, ob und welche Zahlungen der Rechtsanwalt von der Partei oder einem Dritten bis zum Tage der Antragstellung erhalten hat; Zahlungen, die er nach diesem Zeitpunkt erhalten hat, hat er unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Urkundsbeamte kann vor einer Festsetzung nach § 124 einen Rechtsanwalt auffordern, innerhalb einer Frist von einem Monat bei der Geschäftsstelle des Gerichts, dem der Urkundsbeamte angehört, Anträge auf Festsetzung der Vergütungen, für die ihm noch Ansprüche gegen die Bundes- oder Landeskasse zustehen, einzureichen oder sich zu den empfangenen Zahlungen (Absatz 1 Satz 3) zu erklären. Kommt der Rechtsanwalt der Aufforderung nicht nach, erlöschen seine Ansprüche.

(3) Über Erinnerungen des Rechtsanwalts und der Bundes- oder Landeskasse gegen die Festsetzung entscheidet das Gericht des Rechtszuges, bei dem die Vergütung festgesetzt ist, durch Beschluß. § 10 Abs. 4 gilt sinngemäß."

bb) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

n) In § 129 werden nach dem Wort „nicht" die Worte „oder nur unter den Voraussetzungen des § 124" eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Patentgesetzes und anderer Gesetze auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes

1. Das Patentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 9 Nr. 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird wie folgt geändert:

a) § 11 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Wenn der Anmelder oder Patentinhaber nachweist, daß ihm die Zahlung nach Lage seiner Mittel zur Zeit nicht zuzumuten ist, werden ihm auf Antrag die Gebühren für die Bekanntmachung und für das dritte bis neunte Jahr bis zum Beginn des zehnten gestundet und, wenn die Anmeldung zurückgenommen wird oder das Patent innerhalb der ersten zehn Jahre erlischt, erlassen. Der Patentanmelder oder Patentinhaber hat eine Veränderung der für die Stundung maßgebenden persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen unverzüglich dem Patentamt anzuzeigen."

b) In § 11 Abs. 8 Satz 1 wird das Wort „bedürftigen" gestrichen, der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt: „soweit er nachweist, daß ihm nach Lage seiner Mittel nicht zuzumuten ist, diese Kosten selbst zu tragen."

c) § 14 Abs. 4 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Einem Patentinhaber kann die Gebühr bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluß des Verfahrens gestundet werden, wenn er nachweist, daß ihm die Zahlung nach Lage seiner Mittel zur Zeit nicht zuzumuten ist."

d) In der Überschrift des Achten Abschnitts wird das Wort „Armenrechtsverfahren" durch das Wort „Verfahrenskostenhilfe" ersetzt.

e) In § 46 a werden die Worte „das Armenrecht" durch das Wort „Verfahrenskostenhilfe" ersetzt.

f) § 46 b wird wie folgt geändert:

aa) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Im Verfahren zur Erteilung des Patents wird dem Patentsucher auf Antrag unter entsprechender Anwendung der §§ 114 bis 114 c der Zivilprozeßordnung Verfahrenskostenhilfe bewilligt, wenn hinreichende Aussicht auf Erteilung des Patents besteht. Die Zahlungen sind an die Bundeskasse zu leisten.

(2) Die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe bewirkt, daß bei den Gebühren, die Gegenstand der Verfahrenskostenhilfe sind, die für den Fall der Nichtzahlung vorgesehenen Rechtsfolgen nicht eintreten. Im übrigen gilt § 120 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung entsprechend."

bb) In Absatz 3 werden die Worte „das Armenrecht" durch die Worte „die Verfahrenskostenhilfe" und die Worte „bedürftig sind" durch die Worte „die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen" ersetzt.

cc) In Absatz 4 werden die Worte „das Armenrecht" durch die Worte „die Verfahrenskostenhilfe" und die Worte „bedürftig ist" durch die Worte „die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt" ersetzt.

dd) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Auf Antrag können so viele Jahresgebühren an Stelle einer gewährten oder nach § 11 Abs. 7 zu gewährenden Stundung in die Verfahrenskostenhilfe einbezogen werden, als erforderlich ist, um die einer Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe nach § 114 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung entgegenstehende Beschränkung auszuschließen. Soweit durch Ratenzahlungen über die Verfahrenskosten, einschließlich etwa entstandener Kosten für einen beigeordneten Vertreter, hinaus auch die einbezogenen Jahresgebühren entrichtet sind, ist § 11 Abs. 9 entsprechend anzuwenden. Satz 1 gilt entsprechend für die Einbeziehung der Gebühren nach § 14 Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 in die Verfahrenskostenhilfe."

ee) Absatz 5 wird Absatz 6; in Nummer 2 werden die Worte „wenn der Einspruch auf § 4 Abs. 3 gestützt wird" durch die Worte „wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und der Einsprechende ein eigenes schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht" ersetzt.

g) § 46 c erhält folgende Fassung:

„§ 46 c

Im Verfahren zur Beschränkung des Patents (§ 36 a) sind die Bestimmungen des § 46 b Abs. 1, 2 und 5 entsprechend anzuwenden."

h) § 46 d wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden die Worte „ist dem Beteiligten, der seine Bedürftigkeit nachweist, das Armenrecht zu bewilligen" durch die Worte „ist einem Beteiligten auf Antrag unter entsprechender Anwendung der §§ 114 bis 114 c der Zivilprozeßordnung sowie des § 46 b Abs. 2 und 5 Verfahrenskostenhilfe zu bewilligen" ersetzt.

bb) Absatz 2 wird gestrichen.

i) § 46 e wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden die Worte „das Armenrecht" durch das Wort „Verfahrens-

kostenhilfe" ersetzt; nach dem Wort „erscheint" wird der Punkt gestrichen und angefügt: „oder ein Beteiligter mit entgegengesetzten Interessen durch einen Rechtsanwalt, einen Patentanwalt oder einen Erlaubnisscheininhaber vertreten ist. § 119 Abs. 2 und 3 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend."

bb) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen; Absatz 4 wird Absatz 2.

j) In § 46 f. werden die Worte „des Armenrechts" durch die Worte „der Verfahrenskostenhilfe" ersetzt.

k) § 46 g wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden die Worte „des Armenrechts" durch die Worte „der Verfahrenskostenhilfe" ersetzt.

bb) In den Absätzen 2 und 3 werden jeweils die Worte „das Armenrecht" durch die Worte „die Verfahrenskostenhilfe" ersetzt.

l) Die §§ 46 h und 46 i erhalten folgende Fassung:

„§ 46 h

Die Vorschriften des § 115 Abs. 2 und 3, des § 116 Abs. 1, 2 und 4, der §§ 117 und 118, der §§ 121 bis 123, des § 126 und des § 127 der Zivilprozeßordnung sind sinngemäß anzuwenden. Im Einspruchsverfahren sowie in den Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit oder Zurücknahme des Patents oder wegen Erteilung einer Zwangslizenz gilt dies auch für § 116 Abs. 3, § 120 Abs. 2 und 3, §§ 124, 125 der Zivilprozeßordnung.

§ 46 i

Die Verfahrenskostenhilfe kann geändert, aufgehoben oder neu geregelt werden, soweit die angemeldete oder durch ein Patent geschützte Erfindung, hinsichtlich deren Verfahrenskostenhilfe gewährt worden ist, durch Veräußerung, Benutzung, Lizenzvergabe oder auf sonstige Weise wirtschaftlich verwertet wird und die hieraus fließenden Einkünfte die für die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe maßgeblichen Verhältnisse so verändern, daß die Änderung, Aufhebung oder Neuregelung dem betroffenen Beteiligten zugemutet werden kann; dies gilt auch nach Ablauf der Fristen des § 121 Abs. 3 oder des § 122 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung. Der Beteiligte, dem Verfahrenskostenhilfe gewährt worden ist, hat jede wirtschaftliche Verwertung dieser Erfindung derjenigen Stelle anzuzeigen, die über die Bewilligung entschieden hat."

m) § 46 k wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden die Worte „dem Beteiligten, der seine Bedürftigkeit nachweist, auf Antrag das Armenrecht zu bewilligen" ersetzt durch die Worte „einem Beteiligten auf Antrag unter entsprechender Anwendung der §§ 114 bis 114 c der Zivilprozeßordnung Verfahrenskostenhilfe zu bewilligen".

bb) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „des Armenrechts" durch die Worte „von Verfahrenskostenhilfe" ersetzt.

cc) In Absatz 3 werden die Worte „des § 46 d Abs. 2 und der §§ 46 e, 46 f, 46 h und 46 i" durch die Worte „des § 46 b Abs. 2, 3, 5 und 6 sowie der §§ 46 c, 46 f, 46 h und 46 i" und die Worte „das Armenrecht" durch das Wort „Verfahrenskostenhilfe" ersetzt.

2. In § 12 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 24), zuletzt geändert durch Artikel 136 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), werden die Worte „des Armenrechts" durch die Worte „von Verfahrenskostenhilfe" ersetzt.

3. Das Sortenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1977 (BGBl. I S. 105, 286) wird wie folgt geändert:

a) In § 44 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe gelten die Vorschriften des § 46 b und der §§ 46 e bis 46 i des Patentgesetzes entsprechend."

b) In § 46 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe gilt § 46 k des Patentgesetzes entsprechend."

4. Das Gesetz über die Erstattung von Gebühren für im Armenrecht beigeordnete Vertreter in Patent- und Gebrauchsmustersachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-5-4, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Gesetz über die Erstattung von Gebühren des beigeordneten Vertreters in Patent-, Gebrauchsmuster- und Sortenschutzsachen".

b) In § 1 werden die Worte „und Gebrauchsmustersachen" durch die Worte ", Gebrauchsmuster- und Sortenschutzsachen" und die

Worte „des Armenrechts" durch die Worte „von Verfahrenskostenhilfe" ersetzt.

c) In der Überschrift des II. Abschnitts werden die Worte „und dem Patentgericht" angefügt.

d) In § 2 Abs. 1 und in § 3 Abs. 1 werden jeweils die Worte „45 Deutsche Mark" durch die Worte „450 Deutsche Mark" ersetzt.

e) § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird durch folgende Nummern 1 und 1 a ersetzt:

„1. für die Anmeldung eines Patents und im Verfahren nach § 28 des Patentgesetzes zu dreizehn Zehnteilen,

1 a. im Prüfungsverfahren zu sieben Zehnteilen,".

f) Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

(1) In Sortenschutzsachen beträgt der Gebührensatz 450 Deutsche Mark.

(2) Dieser steht dem Vertreter als Verfahrensgebühr zu im Beschwerdeverfahren zu dreizehn Zehnteilen."

g) In § 4 werden die Worte „beim Patentamt" und in § 5 die Worte „vom Patentamt" gestrichen. Die Worte „im Prüfungsverfahren zu einem Viertel, in anderen Verfahren zur Hälfte" werden in § 4 durch die Worte „für den Verfahrensabschnitt, in dem die Erledigung eingetreten ist, zur Hälfte" und in § 5 durch durch die Worte „für den Verfahrensabschnitt, in dem die Wahrnehmung des Termins erfolgte, zur Hälfte" ersetzt.

h) In § 6 werden die Worte „den §§ 2 und 3" durch die Worte „den §§ 2 bis 3 a" ersetzt.

i) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „§§ 2, 44, 50, 51 Satz 1, §§ 76 bis 82, 85 und 86 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte sowie §§ 3 bis 5 des Gesetzes betreffend die Erstattung von Rechtsanwaltgebühren in Armensachen und Änderung des Gerichtskostengesetzes vom 20. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 411) in der Fassung der Verordnung vom 6. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 246)" werden durch die Worte „die Vorschriften der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte über Prozeßkostenhilfe" ersetzt.

bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. im Verfahren vor dem Patentamt sind an Stelle des § 128 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte der § 33 Abs. 2 Satz 4 und 6 des Patentgesetzes sowie § 104 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden."

k) In den §§ 8 und 9 werden jeweils die Worte „ist das Gesetz betreffend die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen und Änderung des Gerichtskostengesetzes vom 20. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 411) in der Fassung der Verordnung vom 6. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 246) anzuwenden" durch die Worte „sind die Vorschriften der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte über Prozeßkostenhilfe entsprechend anzuwenden" ersetzt.

5. Das Gesetz über die Beiordnung von Patentanwälten in Armensachen in der Fassung des § 187 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 57) wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift des Gesetzes werden die Worte „in Armensachen" durch die Worte „bei Prozeßkostenhilfe" ersetzt.

b) § 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden die Worte „das Armenrecht" durch das Wort „Prozeßkostenhilfe" ersetzt.

bb) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Vorschriften des § 115 Abs. 1 und 3, § 117 Abs. 1, § 119 Abs. 2 und 3, § 121 Abs. 1 und 2, § 122 Abs. 1 und 3 und §§ 125 bis 127 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend."

c) In § 2 werden die Worte „im Armenrecht beigeordnete Rechtsanwälte" durch die Worte „die Vergütung bei Prozeßkostenhilfe" ersetzt.

Artikel 4

Änderung anderer Gesetze

1. In § 11 Satz 2 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch § 141 Nr. 8 des Gesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), werden die Worte „das Armenrecht" durch die Worte „die Prozeßkostenhilfe" ersetzt.

2. Das Bundesentschädigungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 34 des Gesetzes vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), wird wie folgt geändert:

a) In § 209 Abs. 2 wird die Verweisung „§ 114 Abs. 2 Satz 1" durch die Verweisung „§ 114 Abs. 4 Satz 1" ersetzt.

b) In § 224 Abs. 3 werden die Worte „im Armenrecht" durch die Worte „im Wege der Prozeßkostenhilfe" ersetzt.

3. In § 29 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. September 1977 (BGBl. I S. 1877), werden die Worte „des Armenrechts" durch die Worte „der Prozeßkostenhilfe" ersetzt.

4. In § 5 b Abs. 2 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), wird die Verweisung „§ 116 Abs. 2 Satz 1" durch die Verweisung „§ 119 Abs. 4 Satz 1" ersetzt.

5. Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

a) § 20 wird wie folgt geändert:

aa) die Nummern 4 und 5 werden wie folgt gefaßt:

„4. im Verfahren über die Prozeßkostenhilfe

a) die in § 116 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Maßnahmen einschließlich der Beurkundung von Vergleichen nach § 116 Abs. 3, wenn der Vorsitzende den Rechtspfleger damit beauftragt;

b) die Festsetzung der Zahlungen nach § 118 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung, soweit die Bestimmung nach Bewilligung der Prozeßkostenhilfe zu treffen ist;

c) die Bestimmung des Zeitpunktes für die Einstellung und eine Wiederaufnahme der Zahlungen nach § 118 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung;

d) die Änderung der Bewilligung der Prozeßkostenhilfe nach § 121 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung;

e) die Aufhebung der Bewilligung der Prozeßkostenhilfe in den Fällen des § 122 Abs. 1 Buchstabe a und c, Abs. 2 der Zivilprozeßordnung;

5. das Verfahren über die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe in den Fällen, in denen außerhalb oder nach Abschluß eines gerichtlichen Verfahrens die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe lediglich für die Zwangsvollstreckung beantragt wird; jedoch bleibt dem Richter das Verfahren über die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe in den Fällen vorbehalten, in welchen dem Prozeßgericht die Vollstreckung obliegt oder in welchen die Prozeßkostenhilfe für eine Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nachgesucht wird, die eine sonstige richterliche Handlung erfordert;".

bb) Nummer 6 fällt weg.

b) § 23 Abs 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. bei Verfahrenskostenhilfe (§§ 46 a bis 46 i des Patentgesetzes, § 12 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes, § 44 Abs. 5 Satz 2 des Sortenschutzgesetzes) die in § 20 Nr. 4 bezeichneten Maßnahmen;".

bb) Nummer 3 fällt weg.

6. § 17 Abs. 2 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Giederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2258), wird wie folgt gefaßt:

„(2) Einem Beteiligten, dem nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung die Prozeßkostenhilfe zu bewilligen wäre, hat der Notar seine Urkundstätigkeit (§§ 20 bis 22 a) in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung vorläufig gebührenfrei oder gegen Zahlung der Gebühren in Monatsraten zu gewähren."

7. § 48 Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 115 Abs. 1 Nr. 3, des § 116 Abs. 1 oder des § 116 a" durch die Verweisung „§ 119 Abs. 1, 2 oder 3" ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Verweisung „des § 78 b" durch die Verweisung „der §§ 78 b, 78 c" ersetzt.

8. In § 172 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz, in § 379 Abs. 3, in § 379 a Abs. 1 und in § 396 Abs. 4 erster Halbsatz der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I S. 129, 650), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), werden jeweils die Worte „das Armenrecht" durch die Worte „die Prozeßkostenhilfe" ersetzt.

9. § 14 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1959), wird wie folgt gefaßt:

„§ 14

(1) Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Prozeßkostenhilfe finden entsprechende Anwendung.

(2) Falls das Gericht keine andere Bestimmung trifft, sind die Monatsraten beginnend mit dem ersten Tag des Monats zu zahlen, der dem Kalendermonat folgt, in dem ein Rechtsanwalt beigeordnet wird oder Gerichtskosten fällig werden."

10. § 20 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 317-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 Nr. 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird wie folgt gefaßt:

„6. die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe und die Änderung der Bewilligung sowie die Versagung der Prozeßkostenhilfe oder die Aufhebung der Bewilligung mit der Begründung, daß die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe nicht zulassen,".

11. Das Arbeitsgerichtsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 320-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ....., wird wie folgt geändert:

a) § 11 a Abs. 3 fällt weg.

b) Nach § 11 a wird folgender § 11 b eingefügt:

„§ 11 b

Prozeßkostenhilfe

(1) Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Prozeßkostenhilfe gelten für das arbeitsgerichtliche Verfahren entsprechend.

(2) Falls das Gericht keine andere Bestimmung trifft, sind die Monatsraten beginnend mit dem ersten Tag des Monats zu zahlen, der dem Kalendermonat folgt, in dem ein Rechtsanwalt beigeordnet wird oder Gerichtskosten fällig werden."

12. Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel II § 12 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), wird wie folgt geändert:

a) § 72 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bestellung eines besonderen Vertreters ist mit Zustimmung des Beteiligten oder seines gesetzlichen Vertreters auch zulässig, wenn der Aufenthaltsort eines Beteiligten oder seines gesetzlichen Vertreters vom Sitz des Gerichts weit entfernt ist."

bb) Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.

b) Nach § 73 wird folgender § 73 a eingefügt:

„§ 73 a

(1) Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Prozeßkostenhilfe gelten entsprechend. Macht der Beteiligte, dem Prozeßkostenhilfe bewilligt ist, von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, nicht Gebrauch, wird auf Antrag des Beteiligten der beizuordnende Rechtsanwalt vom Gericht ausgewählt.

(2) Prozeßkostenhilfe wird nicht bewilligt, wenn der Beteiligte durch einen Bevollmächtigten im Sinne des § 73 Abs. 6 Satz 3 vertreten ist.

(3) § 109 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt."

c) § 167 wird gestrichen.

13. Die Verwaltungsgerichtsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 340-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1107), wird wie folgt geändert:

a) § 122 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Beschlüsse über die Anordnung nach § 80 sind stets zu begründen."

b) § 166 wird wie folgt gefaßt:

„§ 166

(1) Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Prozeßkostenhilfe gelten entsprechend.

(2) Falls das Gericht keine andere Bestimmung trifft, sind die Monatsraten beginnend mit dem ersten Tag des Monats zu

zahlen, der dem Kalendermonat folgt, in dem ein Rechtsanwalt beigeordnet wird oder Gerichtskosten fällig werden."

14. Die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477), zuletzt geändert durch Artikel 54 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

    a) § 113 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

    „Beschlüsse über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung (§ 69 Abs. 3) sind stets zu begründen."

    b) § 142 wird wie folgt gefaßt:

    „§ 142

    (1) Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Prozeßkostenhilfe gelten sinngemäß.

    (2) Einem Beteiligten, dem Prozeßkostenhilfe bewilligt worden ist, kann auch ein Steuerberater beigeordnet werden.

    (3) Falls das Gericht keine andere Bestimmung trifft, sind die Monatsraten beginnend mit dem ersten Tag des Monats zu zahlen, der dem Kalendermonat folgt, in dem ein Rechtsanwalt oder ein Steuerberater beigeordnet wird oder Gerichtskosten fällig werden."

15. In § 1 Abs. 1 der Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 127), wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4 a eingefügt:

    „4 a. Ansprüche auf Zahlung der vom Gericht im Verfahren der Prozeßkostenhilfe bestimmten Beträge;".

16. In § 36 Abs. 3 des Gesetzes über die Untersuchung von Seeunfällen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9510-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 277 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), werden die Worte „über Armenrechtsbewilligung" durch die Worte „für die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe" ersetzt.

Artikel 5

Übergangsvorschriften

1. Die Vorschriften dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden in Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig geworden sind und in denen nach den bisher geltenden Vorschriften Armenrecht bewilligt worden ist. In diesen Verfahren sind die bisher geltenden Vorschriften anzuwenden. Das gleiche gilt in Verfahren, in denen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Rechtsanwalt nach § 625 der Zivilprozeßordnung oder § 11 a des Arbeitsgerichtsgesetzes beigeordnet worden ist.

2. Soweit in völkerrechtlichen Vereinbarungen die bisherige Bezeichnung Armenrecht verwendet wird, ist bei der Anwendung auf die entsprechende neue Bezeichnung abzustellen.

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

ERSTER TEIL

Allgemeines

A. Notwendigkeit der vorgesehenen Maßnahmen

1. Die in jüngster Zeit durchgeführten Verbesserungen des gerichtlichen Verfahrensrechts machen eine grundlegende Neuordnung auch des Armenrechts erforderlich. Es kann nicht genügen, daß dem rechtsuchenden Bürger durch verbesserte Vorschriften des Prozeßrechts ein gutes und zugleich zügiges Verfahren der Gerichte gewährleistet wird; ebenso wichtig ist es, daß jedem Bürger der Zugang zu den Gerichten auch tatsächlich ermöglicht wird.

   Chancengleichheit bedeutet für den Bürger nicht nur die Gewährleistung gleicher Rechte im Bereich des materiellen Rechts. Sie muß gleichzeitig dazu führen, daß der einzelne Bürger tatsächlich in der Lage ist, seine Rechte auch wahrzunehmen und notfalls gerichtlich durchzusetzen. Oft wird ein aussichtsreicher Prozeß nicht geführt, weil die Prozeßkosten eine Barriere beim Zugang zum Gericht bilden. Nicht zu Unrecht wird von einer „Rechtswegsperre durch Prozeßkosten" gesprochen.

2. In den letzten Jahren sind verschiedene Mängel des heutigen Armenrechts deutlich geworden. Die Unzulänglichkeiten dieser Regelung liegen sowohl in den Voraussetzungen des Rechtsanspruchs als auch in der Ausgestaltung des Armenrechts selbst.

   Nach § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO muß diejenige Partei, die das Armenrecht begehrt, außerstande sein, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten. Die Frage, wann im Einzelfall der „notwendige" Unterhalt beeinträchtigt wäre, wird von der Praxis nicht einhellig beantwortet (vgl. z. B. Baumbach/Lauterbach/Hartmann, ZPO, 37. Aufl. 1979, § 114 Anm. 2; Rosenberg/Schwab, Zivilprozeßrecht, 12. Aufl. 1977, § 90 I 1, S. 460, 461; Stein/Jonas/Leipold, ZPO, 20. Aufl. 1977, § 114 Anm. II 1 a; jeweils mit weiteren Nachweisen). Vielfach wird an die Vorschriften über den Lohnpfändungsschutz der §§ 850 ff. ZPO, insbesondere an § 850 c ZPO, angeknüpft. Damit kommt die Bewilligung des Armenrechts für die Rechtsuchenden nicht in Betracht, deren Verdienst zwar oberhalb der pfändungsfreien Beträge liegt, andererseits aber so gering ist, daß sie ihre Rechte nur unter erheblicher Einschränkung ihrer angemessenen Lebenshaltung durchsetzen können.

   Auch wenn der Partei das Armenrecht bewilligt wird, bedeutet dies noch nicht, daß damit das Kostenrisiko für sie entfallen ist. Sie ist nur „einstweilen" befreit von der Zahlung der Gerichtskosten sowie — falls ihr ein Rechtsanwalt beigeordnet ist — von der Zahlung der Gebühren des ihr beigeordneten Rechtsanwalts (§§ 115 bis 116 a ZPO). Die Zahlung dieser Kosten und Gebühren sind ihr also nur gestundet. Sie ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts dazu imstande ist (§ 125 ZPO).

   Schließlich entspricht es auch nicht dem Gedanken einer vollen Chancengleichheit, daß es der zum Armenrecht zugelassenen Partei verwehrt ist, selbst einen Rechtsanwalt ihres Vertrauens zu wählen.

3. In der Öffentlichkeit und im Schrifttum sind die mit der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung des Kosten- und Armenrechts verbundenen Mängel und Schwierigkeiten wiederholt kritisch dargestellt worden (vgl. u. a. Däubler, Bürger ohne Rechtsschutz, BB 1969, 545 ff.; Fechner, Kostenrisiko und Rechtswegsperre, JZ 1969, 349 ff.; Baur, Armenrecht und Rechtsschutzversicherung, JZ 1972, 75 ff.; Eike Schmidt, Der Arme und sein Recht, JZ 1972, 679 ff.; Bokelmann, „Rechtswegsperre" durch Prozeßkosten, ZRP 1973, 164 ff.; Isola, Schwierigkeiten beim Zugang zur Rechtspflege, Recht und Politik 1974, 64 ff.). Bereits die vom Bundesministerium der Justiz eingesetzte Kommission zur Vorbereitung einer Reform der Zivilgerichtsbarkeit hatte eine Reihe von Änderungen des geltenden Armenrechts empfohlen (vgl. Bericht der Kommission zur Vorbereitung einer Reform der Zivilgerichtsbarkeit, 1961, S. 268 ff.). Die vom Bundesministerium der Justiz im Jahre 1964 einberufene Kommission für das Zivilprozeßrecht, deren Aufgabe es war, die Arbeitsergebnisse der Kommission zur Vorbereitung einer Reform der Zivilgerichtsbarkeit weiterzuentwickeln, hat detaillierte Vorschläge für eine Neuregelung des Armenrechts erarbeitet (vgl. Bericht der Kommission für das Zivilprozeßrecht, 1977, S. 230 f., 307 ff.). Der 51. Deutsche Juristentag hat sich 1976 in Stuttgart unter dem Thema „Empfehlen sich im Interesse einer effektiven Rechtsverwirklichung für alle Bürger Änderungen des Systems des Kosten- und Gebührenrechts" gleichfalls mit Fragen des Zugangs zu den Gerichten beschäftigt und Vorschläge für eine Neuordnung des Armenrechts unterbreitet (vgl. Verhandlungen des 51. Deutschen Juristentages, Stuttgart 1976, Band I — Gutachten — Teil A und B, Band II — Sitzungsberichte — Teil L).

Auch im Schrifttum sind verschiedene Lösungsvorschläge zur Verbesserung der Chancengleichheit beim Zugang zu den Gerichten zur Diskussion gestellt worden.

a) Am weitesten geht der Vorschlag, die bestehende Kostenbarriere dadurch zu überwinden, daß der Staat die gesamten Kosten des Rechtsschutzes übernimmt, d. h. den sogenannten „Nulltarif" einführt (vgl. hierzu Schneider, Juristische Analysen 1971, 57 [111 f.]; Baur, JZ 1972, 75 [77]; Eike Schmidt, JZ 1972, 679 [681]; Demuth, DRiZ 1972, 27 f.; Pawlowski, JZ 1975, 197 [200 ff.].

Für diesen Vorschlag könnte sprechen, daß in § 183 SGG bereits ein Anfang gemacht worden sei: Das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist kostenfrei. Diese Kostenfreiheit bezieht sich jedoch nur auf die Gerichtskosten, nicht auf die Gebühren der Rechtsanwälte. Ein Rechtsanwalt kann der Partei im ersten und zweiten Rechtszug der Sozialgerichtsbarkeit nicht beigeordnet werden. Dies ist für eine arme Partei nach § 167 SGG nur im Revisionsverfahren möglich. Demgegenüber liegen die Verhältnisse in der ordentlichen Gerichtsbarkeit anders: Hier kann auf die Mitwirkung von Rechtsanwälten zur Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes nicht verzichtet werden. Die Einführung des „Nulltarifs" würde daher bedeuten, daß die Staatskasse auch die Gebühren der Rechtsanwälte übernehmen müßte. Dies würde aber wiederum zu einer ganz erheblichen Belastung der Staatskasse und damit des allgemeinen Steueraufkommens, d. h. zu einer Abwälzung der Kostenlast auf die Allgemeinheit, führen. Noch entscheidender ist aber, daß mit einer solchen Maßnahme die Gefahr einer starken Abhängigkeit der Anwaltschaft vom Staat und damit einer „Verbeamtung" der Rechtsanwälte, letzten Endes also einer Abschaffung der freien Rechtsanwaltschaft, verbunden wäre (vgl. Baur, a. a. O., S. 77; Baumgärtel, Gleicher Zugang zum Recht für alle, 1976, S. 132 ff.).

b) Auch die Einführung einer nur teilweisen Kostenfreiheit — sei es für besondere, „existentiell wichtige" Prozesse wie bei Miet- und Unterhaltsstreitigkeiten (Schmidt a. a. O., S. 681), sei es für bestimmte Verfahrensabschnitte (vgl. hierzu Pawlowski, a. a. O.) — scheidet aus. Die anzustrebende generelle Verbesserung der Chancengleichheit beim Zugang zu den Gerichten kann damit nicht erreicht werden.

c) Die Einführung einer Pflichtrechtsschutzversicherung, die insbesondere von Baur (JZ 1972, 77 f.) zur Diskussion gestellt wird, kann gleichfalls nicht in Betracht kommen. Die Parallele zur Sozialversicherung kann nicht gezogen werden. Dem Risiko einer Krankheit, der krankheits- oder unfallbedingten Invalidität, des Unfalltodes etc. sind fast alle Bürger ausgesetzt. Vor die Notwendigkeit, einen Rechtsstreit zu führen, werden aber nur relativ wenige Bürger gestellt. Selbst wenn eine Staffelung der Gebühren nach der Höhe des Einkommens möglich wäre, würde sich durch den erforderlich werdenden hohen Verwaltungsaufwand eine Prämienhöhe ergeben, die den Bezieher geringen Einkommens ungleich stärker belasten würde als den Spitzenverdiener. Der Gedanke der Pflichtrechtsschutzversicherung ist daher auch in der Literatur überwiegend auf Ablehnung gestoßen (vgl. Heimerich, BB 1960, 1071 [1073]; Eike Schmidt, JZ 1972, 679 [681]; Bokelmann, ZRP 1973, 164 [167]; Pawlowski, JZ 1975, 197 ff.; Baumgärtel, JZ 1975, 425 ff.).

d) Auch eine Ausdehnung der nach geltendem Recht schon bestehenden Möglichkeiten einer Streitwertherabsetzung im Falle wirtschaftlicher Schwäche einer Partei (§ 247 Abs. 2 AktG, § 53 PatG, § 23 a UWG, § 31 a WZG, § 17 a GebrMG) auf alle Verfahren, wie dies von Däubler (BB 1969, 545 [548 ff.]) vorgeschlagen wird und wohl auch den Vorstellungen von Fechner (JZ 1969, 349 [353]) entspricht, ist nicht zweckmäßig.

Der in diesen Vorschriften zum Ausdruck kommende Gedanke läßt sich nicht allgemein verwerten. Für die finanziell schwächer gestellten Bevölkerungskreise können auch die Kosten aus einem niedrigen Streitwert schon von erheblicher Bedeutung sein. In der Literatur wird daher die allgemeine Einführung der Regelungen über die Streitwertherabsetzung überwiegend abgelehnt. Dabei wird insbesondere darauf hingewiesen, daß die Streitwertbegünstigung der unterlegenen Partei nur zu Lasten ihres Rechtsanwalts und der obsiegenden Partei möglich ist, die Sorge für den Unbemittelten aber eher Sache der Allgemeinheit sei (vgl. Baur, JZ 1972, 75 [77]; Seetzen, ZRP 1971, 35 ff.).

B. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Neuregelung der Prozeßkostenhilfe (Armenrecht)

Der vorliegende Entwurf beruht in seinen Grundzügen auf den Arbeitsergebnissen der vom Bundesminister der Justiz im Jahre 1964 einberufenen Kommission für das Zivilprozeßrecht. Die Vorschläge der Kommission sind in ihrem im Jahre 1977 veröffentlichten Bericht enthalten.

Der Entwurf sieht eine grundlegende Neuordnung des geltenden Armenrechts vor. Die Voraussetzungen für die Bewilligung des Armenrechts und die inhaltliche Ausgestaltung des Armenrechts sollen neu geregelt werden, damit dieses Rechtsinstitut seine soziale Rolle wirksamer als bisher erfüllen kann.

Die Bezeichnung „Armenrecht" soll durch die Bezeichnung „Prozeßkostenhilfe" — in Verfahren zur Erteilung von gewerblichen Schutzrechten durch die Bezeichnung „Verfahrenskostenhilfe" — ersetzt werden. Der Begriff „Armenrecht" entspricht schon seit geraumer Zeit nicht mehr dem Sprachgebrauch des sozialen Rechtsstaates. In der Sozialhilfegesetzgebung ist an die Stelle der Begriffe „Armenpflege" und „öffentliche Fürsorge" die Bezeichnung „Sozialhilfe" getreten. Die heutige Gesellschaft ist konsum- und leistungsorientiert. Es besteht die Tendenz, in der Armut ein persönliches Scheitern zu erblicken. Durch die Einführung der Bezeichnung „Prozeßkostenhilfe" soll die von dem Begriff „Armenrecht" ausgehende diskriminierende Wirkung beseitigt werden.

Als wesentliche Maßnahmen sind vorgesehen die Einführung einer Tabelle, nach der die Kosten einer Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung unter bestimmten Voraussetzungen durch monatliche Teilzahlungen (Raten) beglichen werden können (I), eine zeitliche Begrenzung der Verpflichtung zu Ratenzahlungen (II), eine zeitliche Begrenzung der Möglichkeit, die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe aufzuheben (III), eine Anhebung der dem beigeordneten Rechtsanwalt zu zahlenden Vergütung (IV) sowie freie Anwaltswahl (V). Darüber hinaus sieht der Entwurf die Einführung der Prozeßkostenhilfe für das sozialgerichtliche Verfahren vor (VI).

I. Das Tabellensystem

Das geltende Recht kennt nur die ganze oder die teilweise Bewilligung des Armenrechts. Ein „Ratenarmenrecht" ist vom Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen. Dessen ungeachtet fehlt es in Literatur und Rechtsprechung nicht an Versuchen, ein „Ratenarmenrecht" zu gestatten.

Teilweise wird dabei der Weg beschritten, den § 115 Abs. 2 ZPO weit auszulegen (Stein/Jonas/Schönke, ZPO, 18. Aufl., § 115 Anm. VI 5; v. d. Trenck, DR 1940, 1454; Wagner, DRiZ 1951, 175; OLG Köln, NJW 1949, 513, MDR 1951, 562; OLG Celle, NJW 1951, 80; OLG Bamberg, BayJMBl 1951, 96). Von der herrschenden Meinung (vgl. BGHZ 10, 139; Gaedeke, JW 1936, 701 ff. und DR 1940, 1615; Baumbach/Lauterbach/Hartmann, ZPO, 37. Aufl. 1979, § 115 Anm. 8 A; Rosenberg/Schwab, Zivilprozeßrecht, 12. Aufl. 1977, § 90 III 1 f, S. 466; Stein/Jonas/Leipold, ZPO, 20. Aufl. 1977, § 115 Anm. VI 5; Thomas/Putzo, ZPO, 10. Aufl. 1978, § 115 Anm. 2) wird dieser Weg aber abgelehnt, weil er im Gesetz keine Stütze finde und weil sich bei einer erweiternden Auslegung des § 115 Abs. 2 ZPO Schwierigkeiten hinsichtlich der Rückwirkung auf den nichtarmen Gegner der armen Partei ergeben (vgl. dazu BGHZ 10, 139 [140 f.]).

Gleichwohl hat die Rechtsprechung darauf hingewiesen (BGH, a. a. O., S. 143 f.), daß ein Kläger, der ohne Beeinträchtigung des für ihn (und seine Familie) notwendigen Unterhalts die Prozeßkosten nur ratenweise zu bestreiten vermag, in unzulässiger Weise benachteiligt würde, wenn er darauf verwiesen werden könnte, die Klageerhebung aufzuschieben. Da die Gewährung des Ratenarmenrechts in erweiternder Auslegung des § 115 Abs. 2 ZPO nicht zulässig sei, so müsse und könne einer solchen Partei das Armenrecht je nach Lage des Falles gemäß § 114 Abs. 1 unbeschränkt oder mit den in § 115 Abs. 2 vorgesehenen Beschränkungen gewährt werden. Mit dem Beschluß, durch den einer Partei, welche die Prozeßkosten (gegebenenfalls einschließlich des Vorschusses, welchen ihr Anwalt aufgrund des § 17 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte verlangen kann) voraussichtlich in Raten zu zahlen vermag, das Armenrecht bewilligt wird, könne aber ein Nachzahlungsbeschluß (§ 125 ZPO) verbunden werden, der die zum Armenrecht zugelassene Partei zur ratenweisen Nachzahlung derjenigen Beträge verpflichtet, von deren Berichtigung sie durch Bewilligung des Armenrechts einstweilen befreit war (BGH, a. a. O., S. 144; KG, JR 1950, 759; OLG Celle, NJW 1951, 80; OLG Stuttgart, JR 1950, 282). Soweit in der Rechtsprechung (KG, DR 1939, 793) Kritik an dieser Verbindung der Armenrechtsbewilligung mit einer Nachzahlungsanordnung geübt wird, beschränkt sich diese darauf, daß das geltende Recht dies nicht zulasse und die Konstruktion Bewilligung des Armenrechts mit gleichzeitiger Nachzahlungsanordnung in sich widerspruchsvoll sei. Ernsthaftere Bedenken gegen diesen Weg sind aber deswegen anzumelden, weil der den Gerichten gegebene freie Spielraum die unterschiedlichste Handhabung bei der Nachzahlungsanordnung zuläßt. Die Regelung ist für die Partei nicht überschaubar und eine Gleichbehandlung ist nicht gewährleistet.

Der Entwurf baut im Grundsatz auf den Gedanken des Ratenarmenrechts auf. Mit den vorgesehenen Regelungen sollen die Mängel sowohl des bestehenden Armenrechts als auch des von der Rechtsprechung praktizierten Ratenarmenrechts beseitigt werden.

Dazu soll in erster Linie die Einführung einer Tabelle dienen. Eine Verbesserung des bisherigen Armenrechts setzt voraus, daß unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Festbeträge für die Höhe der Ratenzahlungen bestehen.

Die Tabelle ist von der Höhe des Streitwertes unabhängig. Sie beruht auf dem Nettoeinkommen der Partei und berücksichtigt die Zahl der Personen, denen sie auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt leistet. Entsprechend der Höhe des monatlichen Nettoeinkommens und der zu berücksichtigenden Unterhaltsverpflichtungen läßt sich ihr der monatliche Ratenbetrag entnehmen, den die Partei an die Bundes- oder Landeskasse zu erbringen hat. Der Satz, mit dem das Nettoeinkommen belastet wird, ist progressiv gestaltet. Er beträgt im unteren Einkommensbereich weniger als 5 % und erreicht bei einem Nettoeinkommen eines Alleinstehenden von 2 400 Deutsche Mark knapp 22 %.

Bis zu einem Nettoeinkommen von 850 Deutsche Mark werden Raten nicht festgesetzt. Dieser Tabellengrenzwert ist unter Berücksichtigung der Einkommensgrenze für Hilfe in besonderen Lebenslagen nach den §§ 79 ff. des Bundessozialhilfegesetzes (Stand: 1. Januar 1979) festgesetzt worden. Danach berechnet sich die allgemeine Einkommensgrenze für

einen Alleinstehenden aus einem Grundbetrag in Höhe des doppelten Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes und den Kosten der Unterkunft. Ausgangspunkt ist ein Eckregelsatz in Höhe von 297 Deutsche Mark (= rechnerischer Durchschnitt der Regelsätze für Haushaltsvorstände und Alleinstehende — Eckregelsatz — nach § 22 des Bundessozialhilfegesetzes im Bundesgebiet und Berlin, Stand: 1. Januar 1979). Danach beläuft sich die allgemeine Einkommensgrenze für einen Alleinstehenden ohne gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen auf 594 Deutsche Mark. Dazu kommen die Kosten der Unterkunft, die hier mit 156 Deutsche Mark pauschal berücksichtigt sind. Damit ergibt sich ein Grenzbetrag von 750 Deutsche Mark. Um die immer noch relativ bescheidene Lebenshaltung der Parteien, deren Einkommen den Grenzbetrag nicht wesentlich übersteigt nicht durch Ratenverpflichtungen zu belasten, soll die Verpflichtung, durch Teilzahlungen zu den Kosten des Prozesses beizutragen, erst bei Einkünften einsetzen, die den Grenzbetrag deutlich überschreiten.

Überschreitet das monatliche Nettoeinkommen eines Alleinstehenden den Betrag von 2 400 Deutsche Mark, so ist der 1 880 Deutsche Mark übersteigende Betrag als Monatsrate festzusetzen.

Ist der Antragsteller anderen Personen gesetzlich zur Leistung von Unterhalt verpflichtet, so sind von seinem Nettoeinkommen der erste Unterhaltsberechtigte mit einem Freibetrag von 450 Deutsche Mark und jeder weitere Unterhaltsberechtigte mit einem Freibetrag von 275 Deutsche Mark zu berücksichtigen. In der Tabelle sind die für die Ratenhöhe maßgebenden Einkommensgrenzen gegenüber der für einen Alleinstehenden geltenden Staffelung dementsprechend um jeweils 450 Deutsche Mark für eine Partei, die einer Person Unterhalt leistet, und jeweils 275 Deutsche Mark für jede weitere Person, der sie Unterhalt leistet, erhöht.

Im Gegensatz zu § 850 c Abs. 1 ZPO ist hier die Zahl der Personen, für die eine gesetzliche Unterhaltspflicht besteht, unbegrenzt zu berücksichtigen. Der Sinn und Zweck der Begrenzung der Personenzahl in § 850 c Abs. 1 ZPO liegt darin, daß in jedem Fall ein Teil von dem Arbeitseinkommen des Schuldners, das den nach § 850 c Abs. 1 ZPO absolut unpfändbaren Arbeitsverdienst übersteigt, pfändbar bleiben soll. Eine solche Zielsetzung hat aber für die Bestimmung des Nettoeinkommens einer Partei, die die Prozeßkostenhilfe begehrt, keine Bedeutung.

II. Die Beschränkung der Zahlungspflicht auf eine bestimmte Anzahl von Monatsraten

Mit der Einführung des Tabellensystems wird zugleich eine bessere Überschaubarkeit und eine Begrenzung der dem Rechtsuchenden durch die Prozeßführung erwachsenden Kosten erreicht.

Die Einführung der Tabelle erlaubt es der Partei, die Prozeßkostenhilfe beanspruchen kann, die Höhe der monatlich an die Staatskasse zu erbringenden Raten zu ermitteln. Die Höhe der Rate steht im Verhältnis zum monatlichen Nettoeinkommen und zu den die Partei treffenden gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen.

Der Entwurf begrenzt ferner die Zahlungsverpflichtung auf achtundvierzig Monatsraten (§ 114 a Abs. 1 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4 des Entwurfs). Durch diese Begrenzung wird vermieden, daß die Partei über einen unbestimmt langen Zeitraum mit Ratenzahlungen belastet wird; denn auch die Furcht vor monatlichen Belastungen für eine unübersehbar lange Zeit kann Rechtsuchende davon abhalten, sich den Institutionen der Rechtspflege anzuvertrauen.

Die Belastung der Staatskasse wird sich bei dieser Ratenzahl, wie im folgenden näher dargelegt wird, in Grenzen halten lassen:

Zwar werden einerseits die Fälle der Prozeßkostenhilfe zunehmen, da die Voraussetzungen für die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe erweitert werden. Andererseits soll einer Partei aber für eine Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung, die keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, auch künftig keine Prozeßkostenhilfe bewilligt werden. Ferner soll für sie das Risiko, im Falle ihres Unterliegens dem Erstattungsanspruch des Gegners für dessen Kosten ausgesetzt zu sein, unberührt bleiben. Dies wird immerhin einer übertriebenen Ausweitung der Prozeßkostenhilfe entgegenwirken. Schließlich werden die Kosten der Partei, der Prozeßkostenhilfe bewilligt wird, in der Regel von dem unterliegenden vermögenden Gegner wieder eingezogen werden können.

Lediglich dann, wenn die Partei, der Prozeßkostenhilfe bewilligt wurde, im Rechtsstreit unterliegt, und wenn zudem der Streitwert im Vergleich zu ihrem Einkommen unverhältnismäßig hoch ist, würde der Gesamtbetrag von achtundvierzig Monatsraten die Kosten der durch mehrere Instanzen betriebenen Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht vollständig decken.

Es ist jedoch nicht anzunehmen, daß die Zahl dieser Fälle infolge der im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen in einem wesentlichen Umfang ansteigen wird.

Die ganz überwiegende Zahl aller Rechtsstreitigkeiten fallen in den Bereich der Streitwerte bis 10 000 Deutsche Mark. Von den erstinstanzlichen Prozessen gelangen knapp 8 % in die Berufungs- und 0,1 bis 0,2 % in die Revisionsinstanz. Eine grundsätzliche Veränderung dieser Belastung dürfte nicht zu erwarten sein.

Der Normalfall ist jedenfalls der nicht mehr als eine Instanz beanspruchende Prozeß mit Streitwerten unter 10 000 Deutsche Mark.

Würde zum Beispiel ein solcher Prozeß mit einem Streitwert an der aufgezeigten oberen Grenze von 10 000 Deutsche Mark von einem Angestellten geführt, der zwei Personen zur Leistung des gesetzlichen Unterhalts verpflichtet ist und der das Durchschnittseinkommen von monatlich netto 2 000 Deutsche Mark bezieht, so würden

a) für die Rechtsverfolgung folgende Gerichts- und Anwaltsgebühren anzusetzen sein:

— Gerichtsgebühren gemäß Kostenverzeichnis GKG

Gebühr Nr. 1010 .... 182 DM

Gebühr Nr. 1016 .... 364 DM

— Anwaltsgebühren

3mal $^{10}/_{10}$-Gebühr nach § 31 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. der Anlage zu § 11 BRAGO ...... 1 410 DM

Zusammen 1 956 DM

b) insgesamt höchstens folgende Raten eingezogen werden können

— 48mal 146 DM = 7 008 DM.

Differenz von a und b .... 5 052 DM.

Die Kosten der Rechtsverfolgung würden danach bereits durch 14 Monatsraten voll gedeckt. Sie wären selbst dann fast gedeckt, wenn die Partei ein Monatseinkommen bis zu 1 625 Deutsche Mark und 48mal die Grundrate von 40 Deutsche Mark (insgesamt 1 920 DM) zu entrichten hätte.

Würde in dem vorstehend angeführten Beispiel (Einkommen 2 000 DM) der Prozeß mit dem vollen Streitwert (10 000 DM) in drei Instanzen geführt werden, so ergäben sich folgende weitere Gerichts- und Anwaltsgebühren, die zu dem vorstehend für die Rechtsverfolgung im ersten Rechtszug berechneten Gebührenbetrag von 1 956 DM hinzuzurechnen wären (s. unten c):

a) Berufungsinstanz

— Gerichtsgebühren gemäß Kostenverzeichnis GKG

Gebühr 1020 .... 273 DM

Gebühr Nr.. 1026 .... 364 DM

— Anwaltsgebühren

3mal $^{13}/_{10}$-Gebühr nach § 11 Abs. 1 Satz 2, § 31 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. der Anlage zu § 11 BRAGO 1 833 DM

2 470 DM

b) Revisionsinstanz

— Gerichtsgebühren gemäß Kostenverzeichnis GKG

Gebühr Nr. 1030 .... 364 DM

Gebühr Nr. 1036 .... 364 DM

— Anwaltsgebühren

1mal $^{20}/_{10}$-Gebühr nach § 11 Abs. 1 Satz 3, § 31 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. der Anlage zu § 11 BRAGO ...... 940 DM

1mal $^{13}/_{10}$-Gebühr nach § 11 Abs. 1 Satz 2, § 31 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. der Anlage zu § 11 BRAGO ...... 611 DM

2 279 DM

c) Gebühren der drei Instanzen insgesamt 6 705 DM

Der Gesamtbetrag von 48 Monatsraten (7 008 DM), zu denen der Kläger maximal herangezogen werden kann, würde mithin die Gebühren der Rechtsverfolgung in drei Instanzen abdecken.

Mit der Begrenzung auf 48 Monatsraten will der Entwurf auch dem Problem der sogenannten „exorbitanten" Streitwerte besser gerecht werden, soweit dies nicht schon für besondere Rechtsmaterien (vgl. § 247 Abs. 2 AktG, § 53 PatG, § 23 a UWG, § 31 a WZG, § 17 a GebrMG) geschehen ist. Einer Manipulation mit dem Streitwert zum Zwecke der Einschüchterung des wirtschaftlich schwächeren Gegners wird durch die Milderung des Prozeßkostenrisikos entgegengewirkt.

Dabei ist aber nicht zu verkennen, daß für die Partei, der Prozeßkostenhilfe bewilligt worden ist, auch nach den Vorstellungen des Entwurfs im Zivilprozeß noch ein Teil des Prozeßkostenrisikos als nicht voll überschaubar bestehen bleibt: An der Verpflichtung zur Erstattung der dem obsiegenden Gegner erwachsenden Kosten wird festgehalten (§ 120 Abs. 3 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4 des Entwurfs).

Diese Einschränkung muß im Interesse des Gegners bestehen bleiben.

Wenn auch die Prozeßkostenhilfe nur dann zu bewilligen ist, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, so wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Gegner im Rechtsstreit obsiegt. Dem Gegner soll für diesen Fall der Kostenerstattungsanspruch gegen die unterlegene Partei erhalten bleiben. Die Neuregelung soll also nicht dazu führen, daß es demjenigen, der Recht bekommt, versagt bleibt, die ihm im Zusammenhang mit der Prozeßführung erwachsenden Kosten von dem Unterlegenen einfordern zu dürfen. Für diese Fälle läßt sich eine Beschränkung des Prozeßkostenrisikos nur durch private Initiative, beispielsweise durch den Abschluß einer Rechtsschutzversicherung erreichen.

III. Die zeitliche Begrenzung der Nachzahlungspflicht

Dem Ziel einer Verbesserung des geltenden Rechts dient auch die vorgesehene zeitliche Begrenzung der Nachzahlungsverpflichtung.

Nach dem geltenden Recht (§ 125 Abs. 1 ZPO) ist die zum Armenrecht zugelassene Partei ohne zeitliche Einschränkung zur Nachzahlung der Beträge, von deren Berichtigung sie einstweilen befreit war, verpflichtet, sobald sie ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts dazu imstande ist. Unterliegt die arme Partei und wird sie in die Prozeßkosten verurteilt, so ist sie auch zur Nachzahlung der Beträge verpflichtet, von deren Berichtigung der Gegner einstweilen befreit war (§ 125 Abs. 2 ZPO).

Der Entwurf sieht eine zeitliche Begrenzung der Nachzahlungspflicht vor: In Anlehnung an die Frist des § 10 Abs. 1 GKG kann eine Nachzahlung grund-

sätzlich nicht mehr verlangt werden, wenn seit dem Ende des Jahres, in dem das Verfahren durch rechtskräftige Entscheidung, durch Vergleich oder in sonstiger Weise beendet ist, vier Jahre vergangen sind (§ 121 Abs. 3, § 122 Abs. 2 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4 des Entwurfs).

IV. Vergütung des Rechtsanwalts

Als weitere Maßnahme sieht der Entwurf eine Anhebung der Gebühren des beigeordneten Rechtsanwalts vor.

Der Entwurf schlägt vor, die vorhandenen Unterschiede zwischen der Armenanwaltsvergütung und den Gebühren des Wahlanwalts zu verringern. Bis zu einem Streitwert von 5 600 DM, also für die Masse der Zivilprozesse, soll die Vergütung gleich sein. Bei höheren Streitwerten soll die aus der Staatskasse zu gewährende Vergütung stärker als bisher an die Regelgebühren des Rechtsanwalts angeglichen werden. Erst bei den relativ seltenen Streitwerten über 50 000 DM (weniger als 5 % der Zivilprozesse vor den Landgerichten haben einen höheren Streitwert) soll die Gebühr auf 540 DM (= 50 % der Regelgebühr) festgeschrieben werden.

Befürchtungen der Anwaltschaft, die Vergrößerung des Kreises derer, die Prozeßkostenhilfe in Anspruch nehmen können, werde zu einem realen Einkommensverlust führen, sind nicht begründet, weil die Partei im Rahmen ihrer Ratenzahlungsverpflichtung auf die (vollen) Regelgebühren zahlt. Soweit diese durch die Zahlungen der Partei gedeckt werden (vgl. § 124 i. d. F. des Artikels 2 Nr. 4 Buchstabe i des Entwurfs), erhält mithin auch der im Wege der Prozeßkostenhilfe beigeordnete Rechtsanwalt die ungekürzten Gebühren.

V. Freie Anwaltswahl

Die weitgehende Angleichung an die Regelgebühren erlaubt es, auf die Auswahl des Anwalts durch den Gerichtsvorsitzenden zu verzichten, da diese vor allem auf die Notwendigkeit zurückgeht, eine wirtschaftliche Belastung durch Armenrechtsmandate auf möglichst alle bei dem Gericht zugelassenen Anwälte zu verteilen. Die Partei, die Anspruch auf Bewilligung der Prozeßkostenhilfe hat, soll in den Fällen, in denen die Staatskasse zumindest vorläufig das Anwaltshonorar zu tragen hat, den Rechtsanwalt, den sie mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragen will, frei wählen können.

Der Entwurf sieht darüber hinaus eine Erweiterung der Fälle vor, in denen der Partei ein von ihr gewählter Rechtsanwalt beizuordnen ist.

Das geltende Recht regelt die Beiordnung eines Rechtsanwalts verschieden, je nach dem, ob es sich um einen Anwalts- oder um einen Parteiprozeß handelt.

Im Anwaltsprozeß, also soweit gemäß § 78 Abs. 1 ZPO die Vertretung durch einen Anwalt vor dem Prozeßgericht vorgeschrieben ist, erlangt die Partei durch die Bewilligung des Armenrechts das Recht, daß ihr zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte ein Rechtsanwalt beigeordnet werde: § 115 Abs. 1 Nr. 3 ZPO.

Dies gilt nicht für den Parteiprozeß, also insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist. Hier hat das Gericht auf Antrag der Partei einen Rechtsanwalt zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Interessen nur dann beizuordnen, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint: § 116 Abs. 1 ZPO.

Die herrschende Meinung schränkt den Anspruch der Partei auf die Beiordnung eines Rechtsanwalts dadurch ein, daß sie die Vertretung durch einen Rechtsanwalt unter eng umrissenen Voraussetzungen als „erforderlich" betrachtet. Danach ist ein Rechtsanwalt nur dann beizuordnen, wenn die Sach- oder Rechtslage so schwierig ist, daß nur ein Rechtsanwalt die Interessen der Partei sachgemäß vertreten kann oder wenn diese persönlich nicht in der Lage ist, ihre Sache vor Gericht wahrzunehmen (OLG Hamburg, MDR 1964, 418; OLG Neustadt, NJW 1964, 1863 f.; OLG Celle, Niedersächsische Rechtspflege 1968, 183; Baumbach/Lauterbach/Hartmann, ZPO, 37. Aufl. 1979, § 116 Anm. 2 A I c; Stein/Jonas/Leipold, ZPO, 20. Aufl. 1977, § 116 Anm. II 4; Thomas/Putzo, ZPO, 10. Aufl. 1978, Anm. zu § 116). Die Praxis der Gerichte ist unterschiedlich.

Der Entwurf sieht vor, daß einer Partei, der Prozeßkostenhilfe bewilligt ist, auf ihren Antrag schon dann ein Rechtsanwalt beigeordnet wird, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint oder der Gegner durch einen Rechtsanwalt vertreten ist. Der Entwurf knüpft damit teilweise an die in § 11 a des Arbeitsgerichtsgesetzes getroffene Regelung an, die auf Antrag der Partei die Beiordnung eines Rechtsanwalts für das Verfahren vor dem Arbeitsgericht für den Fall vorsieht, daß die Gegenpartei durch einen Rechtsanwalt vertreten ist.

VI. Einführung der Prozeßkostenhilfe für sozialgerichtliche Verfahren

Abgesehen von den Verfahren vor dem Bundessozialgericht sieht das Sozialgerichtsgesetz die Möglichkeit, einem Beteiligten Armenrecht zu gewähren und ihm einen Rechtsanwalt beizuordnen, nicht vor. Nur in engen Grenzen besteht die Möglichkeit, dem Beteiligten einen „besonderen Vertreter" beizuordnen (vgl. § 72 SGG).

Diese Besonderheit wird damit gerechtfertigt, daß das Verfahren vor den Sozialgerichten grundsätzlich kostenfrei ist (§ 183 SGG) und daß das Gericht verpflichtet ist, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen (§ 103 SGG).

Dem kann jedoch entgegengehalten werden, daß in Verfahren vor den Gerichten anderer Zweige der Gerichtsbarkeit, in denen ebenfalls der Untersuchungsgrundsatz gilt, die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Armenrecht möglich ist. Gerade in Ver-

fahren, die komplizierte Materien zum Gegenstand haben, oder die von einschneidender Bedeutung für den Betroffenen sind, hat sich die Mitwirkung von Rechtsanwälten sowohl im Interesse der Partei als auch im Interesse einer geordneten Rechtspflege als wertvoll erwiesen. Auch in Verfahren, in denen das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären hat, können die Anwälte als Sachwalter der Parteien maßgeblich dazu beitragen, daß die erheblichen Tatsachen sachgemäß ermittelt und dargestellt werden und daß das Wesentliche in rechtlicher Hinsicht gründlich beleuchtet wird.

Das Sozialrecht ist eine Spezialmaterie, die nicht nur der rechtsunkundigen Partei, sondern selbst ausgebildeten Juristen Schwierigkeiten bereitet. Der Entwurf sieht daher vor, daß dem Betroffenen auch im sozialgerichtlichen Verfahren, soweit dies erforderlich erscheint (vgl. § 119 Abs. 2 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4), ein Rechtsanwalt im Wege der Prozeßkostenhilfe beigeordnet werden kann.

C.

Es erscheint geboten, das neue System der Prozeßkostenhilfe auch für das Patenterteilungsverfahren und für das Gebrauchsmusterverfahren einzuführen, wobei die Besonderheiten dieser Verfahren zu berücksichtigen sind. Die hierzu erforderlichen Vorschriften enthält Artikel 3.

ZWEITER TEIL
Die einzelnen Vorschriften

Artikel 1
Änderung der Zivilprozeßordnung

Zu Nummer 1

§ 78 b Abs. 3 ZPO ist zu streichen.

Die Vorschrift, die dem beigeordneten Rechtsanwalt die Möglichkeit eröffnet, die Übernahme der Vertretung von der Zahlung eines nach der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte zu bemessenden Vorschusses durch die Partei abhängig zu machen, wird von dem Entwurf unverändert als § 78 c Abs. 2 übernommen.

Zu Nummer 2

Der neue § 78 c übernimmt in den Absätzen 1 und 3 inhaltlich unverändert das in § 116 b Abs. 1 und 3 ZPO für den Fall der Beiordnung eines Notanwalts enthaltene Auswahlverfahren.

Da der im Verfahren der Prozeßkostenhilfe beizuordnende Rechtsanwalt nicht mehr von dem Vorsitzenden des Gerichts, sondern von der Partei selbst ausgewählt werden soll, (vgl. Erster Teil der Begründung unter B V), ist eine Regelung des Auswahlverfahrens im Rahmen der Vorschriften über die Prozeßkostenhilfe entbehrlich geworden.

Absatz 2 entspricht § 78 b Abs. 3 ZPO.

Zu Nummer 3

Da an die Stelle des Begriffs „Armenrecht" künftig die Bezeichnung „Prozeßkostenhilfe" treten soll, ist die Überschrift des Siebenten Titels entsprechend zu ändern.

Zu Nummer 4

a) § 114

Die Vorschrift soll die Voraussetzungen für die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe für natürliche Personen regeln.

Absatz 1 sieht vor, daß einer Partei auf ihren Antrag entsprechend ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Prozeßkostenhilfe nach Maßgabe der diesem Gesetz beigefügten Tabelle zu bewilligen ist. Voraussetzung ist, daß die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Ob die Partei, der Prozeßkostenhilfe bewilligt wird, auf die entstandenen Kosten Monatsraten zu erbringen hat, hängt von ihrem Nettoeinkommen sowie von der Zahl der Personen ab, für die sie aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet. Erreicht das Nettoeinkommen der Partei nicht den in der Tabelle festgelegten Mindestbetrag, so braucht die Partei keine Monatsraten zu zahlen. Zur inhaltlichen Ausgestaltung der Tabelle wird auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter B I Bezug genommen.

Die Absätze 2 und 3 bezwecken, den Personenkreis von der Prozeßkostenhilfe auszuschließen, dem das Aufbringen der Prozeßkosten zugemutet werden kann.

In Absatz 2 wird bestimmt, daß Prozeßkostenhilfe nicht zu bewilligen ist, wenn die Partei die Prozeßkosten aus ihrem Vermögen aufbringen kann. Zum Vermögen gehört nach herrschender Meinung auch ein realisierbarer Anspruch auf Prozeßkostenvorschuß (z. B. nach § 1360 a Abs. 4 BGB). Vermögensbestandteil ist ferner der Anspruch auf Versicherungsschutz hinsichtlich der Prozeßkosten.

Grundsätzlich ist das eigene Vermögen für die Kosten der Prozeßführung heranzuziehen. Der Entwurf verzichtet auf eine eigene Definition des Vermögensbegriffs. Es sollen die für das Sozialhilferecht aufgestellten Grundsätze gelten.

Zum Vermögen gehören daher alle beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie die Forderungen und sonstigen Vermögensrechte (z. B. Vertreter- und Erfinderrechte, Recht auf Rücknahme einer hinterlegten Sache nach § 376 Abs. 1 BGB), soweit sie verwertbar sind (vgl. § 88 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes).

Nicht als verwertbar anzusehen ist insbesondere das Vermögen,

— das nicht der Pfändung nach §§ 811, 812 ZPO unterliegt,

— das zwar grundsätzlich verwertbar, aber gerade im Zeitpunkt der Bewilligung der Prozeßkostenhilfe nicht oder nicht zu einem angemessenen Preis veräußert werden kann,

— das nicht der unbeschränkten Verfügungsmacht des Antragstellers unterliegt

(vgl. Knopp/Fichtner, Bundessozialhilfegesetz, 4. Aufl. 1979, § 88 Rdnr. 3).

Darüber hinaus darf nach Absatz 2 Satz 2 die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung von Vermögen,

— das unter den Katalog in § 88 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 des Bundessozialhilfegesetzes fällt,

— soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde.

Absatz 3 betrifft die Fälle, in denen bereits eine geringe Zahl von Monatsraten ausreicht, um die Prozeßkosten zu decken. Hätte die Partei voraussichtlich nicht mehr als vier Monatsraten zu zahlen, so soll ihr die Prozeßkostenhilfe nicht bewilligt werden. In diesem Falle wird ihr zugemutet, die erforderlichen Mittel auf andere Weise, z. B. durch kurzfristige Überziehung ihres Gehaltskontos, zu beschaffen. Dies ist gerechtfertigt, weil der mit der Bewilligung der Prozeßkostenhilfe verbundene Aufwand in keinem Verhältnis zu dem — nur geringen — Nutzen stehen würde, den die Partei dadurch hätte. Die Vorschrift ist jedoch als „Soll"-Vorschrift ausgestaltet. Damit soll ermöglicht werden, daß die Prozeßkostenhilfe ausnahmsweise bewilligt werden kann, wenn ihre Ablehnung unter Hinweis auf die vergleichsweise geringe Höhe der Prozeßkosten für die Partei eine besondere Härte darstellen würde.

Im Hinblick auf diese Vorschrift wird der Richter überschlägig zu errechnen haben, welche Mittel zur Prozeßführung erforderlich sein werden.

In Absatz 4 wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen Ausländern (Angehörigen fremder Staaten und Staatenlosen) Prozeßkostenhilfe zu gewähren ist. Angehörige ausländischer Staaten haben danach nur insoweit einen Anspruch auf Prozeßkostenhilfe, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Einem Staatenlosen kann die Prozeßkostenhilfe gewährt werden, wenn sie ihm als Inländer zu gewähren wäre. Der Grundsatz der Gegenseitigkeit, auf den das deutsche internationale Prozeßrecht abstellt, ist zwar vom Schrifttum zunehmender Kritik ausgesetzt. Die Entscheidung darüber, ob auf diese Voraussetzung für die Gewährung von verfahrensrechtlichen Vergünstigungen an Ausländer verzichtet werden kann, muß aber einer Regelung des gesamten internationalen Prozeßrechts vorbehalten werden und auch mit der Entwicklung des internationalen Vertragsrechts auf diesem Gebiet in Einklang stehen. Immerhin ist zu bedenken, daß die Forderung der Gegenseitigkeit einem allgemeinen Grundsatz des Völkerrechts entspricht und das einzige wirksame Mittel ist, um außerhalb von Staatsverträgen die Gewährung der Prozeßkostenhilfe an deutsche Staatsangehörige zu sichern, die ihre Rechte vor ausländischen Gerichten wahren müssen.

b) § 114 a

Während § 114 die Voraussetzungen der Bewilligung der Prozeßkostenhilfe festlegt, regelt § 114 a, was die Partei zu den Kosten der Prozeßführung beizutragen hat.

Absatz 1 bringt eine der wesentlichen, mit der Einführung der Prozeßkostenhilfe einhergehenden Neuerungen: Die Partei hat höchstens achtundvierzig Monatsraten zu zahlen und zwar unabhängig davon, durch wieviel Instanzen der Prozeß geführt wird (vgl. § 117 Abs. 3 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4 des Entwurfs). Die Höhe der Monatsraten ergibt sich — bei Zugrundelegung des Nettoeinkommens der Partei sowie der Zahl der Personen, denen sie aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt leistet — aus der Tabelle. Dadurch, daß die Vorschrift auf die Tabelle Bezug nimmt, wird auch klargestellt, daß hier nur volle Raten gemeint sind.

Soweit die Partei in der Lage ist, aus ihrem Vermögen zu den Kosten der Prozeßführung beizutragen, hat das Gericht ihr aufzugeben, einen entsprechenden Beitrag zu leisten. Das Gericht kann gemäß § 118 Abs. 2 (i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4 des Entwurfs) bestimmen, daß diese Summe auf einmal oder in Teilbeträgen zu zahlen ist. Die Verweisung in Absatz 2 Satz 2 stellt klar, daß der Einsatz oder die Verwertung des in § 88 Abs. 2, 3 des Bundessozialhilfegesetzes bezeichneten Vermögens nicht verlangt werden kann.

Die Monatsraten oder die Beträge aus dem Vermögen sind grundsätzlich an die Landeskasse zu zahlen, und zwar auch dann, wenn das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof schwebt; nur in den Fällen, in denen erstmalig in der Revisionsinstanz Prozeßkostenhilfe bewilligt wird, sind die Zahlungen an die Bundeskasse zu leisten (Absatz 3).

Wie die Zahlungen der Partei zu verrechnen sind, ergibt sich aus § 124 BRAGO (i. d. F. des Artikels 2 Nr. 4). Die Abwicklung des internen Ausgleichs zwischen der Bundes- und der Landeskasse kann in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt werden.

c) § 114 b

Die Vorschrift trifft Regelungen über die Anwendung der Tabelle.

In Absatz 1 wird festgestellt, daß für die Anwendung der Tabelle von dem Einkommen der Partei auszugehen ist, wozu alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert gehören. Im übrigen werden § 76 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes und die Rechtsverordnungen nach § 76 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes für entsprechend anwendbar erklärt. Danach sind vom Einkommen abzusetzen:

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung,

3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind,
4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen Ausgaben.

In der von der Bundesregierung erlassenen Verordnung zur Durchführung des § 76 des Bundessozialhilfegesetzes vom 28. November 1962 (BGBl. I S. 692, amtliche Begründung abgedruckt in ZfSH 63, 96 ff.), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 76 des Bundessozialhilfegesetzes vom 23. November 1976 (BGBl. I S. 3234), wird Näheres über die Berechnung des Einkommens, besonders der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit bestimmt.

Der Entwurf verzichtet auf ein eigenes Modell zur Einkommensermittlung. Bei der Prozeßkostenhilfe handelt es sich um eine soziale Leistung. Es ist daher sowohl zweckmäßig als auch sinnvoll, auf die Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes bei der Einkommensermittlung zurückzugreifen. Dies gilt gleichermaßen für Lohn- und Gehaltsempfänger wie für Antragsteller, die ihre Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit beziehen.

Absatz 2 enthält eine zusätzliche Härteklausel. Danach sind weitere Beträge bei der Berechnung des Einkommens abzusetzen. Die Härteklausel stellt eine Ausprägung des Grundsatzes der Prozeßkostenhilfe dar: Der Antragsteller soll sich in seiner Lebensführung nicht wesentlich einschränken müssen, um die Prozeßführung zu ermöglichen. Unter sonstigen besonderen Belastungen (Nummer 3) sind solche i. S. d. § 84 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes zu verstehen. Als solche können im Einzelfall in Betracht kommen: Schuldverpflichtungen, insbesondere Abzahlungsverpflichtungen, die eingegangen worden sind, bevor sich die Notwendigkeit, einen Prozeß führen zu müssen, abzeichnete, Belastungen im Zusammenhang mit Familienereignissen (z. B. Geburt, Heirat, Tod), Aufwendungen für die Beschaffung oder Erhaltung der Unterkunft (z. B. Tilgungsbeträge, Abtragung von Mietrückständen, Zahlungen an Bausparkassen), Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung.

Absatz 3 trifft eine Regelung, wie Einkünfte Unterhaltsberechtigter zu berücksichtigen sind. Grundsätzlich ist der Unterhaltsberechtigte nicht zu berücksichtigen (Satz 1). Sind seine Einkünfte jedoch so gering, daß der Antragsteller sich dann besser stünde, wenn die Einkünfte des Unterhaltsberechtigten seinem Einkommen hinzugerechnet würden, so ist der Unterhaltsberechtigte zu berücksichtigen; in diesem Fall ist dann von dem zusammengerechneten Nettoeinkommen des Antragstellers und des Unterhaltsberechtigten auszugehen.

Nach Absatz 4 kommen die in die Tabelle eingearbeiteten Freibeträge nur zur Anwendung, wenn die Partei tatsächlich Unterhalt leistet. Lebt der Unterhaltsberechtigte nicht im Haushalt der Partei und kommt der Verpflichtete seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht durch Geldzahlungen nach (oder entzieht er sich gar dieser Verpflichtung), werden die pauschalen Freibeträge dem Einzelfall nicht gerecht. Es ist deshalb sachgerecht, die tatsächlichen Unterhaltszahlungen, soweit sie angemessen sind, vom Einkommen der Partei abzusetzen und die Unterhaltspflicht im übrigen unberührt zu lassen.

Die Einschränkung „soweit dies angemessen erscheint" legt den Umfang der Absetzbarkeit fest. Die sumarische Prüfung soll sich darauf beschränken, ob die Zahlungen angemessen erscheinen, ob sie also in etwa der Höhe der gesetzlichen Unterhaltspflicht entsprechen. Eine vollständige Absetzung der tatsächlich geleisteten Unterhaltszahlungen wird daher nur dann nicht in Betracht kommen, wenn diese deutlich die Höhe dessen überschreiten, was durch die gesetzliche Verpflichtung zur Erfüllung der Unterhaltspflicht gefordert wird, und wenn auch die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 nicht vorliegen.

d) § 114 c

In § 114 c wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen einer Partei kraft Amtes, einer inländischen juristischen Person oder einer parteifähigen Vereinigung Prozeßkostenhilfe zu bewilligen ist. Die Vorschrift knüpft an § 114 Abs. 3, 4 ZPO an, bringt Verbesserungen bei den Bewilligungsvoraussetzungen und bezieht die Partei kraft Amtes, die inländische juristische Person und die parteifähige Vereinigung in das der Prozeßkostenhilfe zugrunde gelegte Ratensystem ein.

Absatz 1 Satz 1 enthält den Grundsatz, daß der Partei kraft Amtes Prozeßkostenhilfe zu bewilligen ist, wenn die Kosten der Prozeßführung aus der verwalteten Vermögensmasse nicht aufgebracht werden können; auf die wirtschaftlich Beteiligten wird insoweit nicht mehr abgestellt.

In der Literatur wird zu § 114 Abs. 3 ZPO die Meinung vertreten, das „kann" sei so auszulegen, daß das Gericht das Armenrecht zu bewilligen habe, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen (Baumbach/Lauterbach/Hartmann, Zivilprozeßordnung, 37. Aufl. 1979, § 114 Anm. 4 B; Stein/Jonas/Leipold, Zivilprozeßordnung, 20. Aufl. 1977, § 114 Anm. IV 2; Wieczorek, Zivilprozeßordnung, 2. Aufl. 1976, § 114 Anm. D).

Diese Auffassung wird aber von der wohl herrschenden Meinung mit Hinweisen auf die Entstehungsgeschichte des § 114 Abs. 3 und 4 ZPO nicht geteilt (Rosenberg/Schwab, Zivilprozeßrecht, 12. Aufl. 1977, § 90 I 2 b; Zöller/Mühlbauer, Zivilprozeßordnung, 11. Aufl. 1974, § 114 Anm. 3; Thomas/Putzo, Zivilprozeßordnung, 10. Aufl. 1978, § 114 Anm. 4).

In der vom Reichsjustizministerium veröffentlichten Begründung des Gesetzes zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 27. Oktober 1933 (Reichs- und Staatsanzeiger vom 2. November 1933 S. 2) heißt es dazu:

> „Da es nicht möglich ist, durch eine entsprechende Fassung der Vorschriften die einzelnen in Betracht kommenden Fälle bestimmt zu umgrenzen,

andererseits aber die Gefahr besteht, daß juristische Personen und Parteien kraft Amtes verhältnismäßig häufig das Armenrecht aufgrund der neuen Vorschriften zu erlangen versuchen werden, erscheint es zweckmäßig, von vornherein dadurch auf eine beschränkte Anwendung der neuen Vorschriften hinzuweisen, daß die Regelung nur als Kannvorschrift aufgestellt wird: die Absätze 3 und 4 eröffnen unter den dort aufgeführten Voraussetzungen dem Gericht nur die Befugnis, juristischen Personen und Parteien kraft Amtes das Armenrecht zu gewähren, geben diesen aber darauf kein gesetzliches Anrecht."

Die Praxis hat gezeigt, daß die Vorschrift sich insoweit nicht bewährt hat. Es erscheint nicht sachgerecht, die Anwendung der Vorschrift „von vornherein" durch die Ausgestaltung als „Kannvorschrift" zu beschränken. Auch der Partei kraft Amtes, insbesondere dem Konkursverwalter, soll in Zukunft durch die Verbesserung der Bewilligungsvoraussetzungen die Prozeßführung in weiterem Umfange ermöglicht werden.

Für ausländische Parteien kraft Amtes verweist Absatz 1 Satz 2 auf die entsprechende Regelung in § 114 Abs. 4.

Absatz 1 Satz 3 sieht eine Ausnahme von der Regel des Satzes 1 vor. Danach hat das Gericht in Einzelfällen die Prozeßkostenhilfe zu versagen.

Es ist nämlich nicht auszuschließen, daß im Einzelfall hinter der Partei kraft Amtes wirtschaftlich Beteiligte stehen, die die zur Prozeßführung erforderlichen Mittel aufbringen können und denen die Aufbringung dieser Mittel für die Prozeßführung auch zuzumuten ist. Diese Voraussetzungen können insbesondere in Fällen der Testamentsvollstreckung gegeben sein.

Der Entwurf trägt mit der Verbesserung der Bewilligungsvoraussetzungen der schon frühzeitig einsetzenden Kritik in der Literatur (vgl. insbesondere Rosenberg, ZZP, 58. Band, S. 343 ff.) gegen § 114 Abs. 3 ZPO i. d. F. des Gesetzes vom 27. Oktober 1933 (RGBl. I 780) Rechnung. Er zielt insbesondere darauf ab, dem Konkursverwalter die Prozeßführung zum Zwecke der Anreicherung der Konkursmasse in weiterem Umfange als bisher zu ermöglichen. Die Finanzierung von Masseprozessen durch zahlungsfähige Gläubiger unterbleibt gegenwärtig häufig deshalb, weil diese wegen der geringen Quote, die auf sie entfallen würde, nicht bereit sind, das Prozeßrisiko zu übernehmen.

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen, unter denen einer inländischen juristischen Person Prozeßkostenhilfe zu bewilligen ist.

Der juristischen Person gleichgestellt werden Vereinigungen, die parteifähig sind. Das dem Entwurf für natürliche Personen zugrundeliegende Tabellensystem läßt die Einordnung solcher Vereinigungen unter die für die natürlichen Personen vorgesehene Regelung des § 114 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4 nicht zu.

Wie für die Partei kraft Amtes geht der Entwurf auch für die inländische juristische Person und parteifähige Vereinigung von dem Grundsatz aus, daß im Gegensatz zum geltenden Recht die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe nicht im Ermessen des Gerichts liegen soll, sondern daß diese zu bewilligen ist, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen.

Dagegen hält der Entwurf an zwei im geltenden § 114 Abs. 4 ZPO enthaltenen Einschränkungen fest:

Weder die juristische Person oder parteifähige Vereinigung noch die am Gegenstand des Rechtsstreits wirtschaftlich Beteiligten dürfen zur Aufbringung der zur Führung des Prozesses erforderlichen Mittel in der Lage sein. Die Regelung soll in sachgerechter Weise verhindern, daß vermögende Personen, die sich unvermögender juristischer Personen im Rechtsverkehr bedienen oder am Ausgang des Verfahrens wirtschaftlich interessiert sind, die Kosten eines Prozesses einstweilen auf die Allgemeinheit verlagern, obwohl sie diese selbst bestreiten können (vgl. BVerfGE 35, 348 ff. [359]). Dieser Normzweck umfaßt auch die parteifähige Vereinigung (etwa die offene Handelsgesellschaft oder die Kommanditgesellschaft).

Außerdem darf die Unterlassung der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung allgemeinen Interessen nicht zuwiderlaufen. Diese Einschränkung begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. BVerfGE 35, 348 ff.). Sie trägt den besonderen Verhältnissen bei der juristischen Person Rechnung: Die juristische Person ist eine künstliche Schöpfung nach Maßgabe einer von der Rechtsordnung aus Zweckmäßigkeitsgründen zugelassenen Rechtsform. Insbesondere die Kapitalgesellschaft bietet den hinter der Gesellschaft stehenden Personen wirtschaftliche Vorteile, insbesondere eine Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen. Demgemäß ist die Rechtsträgerschaft an ein ausreichendes Vermögen gebunden. Dieses ist die Voraussetzung sowohl für ihre Gründung als auch für ihre weitere Existenz. Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung sind, etwa bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder bei der Aktiengesellschaft, Konkursgründe. Mit der Eröffnung des Konkursverfahrens ist die Gesellschaft aufgelöst. Dabei ist für ihren Untergang ohne Belang, aus welchen Gründen ein Vermögensstand erreicht worden ist, aus dem sie ihre Verpflichtungen nicht mehr erfüllen kann. Die Kapitalgesellschaft besitzt demnach grundsätzlich nur dann eine von der Rechtsordnung anerkannte Existenzberechtigung, wenn sie ihre Ziele und Aufgaben aus eigener Kraft zu verfolgen in der Lage ist (BVerfGE 35, 348 ff. [356]).

Die das Armenrecht für juristische Personen regelnde Vorschrift des § 114 Abs. 4 wurde durch das Gesetz zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 27. Oktober 1933 (RGBl. I S. 780) in die Zivilprozeßordnung eingefügt. In der Begründung (Reichs- und Staatsanzeiger vom 2. November 1933 S. 2) wird darauf abgestellt, daß in erster Linie den Fällen Rechnung getragen werden soll, in denen eine juristische Person ohne die Durchführung des Rechtsstreits behindert sein würde, der Allgemeinheit dienende Aufgaben zu erfüllen. Es könne aber auch der Fall in Be-

tracht kommen, daß von der Durchführung des Prozesses die Existenz eines Unternehmens abhänge, an dessen Erhaltung wegen der großen Zahl der von ihm beschäftigten Arbeitnehmer ein allgemeines Interesse bestehe. Der Entwurf hält an dieser Grundauffassung fest. Sie läßt sich auch insoweit auf die parteifähige Vereinigung übertragen.

Im übrigen wird durch diese Regelung auch den Interessen des Prozeßgegners Rechnung getragen. Zwar kann nicht schlechthin davon ausgegangen werden, daß der Prozeßverlust bei der juristischen Person den Untergang ihrer Rechtspersönlichkeit nach sich ziehe. Es ist aber nicht zu verkennen, daß der Gegner einer juristischen Person oder parteifähigen Vereinigung in starkem Maße der Gefahr ausgesetzt ist, auch im Falle des Obsiegens als Zweitschuldner herangezogen zu werden.

Absatz 3 fügt die Prozeßkostenhilfe für die Partei kraft Amtes, die juristische Person und die parteifähige Vereinigung in das dem Entwurf zugrunde liegende neue System ein. Wie die natürliche Person sollen die Partei kraft Amtes, die juristische Person und die parteifähige Vereinigung durch Zahlungen zu den Kosten der Prozeßführung beitragen. Die Entscheidung ergeht nach § 118 Abs. 2 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4 mit der Bewilligung der Prozeßkostenhilfe.

Für die Entscheidung über die Zahlungspflicht, insbesondere über die Höhe der Zahlungen, ist auf die verwaltete Vermögensmasse bzw. auf das Vermögen der juristischen Person oder der parteifähigen Vereinigung abzustellen. Das Gericht kann dabei zunächst nur die gegenwärtigen Vermögensverhältnisse berücksichtigen. Die Partei ist aber nach § 121 Abs. 1 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4 des Entwurfs verpflichtet, eine Zunahme des Vermögens anzuzeigen; nach § 121 Abs. 2 und nach § 122 ist dann eine Neuregelung der Prozeßkostenhilfe oder die Aufhebung der Bewilligung möglich.

Die Beschränkung der Teilzahlungen auf achtundvierzig Monatsraten (§ 114 a Abs. 1 Satz 1 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4 des Entwurfs) ist für die Partei kraft Amtes, die juristische Person und die parteifähige Vereinigung nicht übernommen worden. Diese haben Ratenzahlungen so lange zu entrichten, bis die gesamten Kosten der Prozeßführung gedeckt sind.

Die Zahlungen haben grundsätzlich an die Landeskasse zu erfolgen. Ausnahmsweise ist an die Bundeskasse zu zahlen, wenn erstmalig im Verfahren vor dem Bundesgerichtshof Prozeßkostenhilfe bewilligt worden ist (Absatz 3 Satz 2 i. V. m. § 114 a Abs. 3).

e) § 115

Die Vorschrift entspricht, abgesehen von den durch die Umstellung auf die Prozeßkostenhilfe erforderlichen Anpassungen, im wesentlichen § 118 ZPO.

Absatz 1 hält daran fest, daß der Antrag auf Bewilligung der Prozeßkostenhilfe wie bisher das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts bei dem Prozeßgericht anzubringen ist oder vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden kann.

In Absatz 2 Satz 1 wird in Anpassung an die neuen Vorschriften der Prozeßkostenhilfe der Inhalt des dem Antrag beizufügenden Zeugnisses neu geregelt. Das Zeugnis soll dem Gericht die für die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe erforderlichen Tatsachen nachweisen. Demgemäß wird nur noch auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse abgestellt. Das Unvermögen zur Bestreitung der Prozeßkosten soll nicht mehr bescheinigt werden. Um hervorzuheben, daß die Angaben der Partei amtlich überprüft und als richtig „bezeugt" werden müssen, wird die Bezeichnung „Zeugnis" beibehalten.

Der Entwurf beschränkt sich darauf, den notwendigen Rahmen der verwaltungsbehördlichen Feststellungen anzugeben. Es kann den dafür zuständigen Ländern überlassen bleiben, Richtlinien über die Ausstellung von Zeugnissen zur Erlangung der Prozeßkostenhilfe zu erlassen und Formulare zu entwickeln.

Abweichend von der bisherigen Fassung, die Feststellungen über die Vermögensverhältnisse verlangte, nennt der Entwurf auch das Einkommen. Das bedeutet keine sachliche Änderung gegenüber der heutigen Rechtslage; auch derzeit sind Feststellungen über das Einkommen nötig (Stein/Jonas/Leipold, 20. Aufl. 1977, § 114 Anm. II 1 a; Rosenberg/Schwab, Zivilprozeßrecht, 12. Aufl. 1977, § 90 II 1 a). Ähnliches gilt für den ebenfalls neu eingeführten Begriff „Lasten". Eine sachliche Ausweitung der Zeugnispflicht ist damit ebenfalls nicht verbunden. Welche zu berücksichtigenden Verpflichtungen der Partei unter „Lasten" fallen, ergibt sich aus § 114 b Abs. 1 i. V. m. § 76 Abs. 2, 3 des Bundessozialhilfegesetzes sowie aus § 114 b Abs. 2.

Die Sätze 2 und 3 des Absatzes entsprechen dem geltenden Recht in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421).

Absatz 3 übernimmt inhaltlich unverändert § 118 Abs. 3 ZPO.

f) § 116

Die Vorschrift entspricht, abgesehen von der erforderlichen Anpassung an die neue Bezeichnung Prozeßkostenhilfe, weitgehend § 118 a ZPO.

Absatz 1 Satz 4 ist neu gefaßt worden, um zu verdeutlichen, daß die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen im Prüfungsverfahren nur in Ausnahmefällen zulässig ist. Der Hauptprozeß soll nicht bereits im Verfahren über die Prozeßkostenhilfe abgewickelt werden. Obwohl bereits das geltende Recht die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen grundsätzlich verbietet, sind Beweiserhebungen dieser Art immer wieder zu beobachten. Eine sprachlich schärfere Fassung des Verbots erschien deshalb angezeigt.

Absatz 4 Satz 1 ist sprachlich verbessert worden.

g) § 117

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 119 ZPO, der an das System der Prozeßkostenhilfe angepaßt wird.

Absatz 1 übernimmt in Satz 1 für die Prozeßkostenhilfe den Grundsatz, daß die Bewilligung für jeden Rechtszug besonders erfolgt. Die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe für den ersten Rechtszug erstreckt sich nach Satz 2 nicht ohne weiteres auch auf die Zwangsvollstreckung; es bedarf einer ausdrücklichen Anordnung. Diese Einschränkung gegenüber dem geltenden Recht ist notwendig, damit die Auszahlung einer weiteren Vergütung des Rechtsanwalts nach § 124 BRAGO (i. d. F. des Artikels 2 Nr. 4) nicht durch eine Zwangsvollstreckung, die möglicherweise erst zu einem späten Zeitpunkt durchgeführt werden kann, blockiert wird. Die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe für den ersten Rechtszug einschließlich der Zwangsvollstreckung soll jedoch auch künftig möglich sein für Fälle, in denen die Partei keine Zahlungen an die Staatskasse zu leisten hat, und für Fälle, in denen die Auszahlung einer weiteren Vergütung nach § 124 BRAGO (i. d. F. des Artikels 2 Nr. 4) deshalb nicht in Betracht kommt, weil die Regelgebühr und die Gebühr nach § 123 BRAGO i. d. F. des Artikels 2 Nr. 4 gleich hoch sind.

Absatz 2 paßt das geltende Recht an die Prozeßkostenhilfe an. An die Stelle des Unvermögens treten in Satz 1 die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die die Partei in der höheren Instanz dann nicht erneut darzulegen hat, wenn die Prozeßkostenhilfe in dem vorherigen Rechtszug bewilligt worden war.

Absatz 3 stellt klar, daß die Partei insgesamt nur achtundvierzig volle Monatsraten zu zahlen hat (vgl. § 114 a Abs. 1 Satz 1 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4 des Entwurfs), gleichgültig durch wieviel Instanzen der Prozeß geführt wird.

h) § 118

§ 118 regelt, welche Bestimmungen das Gericht zu treffen hat, wenn es Prozeßkostenhilfe gewährt. Absatz 1 betrifft den notwendigen Inhalt des Bewilligungsbeschlusses, während die nach Absatz 2, 3 Satz 1 Buchstabe a zu treffenden Bestimmungen nach Lage des Einzelfalles gleichzeitig mit der Bewilligung oder erst im weiteren Verlauf des Verfahrens getroffen werden können. Die Vorschrift steht in engem Zusammenhang mit § 120 Abs. 1, der die Wirkungen der Bewilligung umschreibt, sowie mit § 121 Abs. 2, der regelt, unter welchen Voraussetzungen das Gericht die getroffenen Bestimmungen ändern kann. Die Bestimmungen, die gleichzeitig mit der Bewilligung der Prozeßkostenhilfe zu treffen sind, sollen in der Hand des Richters liegen. Im übrigen sollen sie zur Entlastung des Richters so weit wie möglich dem Rechtspfleger übertragen werden (vgl. Artikel 4 Nr. 5 — § 20 Nr. 4 RPflG — des Entwurfs).

Nach Absatz 1 Satz 1 ist im Bewilligungsbeschluß auszusprechen, daß die Partei Monatsraten zu zahlen hat, wenn sie dazu nach Maßgabe der Tabelle verpflichtet ist. Sind keine Raten zu zahlen, so genügt der Ausspruch, daß Prozeßkostenhilfe bewilligt wird. Die Höhe der Monatsraten, die sich aus der Tabelle (Artikel 1 Nr. 13 des Entwurfs) ergibt, ist nach Satz 2 in dem Beschluß anzugeben, ferner der Beginn der Ratenzahlung. Zahlungsbeginn ist nach Satz 3 im Regelfall der erste Tag des auf die Bewilligung folgenden Monats. Dadurch soll vermieden werden, daß die Partei im Rahmen ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vergleichsweise besser gestellt wird als eine Partei, die Prozeßkostenhilfe nicht in Anspruch nimmt und die mit den Vorschußzahlungen und Vorauszahlungen nach § 17 BRAGO, § 65 GKG, § 379 ZPO ebenfalls bereits bei Prozeßbeginn und im Laufe des Verfahrens spürbare Beiträge zu ihrer Prozeßführung leistet. Jedoch soll das Gericht den Zahlungsbeginn abweichend von der Regel bestimmen können, damit es in der Lage ist, die im Einzelfall angemessene Zahlungsweise zu wählen. Entstehen in dem Verfahren etwa nur Gerichtskosten, so soll der Zeitpunkt so gewählt werden können, daß die Zahlung der Monatsraten erst beginnt, wenn die Kosten insgesamt fällig geworden sind. Davon zu unterscheiden sind die Fälle, in denen die Verpflichtung zur Zahlung von Monatsraten nach § 114 a erst zu einem späteren Zeitpunkt entsteht, dieser Zeitpunkt aber vorhersehbar ist (Beispiel: Eine besondere Belastung, die nach § 114 b Abs. 2 Nr. 3 bewirkt, daß die Partei zunächst keine Raten zu zahlen hat, fällt zu einem bestimmten vorhersehbaren Zeitpunkt weg). Hier muß, falls das Gericht bereits bei Bewilligung der Prozeßkostenhilfe die Monatsraten bestimmt, ein von Absatz 1 Satz 3 abweichender Zeitpunkt festgesetzt werden. Einen Zeitpunkt für eine vorläufige Beendigung der Ratenzahlungen (Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a) braucht das Gericht bei Bewilligung der Prozeßkostenhilfe grundsätzlich noch nicht zu bestimmen. Seine gleichzeitige Bestimmung wird sich aber dann empfehlen, wenn das Gericht bei der nach § 114 Abs. 3 vorzunehmenden Prüfung feststellt, daß nur wenige Raten zu zahlen sind.

Anders als Absatz 1, nach dem die Höhe der Monatsrate und der Beginn der Zahlungen stets gleichzeitig mit der Bewilligung festgelegt werden, überläßt Absatz 2 es dem Gericht, ob es die in den Fällen des § 114 a Abs. 2 und des § 114 c Abs. 3 (i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4) aufzubringenden Zahlungen schon im Bewilligungsbeschluß oder erst im weiteren Verlauf des Verfahrens bestimmt. Dadurch soll vor allem in den Fällen, in denen die Partei zugleich Monatsraten nach Maßgabe der Tabelle zu zahlen hat, eine flexible Handhabung ermöglicht werden, die die Partei davor bewahrt, für die Prozeßführung unnötig Rücklagen anzugreifen, die sie für einen anderen Zweck gemacht hat. In diesen Fällen wird es genügen, wenn das Gericht bei Bewilligung der Prozeßkostenhilfe ausspricht, daß es sich die nähere Bestimmung einer etwaigen Zahlung aus dem Vermögen, deren Höhe letztlich vom Ergebnis der Kostenentscheidung abhängt, vorbehält. Damit werden zugleich unnötige Berechnungen des Gerichts vermieden und die genaue Ermittlung auf die vergleichsweise kleine Zahl der Fälle beschränkt, in denen es neben den gezahlten Monatsraten zum Einsatz des Vermögens kommt. Jedoch wird das Gericht in den Fällen des § 114 c Abs. 3 i. d. F. des Entwurfs oder dann, wenn die Partei nach ihrem Einkommen keine Monatsraten zu zahlen hat, Höhe und Zeitpunkt der aus dem Vermögen aufzubringenden Zahlungen in

aller Regel gleichzeitig mit der Bewilligung der Prozeßkostenhilfe zu bestimmen haben.

Absatz 3 geht davon aus, daß die vom Richter oder vom Rechtspfleger nach Absatz 1, 2 oder § 121 Abs. 2 i. d. F. des Entwurfs bestimmten Beträge aufgrund ergänzender Verwaltungsbestimmungen ähnlich wie eine Kostenforderung der Gerichtskasse zur Einziehung überwiesen werden. Artikel 4 Nr. 15 — § 1 Abs. 1 Nr. 4 a JBeitrO — des Entwurfs sieht in diesem Zusammenhang vor, daß fällige Beträge, wenn die Partei ihrer Verpflichtung nachkommt, mit den Mitteln des Verwaltungszwangs beigetrieben werden können. Da die Partei die vom Gericht bestimmten Zahlungen, insbesondere die laufenden Monatsraten, grundsätzlich unabhängig davon zu leisten hat, in welcher Höhe Kosten entstanden sind, war Vorsorge zu treffen, daß die Zahlungen rechtzeitig angehalten werden,

- wenn das Zahlungsziel, die Deckung der voraussichtlichen Kosten der Prozeßführung der Partei in dem Rechtszug, im wesentlichen erreicht ist (Satz 1 Buchstabe a), spätestens aber,
- wenn aufgrund einer Entscheidung, eines Vergleichs oder aus einem sonstigen Grunde Ansprüche wegen der Kosten gegen den Gegner oder einen sonstigen Verfahrensbeteiligten geltend gemacht werden können (Buchstabe b).

Damit die Überwachung von dem Rechtspfleger vorgenommen werden kann (vgl. Artikel 4 Nr. 5 — § 20 Nr. 4 Buchstabe c RPflG — des Entwurfs), sind die geltenden Verwaltungsvorschriften, nach denen die Prozeßakten heute, wenn Armenrecht bewilligt wird oder Kosten anzusetzen sind, dem Kostenbeamten vorgelegt werden (§ 3 Abs. 1 der Kostenverfügung), dahin zu ergänzen, daß die Prozeßakten dem Rechtspfleger vorzulegen sind. Dieser prüft dann, welche Kosten in der Instanz noch entstehen können, und verfügt, wenn die Einstellung der Zahlungen noch nicht anzuordnen ist, vorsorglich eine Frist. Ist das Verfahren in der Instanz abgeschlossen, stellt der Kostenbeamte (§ 1 KostVfg) wie in einem gewöhnlichen Prozeß, in dem Prozeßkostenhilfe nicht bewilligt ist, die Schlußkostenrechnung über die Gerichtskosten auf, in der er auch die nach § 130 BRAGO auf die Staatskasse übergegangenen Ansprüche ansetzt (§ 5 Abs. 9 KostVfg) und nach Anrechnung sämtlicher von den Parteien geleisteten Zahlungen eine etwaige Restschuld und die Kostenschuldner (§ 4 Abs. 1 KostVfg) feststellt. Einen Kostenbetrag, den der Gegner schuldet, überweist er zur Einziehung der Gerichtskasse (§ 4 Abs. 2, § 29 KostVfg), die eine Nachricht über das Ergebnis der Einziehung zu den Prozeßakten gibt. Ergibt sich eine Restschuld der Partei, so ordnet der Rechtspfleger je nachdem, ob eine vorläufige Einstellung der Zahlungen bereits angeordnet war oder nicht, entweder eine Wiederaufnahme der Zahlungen oder den Zeitpunkt ihrer Einstellung an. Dabei berücksichtigt er die nach Satz 2 zu den Prozeßakten mitgeteilte Vergütung des beigeordneten Rechtsanwalts, soweit die Vergütung noch nicht aus der Staatskasse beglichen ist und der Partei ein Erstattungsanspruch gegen den Gegner nach der Kostenentscheidung nicht zusteht. Teilt der Rechtsanwalt seine gesetzliche Vergütung nicht mit oder wird eine notwendige Kostenausgleichung nach § 106 ZPO nicht beantragt, trifft der Rechtspfleger die Bestimmung ohne Rücksicht auf die Vergütungsansprüche des Rechtsanwalts. Auf die weiteren Ausführungen zu dem Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts gegen die Staatskasse (unten zu Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe i und m — §§ 124, 128 Abs. 2 BRAGO — des Entwurfs) wird Bezug genommen.

i) § 119

Die Vorschrift bestimmt, wann der Partei ein Rechtsanwalt oder ein Referendar beizuordnen ist. Sie übernimmt weitgehend die bisher in § 115 Abs. 1 Nr. 3, § 116 Abs. 1, 2 und § 116 a Abs. 1 enthaltenen Regelungen und erweitert diese.

Nach Absatz 1, der im wesentlichen § 115 Abs. 1 Nr. 3 ZPO entspricht, hat die Partei einen Anspruch auf Beiordnung eines bei dem Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalts, soweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist.

Auf die Beiordnung eines Gerichtsvollziehers wird verzichtet. Gläubiger der Gerichtsvollzieherkosten sind die Landeskassen. Gerichtsvollzieherkosten sind daher Gerichtskosten in einem weiteren Sinne. Die Partei ist von Gerichtsvollzieherkosten befreit, wenn die Prozeßkostenhilfe auch oder nur für die Zwangsvollstreckung bewilligt wurde.

Der Entwurf überläßt es der Partei, den beizuordnenden Rechtsanwalt zu wählen. Die Wahl kann dem Gericht gegenüber ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten erfolgen. Stellt ein Rechtsanwalt bei dem Prozeßgericht für die Partei einen Antrag auf Bewilligung der Prozeßkostenhilfe, so wird darin regelmäßig eine Ausübung des Wahlrechts liegen, wenn der Rechtsanwalt bei dem Prozeßgericht zugelassen und zur Prozeßführung bevollmächtigt ist.

Absatz 2 entspricht weitgehend § 116 Abs. 1 ZPO. Jedoch wird die Bezeichnung „Armenrecht" durch das Wort „Prozeßkostenhilfe" ersetzt; die Bezeichnung der Partei als „arme" wird nicht mehr aufrechterhalten. Auf ihre Verwendung ist schon deswegen zu verzichten, weil die Prozeßkostenhilfe auch von Personen beansprucht werden kann, die nicht als „arm" im Sinne des geltenden Rechts angesehen werden können.

In Erweiterung zum geltenden Recht sieht Absatz 2 die Beiordnung eines Rechtsanwalts nicht nur vor, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint, sondern auch, wenn der Gegner durch einen Rechtsanwalt vertreten ist. Die Frage der Erforderlichkeit stellt sich dann nicht mehr; sie hat nur noch Bedeutung, wenn der Gegner anwaltlich nicht vertreten ist. Der Entwurf lehnt sich mit dieser Erweiterung an eine Regelung an, die sich im Arbeitsgerichtsprozeß (§ 11 a Abs. 1 ArbGG) bewährt hat. Durch sie soll die Waffengleichheit der Prozeßbeteiligten erreicht werden (vgl. hierzu die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter B V).

Auch im Fall des Absatzes 2 kann die Partei einen Rechtsanwalt ihres Vertrauens wählen. Grundsätzlich muß sie jedoch einen beim Prozeßgericht zugelassenen Anwalt wählen. Ein nicht bei dem Prozeßgericht zugelassener Rechtsanwalt kann der Partei auf Antrag beigeordnet werden, wenn dadurch höhere Kosten für die Staatskasse nicht entstehen. Das ist der Fall, wenn der Rechtsanwalt gegenüber dem Gericht erklärt, zu den Bedingungen eines beim Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalts tätig zu werden.

Absatz 3 entspricht weitgehend § 116 a Abs. 1 ZPO. Er regelt die Beiordnung eines Rechtsanwalts für die Wahrnehmung eines Beweisaufnahmetermins oder zur Vermittlung des Verkehrs mit dem Prozeßbevollmächtigten. Wie in Absatz 1, 2 gibt der Entwurf auch hier der Partei das Recht, einen Anwalt ihres Vertrauens zu wählen.

Weitergehend als § 116 a Abs. 1 ZPO läßt der Entwurf die Beiordnung eines besonderen Anwalts auch dann zu, wenn die die Prozeßkostenhilfe beanspruchende Partei im übrigen nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten ist.

Absatz 4 entspricht, abgesehen von redaktionellen Änderungen, weitgehend § 116 Abs. 2 ZPO. Die Regelung des § 116 Abs. 2 Satz 2 zweiter Satzteil ZPO wurde in das Gerichtskostengesetz übernommen (Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b).

k) § 120

Die Vorschrift bestimmt die Wirkungen, die sich aus der Bewilligung der Prozeßkostenhilfe ergeben. Sie faßt die bisher in § 115 Abs. 1, §§ 117, 120 ZPO getroffenen Regelungen über die Wirkung des Armenrechts zusammen und paßt diese an das System der Prozeßkostenhilfe an.

In den Fällen, in denen die Partei nach den Bestimmungen des Gerichts (§ 118 Abs. 1, 2, § 121 Abs. 2 i. d. F. des Entwurfs) Zahlungen zu leisten hat, trägt sie zu den Kosten der Prozeßführung bei. Für diese Fälle würde der bisherige Wortlaut „einstweilige Befreiung" und „zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung" mißverständlich sein. Insoweit wird der Wortlaut geändert. Im übrigen bleibt es dabei, daß die Kosten, die nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher und der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte entstehen, einstweilen nicht nach diesen Bestimmungen gegen die Partei geltend gemacht werden können.

Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a stimmt inhaltlich mit § 115 Abs. 1 Nr. 1 ZPO überein. Auf eine ausdrückliche Erwähnung der „Gebühren der Beamten, der den Zeugen und den Sachverständigen zu gewährenden Vergütung und der sonstigen baren Auslagen" ist verzichtet worden. Diese Kosten sind Gerichtskosten; einer ausdrücklichen Klarstellung bedarf dies nicht. Nach Buchstabe b sollen sich die Wirkungen der Bewilligung auch auf die nach § 130 BRAGO auf die Staatskasse übergegangenen Ansprüche der beigeordneten Rechtsanwälte gegen die Partei erstrecken.

Die Regelung, daß die in Nummer 1 bezeichneten Kosten und Ansprüche nur nach den vom Gericht getroffenen Bestimmungen (vgl. §§ 118 und 121 Abs. 2 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4) geltend gemacht werden können, stellt zugleich klar, daß die Zahlungen, die die Partei nach §§ 114 a, 114 c Abs. 3 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4 zu erbringen hat, Zahlungen auf die entstandenen und künftig entstehenden Gerichtskosten und Gerichtsvollzieherkosten sowie auf den entstandenen und künftig entstehenden Vergütungsanspruch des beigeordneten Rechtsanwalts sind. Soweit die Partei diese Kosten durch ihre Zahlungen gedeckt hat, erlischt der Anspruch der Staatskasse. Über die im Rahmen der §§ 114 bis 127 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4 angeordneten Zahlungen hinaus können Gerichtskosten und Kosten für die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher sowie nach § 130 BRAGO auf die Staatskasse übergangene Ansprüche nicht gegen die Partei geltend gemacht werden. Auch ein nach § 130 BRAGO übergegangener Anspruch des beigeordneten Rechtsanwalts gegen den ersatzpflichtigen Gegner steht der Staatskasse nicht mehr zu, soweit die an den beigeordneten Rechtsanwalt gezahlte Vergütung durch Zahlungen der Partei an die Staatskasse gedeckt ist. Soweit der Gegner in die Prozeßkosten verurteilt ist, kann die Partei von diesem die Erstattung der nach Maßgabe der §§ 114 a, 114 c Abs. 3 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4 gezahlten Kosten verlangen.

Die auf die Staatskasse „übergegangenen Ansprüche der beigeordneten Rechtsanwälte" (Buchstabe b) sind nicht nur die Ansprüche der Rechtsanwälte, die der Partei beigeordnet waren. Erfaßt werden auch die nach § 130 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte übergegangenen Ansprüche der dem Gegner beigeordneten Rechtsanwälte gegen die Partei. Dieser Fall kann eintreten, wenn beiden Parteien Prozeßkostenhilfe bewilligt ist. Die ersatzpflichtige Partei soll auch dann nur höchstens die in den §§ 114 a, 114 c Abs. 3 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4 vorgesehenen Beträge an die Staatskasse zahlen.

Absatz 1 Nr. 2 entspricht § 115 Abs. 1 Nr. 2 ZPO. Die Regelung des Absatzes 1 Nr. 3, wonach die beigeordneten Rechtsanwälte Ansprüche auf Vergütung einstweilen nicht gegen die Partei geltend machen können, entspricht der Bestimmung des geltenden Rechts, die den Rechtsanwalt zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung der Rechte der Partei verpflichtet (§ 115 Abs. 1 Nr. 3, § 116 Abs. 1, § 116 a Abs. 1, § 116 b Abs. 1 ZPO).

Absatz 2 entspricht § 120 ZPO mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Bezeichnung „Armenrecht" die Bezeichnung „Prozeßkostenhilfe" tritt. Damit der Gegner nicht besser gestellt wird, als die Partei, die Monatsraten oder Zahlungen aus ihrem Vermögen aufzubringen hat, soll die Befreiung des Gegners auf den Fall beschränkt sein, daß der Partei die Prozeßkostenhilfe ohne Auferlegung von Zahlungen bewilligt worden ist.

Absatz 3 übernimmt für die Prozeßkostenhilfe die geltende Regelung des § 117 ZPO. Es bleibt auch künftig dabei, daß die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe keinen Einfluß hat auf die Verpflichtung zur

Erstattung der dem Gegner erwachsenden Kosten (vgl. dazu auch die Begründung im Ersten Teil unter B II).

l) § 121

Die Vorschrift regelt die Anpassung der Prozeßkostenhilfe an die sich ändernden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei.

Absatz 1 verpflichtet die Partei, Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die Einfluß auf die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe haben, dem Gericht anzuzeigen. Die Anzeige hat unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, zu erfolgen. Unterläßt die Partei eine gebotene Anzeige oder zeigt sie eine maßgebende Änderung nicht unverzüglich an, kann die Prozeßkostenhilfe nach Absatz 2 Satz 2 rückwirkend zum Nachteil der Partei angepaßt werden. Darüber hinaus kann sich die Partei der Gefahr aussetzen, daß die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe nach § 122 Abs. 1 Buchstabe a (i. d .F. des Artikels 1 Nr. 4) aufgehoben wird.

Ändern sich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei, die das Gericht bei der Bewilligung der Prozeßkostenhilfe zugrunde gelegt hat, so können nach Absatz 2 Satz 1 die Bestimmungen des Gerichts über die Verpflichtung zur Zahlung von Monatsraten und die Verpflichtung, aus dem Vermögen zu den Kosten der Prozeßführung beizutragen, geändert werden.

Das Gericht wird in der Regel von dem eingeräumten Ermessen nur dann Gebrauch machen, wenn es sich um wesentliche Änderungen handelt. Verschlechtern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei so, daß ihre Einkünfte unterhalb der Grenze liegen, von der ab Monatsraten zu zahlen sind, wird die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe dahin zu modifizieren sein, daß Raten nicht zu erbringen sind.

Erwirbt eine Partei, die bislang nichts zu den Kosten der Prozeßführung beizutragen hatte, Vermögen oder kommt sie in den Einkommensbereich, in dem Monatsraten zu zahlen sind, ist zu bestimmen, welchen Betrag die Partei aus ihrem Vermögen oder welche Monatsraten sie zu zahlen hat.

Für den Fall, daß die Partei in dem Antrag auf Bewilligung der Prozeßkostenhilfe unrichtige Angaben über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat oder ihrer Anzeigepflicht nach Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist, sieht Absatz 2 Satz 2 — unbeschadet einer eventuellen strafrechtlichen Verfolgung wegen Betruges — vor, daß die Bestimmungen über die Zahlungspflicht der Parteien rückwirkend geändert werden können. Die Partei hat rückständige Beträge sofort zu zahlen und wird dadurch so gestellt, als ob die Zahlungen von Anfang an richtig festgesetzt worden wären.

Absatz 3 beschränkt die Möglichkeit, die Bestimmungen über Zahlungen zu ändern, in Anlehnung an die in § 10 Abs. 1 GKG geregelte Verjährungsfrist für Ansprüche auf Zahlung von Kosten zeitlich: Eine Änderung ist nicht mehr zulässig, wenn seit dem Ende des Jahres, in dem das Verfahren beendet ist, vier Jahre vergangen sind.

m) § 122

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen, unter denen die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe aufgehoben werden kann, sowie das dabei zu beachtende Verfahren.

Absatz 1 erlaubt, die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe aufzuheben, wenn die Partei die Bewilligung durch bewußt falsche Angaben über das Streitverhältnis oder über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erschlichen hat, wenn sie grob fahrlässig unrichtige Angaben über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, wenn sie bewußt oder grob fahrlässig ihrer Anzeigepflicht nach § 121 Abs. 1 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4 des Entwurfs nicht nachgekommen ist oder wenn sie mit den angeordneten Zahlungen erheblich im Rückstand ist. Ob das Gericht bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe aufhebt, steht in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Bei weniger gravierenden Verstößen gegen die Verpflichtung, zutreffende Angaben über die maßgebenden Verhältnisse zu machen und Änderungen der maßgebenden Verhältnisse anzuzeigen, kann eine rückwirkende Änderung der Bestimmungen über die Zahlungsverpflichtungen der Partei nach § 121 Abs. 2, 3 (i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4 des Entwurfs) die angemessenere Reaktion des Gerichts sein. Kommt die Aufhebung der Bewilligung wegen Zahlungsrückstands in Betracht, so wird bei der Ausübung des Ermessens insbesondere zu prüfen sein, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Nichtzahlung verschuldet ist.

Nach Absatz 2 kann das Gericht die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe aufheben, wenn die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Bewilligung von Anfang an nicht vorlagen oder später entfallen sind. Die Vorschrift soll insbesondere die Fälle regeln, die nicht bereits durch Absatz 1 Buchstabe a erfaßt werden, insbesondere also solche Fälle, bei denen die Partei zur Zeit ihres Antrags auf Bewilligung der Prozeßkostenhilfe nicht oder aus leichter Fahrlässigkeit nicht wußte, daß die für die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe maßgebenden Voraussetzungen nicht vorlagen, oder solche Fälle, in denen die Partei später Vermögen erwirbt. In diesen Fällen soll jedoch eine zeitliche Grenze für die Aufhebung die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe und damit für die Nachforderung der Prozeßkosten bestehen: Die Aufhebung der Bewilligung soll nur innerhalb von vier Jahren nach Beendigung des Verfahrens durch rechtskräftige Entscheidung, durch Vergleich oder in sonstiger Weise möglich sein (vgl. auch die Begründung im Ersten Teil unter B III). Absatz 2 regelt nur den Fall, daß die Bewilligungsvoraussetzungen wegfallen. Davon zu unterscheiden sind die Fälle, in denen die Voraussetzungen für die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe trotz geänderter persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse noch vorliegen. Soweit sich hier Zahlungsverpflichtungen nach §§ 114 a, 114 c Abs. 3 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4 ergeben, können die vom Gericht getroffenen Bestimmungen nach § 121 Abs. 2 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4 geändert werden.

Absatz 3 regelt das bei der Entscheidung über die Aufhebung zu beachtende Verfahren. Die Regelung entspricht weitgehend § 126 Abs. 3 Satz 1 ZPO.

Die Aufhebung der Bewilligung der Prozeßkostenhilfe bewirkt, daß die in § 120 Abs. 1, 2 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4 geregelten Folgen der Bewilligung entfallen. Die entstandenen Gerichtskosten und Gerichtsvollzieherkosten sowie die nach § 130 BRAGO auf die Staatskasse übergegangenen Ansprüche des Rechtsanwalts können also nunmehr ohne die Beschränkungen der Vorschriften über die Prozeßkostenhilfe gegen die Partei geltend gemacht werden. Gleiches gilt für den übergegangenen Vergütungsanspruch des beigeordneten Rechtsanwalts, wenn die Staatskasse diesen erst nach der Aufhebung der Bewilligung befriedigt. Ferner ist der beigeordnete Rechtsanwalt nach Aufhebung der Bewilligung nicht mehr durch § 120 Abs. 1 Nr. 3 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4 daran gehindert, seinen Vergütungsanspruch gegen die Partei geltend zu machen. Mit der Aufhebung der Bewilligung der Prozeßkostenhilfe entfällt schließlich eine einstweilige Befreiung des Gegners von Kosten nach § 120 Abs. 2 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4. Ist die Partei, der Prozeßkostenhilfe bewilligt war, in die Prozeßkosten verurteilt worden, so schuldet sie nach § 54 Nr. 1 GKG auch die Beträge, von deren Zahlung der Gegner nach § 120 Abs. 2 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4 einstweilen befreit war.

n) § 123

Wie schon bislang das Armenrecht nach § 122 ZPO, erlischt auch die Prozeßkostenhilfe mit dem Tode der Person, der sie bewilligt wurde. Der Rechtsnachfolger muß die Prozeßkostenhilfe neu beantragen. Abgesehen davon, daß ihm die vom Erblasser geleisteten Zahlungen anzurechnen sind, wird er so behandelt wie eine Partei, die erst während des Prozesses Prozeßkostenhilfe beantragt. Ist dem Rechtsnachfolger Prozeßkostenhilfe nicht zu bewilligen, weil er die Prozeßkosten aus seinem Vermögen aufbringen kann, sind die vom Erblasser erbrachten Monatsraten auf die Kosten des Verfahrens anzurechnen, soweit sie den Rechtsnachfolger treffen.

o) § 124

Die Bestimmung entspricht im wesentlichen § 123 ZPO. Der Entwurf geht wie das geltende Recht davon aus, daß vom Gegner nach rechtskräftiger Verurteilung — nunmehr als Erstschuldner — auch die Kosten beigetrieben werden können, die gegen die Parteien nach § 120 Abs. 1, 2 bisher nicht geltend gemacht werden konnten.

Absatz 1 wurde sprachlich der Regelung des Absatzes 2 angepaßt. In Absatz 2 wurde das Wort „Berichtigung" durch das Wort „Zahlung" ersetzt. Aus Gründen der Klarstellung wurde ferner in beiden Absätzen das Wort „rechtskräftig" eingefügt.

p) § 125

Die Vorschrift entspricht § 124 ZPO. Der Entwurf hält für die Prozeßkostenhilfe an dem Beitreibungsrecht des beigeordneten Anwalts gegenüber dem verurteilten Gegner fest.

Wie schon bisher macht der Rechtsanwalt mit der Beitreibung nicht seinen privatrechtlichen Gebührenanspruch, sondern den Erstattungsanspruch seiner Partei gegen den verurteilten Gegner geltend. Sein Beitreibungsrecht umfaßt die volle gesetzliche Vergütung. Dabei ist zu berücksichtigen, daß das Beitreibungsrecht nur so weit reicht, wie eine Befriedigung des Anwalts durch Zahlungen seiner Partei oder Leistungen der Staatskasse nicht erfolgt ist.

q) § 126

Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 der die Entscheidungen im Verfahren über die Prozeßkostenhilfe regelnden Vorschrift entsprechen im wesentlichen § 126 Abs. 1, 2 ZPO.

Absatz 1 Satz 1 verzichtet im Gegensatz zu § 126 Abs. 1 ZPO auf eine Aufzählung der Entscheidungen, die ohne mündliche Verhandlung ergehen können, und bestimmt generell, daß sämtliche Entscheidungen im Verfahren über die Prozeßkostenhilfe ohne mündliche Verhandlung ergehen können.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, welches Gericht für die Entscheidungen über die Prozeßkostenhilfe zuständig ist. Zuständig ist jeweils das Gericht des Rechtszuges, bei dem das Verfahren anhängig ist. Das Gericht des ersten Rechtszuges wird jedoch wieder zuständig, sobald ihm die Prozeßakten nach Erledigung des Rechtsstreits im höheren Rechtszuge zurückgesandt worden sind (vgl. § 544 Abs. 2 ZPO). Danach hat z. B. das Berufungsgericht über die Höhe der Monatsraten auch dann zu entscheiden, wenn durch die noch laufenden Ratenzahlungen die Kosten der Prozeßführung im ersten Rechtszug noch nicht gedeckt sind.

Absatz 2 sieht vor, daß das Gericht die Partei mit der Bewilligung der Prozeßkostenhilfe über ihre Anzeigepflicht belehren soll. Es handelt sich um eine Ordnungsvorschrift, die verhindern soll, daß die Partei sich auf die Nichtkenntnis der Anzeigepflicht beruft.

Die in Absatz 3 genannten Entscheidungen sind grundsätzlich stets zu begründen. Die Einschränkung in § 126 Abs. 2 ZPO, wonach dem Beschluß eine kurze Begründung beigefügt werden soll, „sofern dies nicht nach Lage des Falles entbehrlich oder unzweckmäßig erscheint", ist deshalb entfallen.

r) § 127

Die Vorschrift faßt die an die Prozeßkostenhilfe angepaßten Regelungen des § 116 Abs. 3, des § 116 a Abs. 2 und des § 127 ZPO zusammen.

Der Beschluß, durch den die Prozeßkostenhilfe bewilligt wird, soll, wie die Armenrechtsbewilligung, unanfechtbar bleiben. Die übrigen im Verfahren über die Prozeßkostenhilfe möglichen Entscheidungen (z. B. Verweigerung der Prozeßkostenhilfe, Aufhebung der Bewilligung, Festsetzung von Monatsraten, vorläufige Begrenzung der Zahl der Monatsraten, Beiordnung eines Rechtsanwalts, Ableh-

nung der Beiordnung) sollen, soweit die Partei oder ein Dritter beschwert ist, mit dem Rechtsmittel der Beschwerde anfechtbar sein.

Zu Nummer 5 bis 7, 9

In § 349 Abs. 2 Nr. 7, § 569 Abs. 2 Satz 2 sowie in § 620 a Abs. 2 Satz 1, § 624 Abs. 2 wird der bisherige Wortlaut auf die neue Bezeichnung Prozeßkostenhilfe umgestellt.

Zu Nummer 8

§ 621 a Abs. 1 Satz 2 erklärt für Familiensachen bestimmte Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für nicht anwendbar. Der Entwurf sieht vor, daß die in § 14 FGG (i. d. F. des Artikels 4 Nr. 9) getroffene Sonderregelung anzuwenden ist.

Zu Nummer 10

In § 625 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz wird die bisherige Verweisung auf § 116 b Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 entsprechend der geänderten Einordnung dieser Vorschrift in Artikel 1 Nr. 2, 3 durch die Verweisung auf § 78 c Abs. 1, 3 ersetzt.

Zu Nummer 11

In § 794 Abs. 1 Nr. 1 wird die bisherige Verweisung auf § 118 a Abs. 3 entsprechend der geänderten Einordnung dieser Vorschrift durch die Verweisung auf § 116 Abs. 3 ersetzt.

Zu Nummer 12 und 14

In § 850 c Abs. 3 Satz 1 und in der Überschrift der Anlage wird die der Zivilprozeßordnung bisher als einzige Anlage beigefügte Lohnpfändungstabelle als Anlage 2 bezeichnet, da die neu vorgesehene Anlage zu § 114 (vgl. Nummer 13) als Anlage 1 einzuordnen war.

Zu Nummer 13

Nummer 13 sieht die für die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe maßgebende Tabelle vor, auf die in § 114 Abs. 1, § 114 a Abs. 1 und § 114 b Abs. 1 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4 Bezug genommen wird. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter B I wird hingewiesen.

Artikel 2

Änderung von Kostengesetzen

Zu Nummer 1

In Buchstabe a werden § 58 Abs. 2 Satz 2 und § 65 Abs. 7 Satz 1, 3 des Gerichtskostengesetzes an die neue Bezeichnung „Prozeßkostenhilfe" angepaßt.

Nach Buchstabe b soll die Anlage zum Gerichtskostengesetz in zwei Punkten geändert werden. In Nummer 1006 wird die Bezeichnung des Gebührenbestandes sprachlich der Regelung des § 696 ZPO angepaßt. Als Nummer 1916 wird die bisherige Regelung des § 116 Abs. 2 Satz 2 zweiter Satzteil ZPO neu in das Kostenverzeichnis aufgenommen.

Zu Nummer 2

§ 8 Abs. 2 Satz 2 der Kostenordnung wird an die neue Bezeichnung „Prozeßkostenhilfe" angepaßt.

Zu Nummer 3

In Buchstabe a wird § 5 Satz 2 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher an die neue Bezeichnung „Prozeßkostenhilfe" angepaßt.

In Buchstabe b wird die in § 7 GvKostG enthaltene Verweisung auf § 123 Abs. 1 ZPO der neuen Einordnung der Bestimmung als § 124 Abs. 1 ZPO (i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4) angepaßt. Im übrigen wird die Vorschrift an die neue Bezeichnung „Prozeßkostenhilfe" angepaßt.

Zu Nummer 4

Zu Buchstaben a bis g

Diese Vorschriften des Entwurfs passen die §§ 3, 10, 37, 51, die Überschrift des Zwölften Abschnitts sowie §§ 121, 122 BRAGO sprachlich der Neuordnung der Vorschriften über die Prozeßkostenhilfe an.

Zu Buchstabe h

In § 123 BRAGO ist eine Anhebung der dem beigeordneten Rechtsanwalt aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung vorgesehen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen unter B IV des Ersten Teils der Begründung Bezug genommen.

Zu Buchstabe i

Der bisherige § 124, der den Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts im Falle der teilweisen Bewilligung des Armenrechtes regelt, fällt weg, da das Bruchteilsarmenrecht in den neuen Vorschriften über die Prozeßkostenhilfe (§§ 114 ff. ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4 des Entwurfs) aufgeht. An seine Stelle soll eine neue Vorschrift treten, die dem Rechtsanwalt, der mit den Gebühren des § 123 nicht bereits die ungekürzten Regelgebühren erhält, gegen die Staatskasse einen Anspruch auf Zahlung des Differenzbetrages gewährt.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, daß der Rechtsanwalt bis zur Höhe der Gebührendifferenz als weitere Vergütung den übersteigenden Betrag erhält, der sich nach Verrechnung der von der Partei und vom kostenpflichtigen Gegner insgesamt eingezogenen Beträge mit den Ansprüchen der Staatskasse (§ 120 Abs. 1 Nr. 1 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4 des Entwurfs) ergibt. Als Regelgebühr wird in der Vorschrift die nicht nach § 123 BRAGO gekürzte Gebühr bezeichnet, die der Rechtsanwalt geltend machen könnte, wenn er die Partei als nicht beigeordneter Rechtsanwalt vertreten würde. Schuldner der weiteren Vergütung soll nach Satz 2 diejenige Staatskasse sein, an die die Zahlungen nach § 114 a, § 114 c Abs. 3 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4 des Entwurfs zu leisten waren. Danach wird im Regel-

fall auch die weitere Vergütung des im Revisionsverfahren beigeordneten Rechtsanwalts aus der Landeskasse zu zahlen sein. Die Gebühren des § 123 BRAGO und die Auslagen erhält dieser jedoch wie bisher stets aus der Bundeskasse (§ 121 BRAGO). Aus der Bundeskasse erhält er die weitere Vergütung lediglich in den Fällen, in denen die Partei die Zahlungen nach § 114 a Abs. 3 Satz 2, § 114 c Abs. 3 Satz 2 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4 des Entwurfs an diese zu leisten hatte.

Vorausgesetzt wird in Absatz 2, daß das Verfahren durch rechtskräftige Entscheidung, durch Vergleich oder in sonstiger Weise beendet ist. Ferner muß die Partei die Beträge, die sie nach den Bestimmungen des Gerichts (vgl. § 118 Abs. 1, 2, § 121 Abs. 2 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4 des Entwurfs) zu zahlen hat, beglichen haben (vgl. dazu auch unten zu § 128 Abs. 2). Sollten die Bemühungen der Gerichtskasse um eine Beitreibung der Beträge ohne Erfolg bleiben, beschränkt sich die weitere Vergütung des Rechtsanwalts auf den Betrag, der nach Absatz 1 tatsächlich zur Verfügung steht. In diesem Fall erscheint es nicht gerechtfertigt, dem Rechtsanwalt einen weitergehenden Anspruch gegen die Staatskasse einzuräumen, da diese mit den Gebühren nach § 123 BRAGO und den Auslagen, für die sie dem Rechtsanwalt unbedingt haftet, die Hauptlast des Risikos einer fruchtlosen Beitreibung trägt. Es muß daher in einem solchen Falle der Initiative des Rechtsanwalts überlassen bleiben, nach § 122 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4 des Entwurfs gegebenenfalls die Aufhebung der Prozeßkostenhilfe zu erwirken und hinsichtlich eines nicht gedeckten Gebührenrestes das Festsetzungsverfahren nach § 19 BRAGO zu betreiben.

Absatz 3 bestimmt, daß sich die Ansprüche mehrerer Rechtsanwälte an dem nach Absatz 1 zur Verfügung stehenden Betrag nach dem Verhältnis der Differenzbeträge bemessen, die sich für den einzelnen Anwalt nach Abzug der ihm zustehenden Gebühren nach § 123 BRAGO von den entstandenen Regelgebühren (vgl. dazu vorstehend die Erläuterung des Begriffs „Regelgebühr" zu Absatz 1 Satz 1) ergeben.

Zu Buchstabe k

§ 126 wird an den neuen Sprachgebrauch angepaßt, der die Begriffe „Armenrecht" und „arm" nicht mehr verwendet.

Zu Buchstabe l

In § 127 Satz 1 wird zur Klarstellung, daß bei der Berechnung des Vorschusses die Gebühren des § 123 BRAGO zugrunde gelegt werden, nach dem Wort „Gebühren" das Klammerzitat „(§ 123)" eingefügt.

Zu Buchstabe m

In § 128, der das Verfahren zur Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung regelt, war der Anspruch auf weitere Vergütung (§ 124 BRAGO i. d. F. des Entwurfs) zu berücksichtigen.

Im ersten Halbsatz des neugefaßten Absatzes 1 Satz 1 wird die bisherige Vorschrift, nach der die Festsetzung dem Urkundsbeamten des Gerichts des jeweiligen Rechtszuges obliegt, mit unverändertem Wortlaut übernommen. Sie wird jedoch durch den neu eingefügten zweiten Halbsatz inhaltlich dahin ergänzt und geändert, daß nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens für alle noch bestehenden Ansprüche der beigeordneten Rechtsanwälte, die sich gegen die Landeskasse richten — also auch für den Anspruch des Revisionsanwalts, soweit er sich gegen die Landeskasse richtet (vgl. dazu die Ausführungen zu § 124 Abs. 1 Satz 2, vorstehend zu Buchstabe i) —, allein der Urkundsbeamte des aktenführenden Gerichts des ersten Rechtszuges zuständig ist. Dies ist einerseits notwendig, weil die Abwicklung der Ansprüche auf weitere Vergütung nach § 124 BRAGO i. d. F. des Entwurfs in einer Hand liegen muß. Zugleich ergibt sich aber andererseits eine praktische Erleichterung, da die Prozeßakten für eine nachträgliche Festsetzung der Vergütung des Berufungsanwalts nicht mehr, wie bisher, an das Berufungsgericht übersandt zu werden brauchen. Die Zuständigkeit des Urkundsbeamten des Revisionsgerichts bleibt, bis auf die erwähnte Ausnahme, unberührt. Er setzt, wie bisher auch, nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens die Vergütungsansprüche des beigeordneten Revisionsanwalts fest, die sich gegen die Bundeskasse richten. Dies ist, wie bisher, der Anspruch auf Vergütung der Gebühren des § 123 BRAGO und auf Auslagenersatz, für die ihm die Bundeskasse nach § 121 BRAGO haftet. Hinzu kommt die Festsetzung auch der weiteren Vergütung in den Fällen, in denen erstmalig Prozeßkostenhilfe im Verfahren vor dem Revisionsgericht bewilligt wird (§ 114 a Abs. 3 Satz 2, § 114 c Abs. 3 Satz 2 ZPO i. d. F. des Entwurfs) und für die die Haftung der Bundeskasse nach § 124 Abs. 1 Satz 2 BRAGO i. d. F. des Entwurfs daraus folgt, daß die Partei in diesen Fällen die Zahlungen an die Bundeskasse zu leisten hat. Satz 2 übernimmt den zweiten Halbsatz des § 128 Abs. 1 in der bisher geltenden Fassung. Die in Satz 3 vorgesehene Erklärungspflicht über die von der Partei oder einem Dritten, insbesondere über die vom kostenpflichtigen Gegner, erhaltenen Zahlungen trägt zur Vereinfachung und schnelleren Abwicklung des Festsetzungsverfahrens bei. Rückfragen des Urkundsbeamten werden kaum notwendig sein, wenn im Antragsformular ein entsprechender Vordruck für die Erklärung vorgesehen wird.

Nachdem der Rechtsstreit endgültig erledigt ist und etwa noch laufende Monatsraten beglichen sowie die vom Gegner einzuziehenden Beträge eingegangen sind, stellt der Kostenbeamte eine Schlußkostenrechnung auf (vgl. dazu auch die Ausführungen oben zu § 118 Abs. 3 ZPO i. d. F. des Entwurfs). Ergibt sich ein Überschuß, ist zu prüfen, inwieweit dieser an die Partei zurückzuzahlen und inwieweit dieser zurückbehalten ist, weil die aus der Bundes- oder Landeskasse zu gewährenden Vergütungen noch nicht für alle beigeordneten Rechtsanwälte festgesetzt sind oder weil Anträge auf Festsetzung einer weiteren Vergütung nach § 124 BRAGO i. d. F. des Entwurfs abzuwarten sind. Im Falle einer einstweiligen Einstellung der Zahlungen nach § 118 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b ZPO i. d. F. des Entwurfs

nimmt der Kostenbeamte diese Prüfung vor, sobald er davon ausgehen kann, daß die Partei ihre Kostenerstattungsansprüche gegen den Gegner realisiert hat. Da inzwischen die Ansprüche der beigeordneten Rechtsanwälte, vor allem durch eine Beitreibung vom kostenpflichtigen Gegner, befriedigt sein können, muß sich der Urkundsbeamte Gewißheit darüber verschaffen können, ob noch mit Anträgen auf Festsetzung von Vergütungen gegen die Bundeskasse oder die Landeskasse zu rechnen ist und welche Zahlungen ein Rechtsanwalt von der Partei oder einem Dritten erhalten hat. Dazu wird ihm in dem neu eingefügten Absatz 2 die Möglichkeit einer Fristsetzung eingeräumt, die ihn im Interesse der beteiligten Rechtsanwälte, denen noch Ansprüche gegen die Staatskasse zustehen, aber auch zur Vermeidung von Regreßansprüchen in die Lage versetzt, die Schlußabrechnung auf einer sicheren Grundlage vorzunehmen.

Der neugefaßte Absatz 3 entspricht dem § 128 Abs. 2 geltender Fassung. Im Hinblick auf den in Absatz 1 neu eingefügten zweiten Halbsatz des Satzes 1 wird klargestellt, daß die Erinnerung jeweils zu dem Gericht gegeben ist, bei dem die Vergütung festgesetzt wurde. Über die Erinnerung des Revisionsanwalts gegen die Festsetzung soll danach das Gericht des ersten Rechtszuges entscheiden, wenn der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle dieses Gerichts die Vergütung festgesetzt hat. Jedoch entscheidet der Bundesgerichtshof über die Erinnerung, wenn der Urkundsbeamte beim Bundesgerichtshof die Festsetzung vorgenommen hat.

Wegen des neu eingefügten Absatzes 2 werden die bisherigen Absätze 3 und 4 Absätze 4 und 5.

Zu Buchstabe n

§ 129 BRAGO bestimmt, daß Zahlungen, die der Rechtsanwalt von der Partei oder einem Dritten erhält, vorrangig auf eine Vergütung anzurechnen sind, für die dem Rechtsanwalt ein Anspruch gegen die Bundes- oder Landeskasse nicht zusteht. Nach der vorgesehenen Einfügung soll dies auch für eine weitere Vergütung nach § 124 i. d. F. des Entwurfs gelten, auf die der Rechtsanwalt mit der Beiordnung einen aufschiebend bedingten Anspruch gegen die Staatskasse erhält und für die also die Voraussetzung nach dem geltenden Wortlaut, daß ein Anspruch gegen die Staatskasse nicht besteht, nicht gegeben wäre. Das Verhältnis der weiteren Vergütung zu einer Vergütung, für die kein Anspruch gegen die Staatskasse besteht, löst sich nach § 366 Abs. 2 BGB. Danach ist die Zahlung zunächst auf letztere zu verrechnen, da die geschuldete Vergütung insoweit die geringere Sicherheit bietet.

Artikel 3

Änderung des Patentgesetzes und anderer Gesetze auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes

Von der Möglichkeit, nach den Vorschriften der §§ 46 a bis 46 k des Patentgesetzes im Patenterteilungsverfahren und auf Grund der Verweisung in § 12 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes auch in Gebrauchsmustersachen das Armenrecht in Anspruch zu nehmen, ist seit jeher nur wenig Gebrauch gemacht worden. Das liegt unter anderem daran, daß die Patentsucher wirtschaftliche Nachteile bei Verhandlungen über die Verwertung ihrer Erfindung befürchten, wenn sie durch die Bewilligung des Armenrechts als „arm" eingestuft werden. Die Beseitigung der als diskriminierend empfundenen Begriffe „Armenrecht" und „Bedürftigkeit" ist daher für den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes dringend erforderlich. Mit Rücksicht auf die Besonderheiten der Erteilungsverfahren in Patent- und Gebrauchsmustersachen muß jedoch der im Entwurf allgemein vorgesehene neue Begriff „Prozeßkostenhilfe" durch den Begriff „Verfahrenskostenhilfe" ersetzt werden.

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die erforderlichen Änderungen des Patentgesetzes.

Zu Buchstabe a

Die in § 11 Abs. 7 PatG vorgesehene Stundung ist nach geltendem Recht durch das Erfordernis des Nachweises der „Bedürftigkeit" eng an die Armenrechtsvorschriften des Patentgesetzes angelehnt. Eine Beseitigung dieses als diskriminierend empfundenen Begriffs entspricht daher der Zielsetzung des Entwurfs. Über diese Begriffsanpassung hinaus ist nicht vorgesehen, die Möglichkeit der Stundung durch eine Ausdehnung der Verfahrenskostenhilfe auf die Jahresgebühren zu ersetzen; denn der Wegfall der Stundung, die eine über die Ratenzahlung hinausgehende Entlastung ermöglicht, würde zu einer mit der Zielsetzung des Entwurfs unvereinbaren Schlechterstellung des Patentanmelders oder -inhabers führen. Die Möglichkeit einer Stundung der Bekanntmachungsgebühr und der Jahresgebühren soll deshalb als besondere Maßnahme zur Förderung des Erfinders in der für ihn schwierigen Phase der Suche nach einer wirtschaftlichen Verwertung der Erfindung beibehalten werden.

Da der nach § 11 Abs. 7 PatG verlangte Nachweis der Bedürftigkeit nicht mehr dem Rechtsdenken entspricht, das dem Entwurf für die Neuregelung der Vorschriften über die Prozeßkostenhilfe zugrunde gelegt ist, knüpft der Entwurf an die Voraussetzungen für die Stundung nach § 11 Abs. 4 Satz 1 an und gewährt auch in den Fällen des § 11 Abs. 7 die Stundung, wenn die Zahlung der Jahresgebühren nach Lage der Mittel des Gebührenschuldners im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht zuzumuten ist.

Zu Buchstabe b

Aus den vorstehend dargelegten Gründen soll der Begriff „bedürftigen" auch in § 11 Abs. 8 Satz 1 PatG an die neue Terminologie angepaßt werden.

Zu den Buchstaben c bis e

Die Änderungen in § 14 Abs. 4, der Überschrift des Achten Abschnitts sowie in § 46 a PatG sind zur Angleichung an die neuen Begriffe erforderlich.

Zu Buchstabe f

Die Voraussetzungen für die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe sollen nach § 46 b weitgehend mit den Voraussetzungen für die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe nach der Zivilprozeßordnung übereinstimmen. Deshalb wird in Absatz 1 auf die Vorschriften der Zivilprozeßordnung verwiesen. Hierdurch wird gleichzeitig die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe im Wege der Ratenzahlung nach der Anlage zu § 114 ZPO möglich.

Die in Absatz 2 vorgesehene volle Einbeziehung aller Verfahrenskosten, insbesondere auch der Anmeldegebühr (§ 26 Abs. 2 Satz 1 PatG), in die Verfahrenskostenhilfe soll insbesondere der Förderung der erfinderischen Tätigkeit von Einzelerfindern und kleinen und mittleren Unternehmen dienen. Diese von Erfindern schon lange gewünschte Verbesserung ist möglich, weil das vorgesehene Ratensystem geeignet ist, die Zielsetzung der bisherigen Vorschrift des § 46 b Abs. 2 Nr. 1 PatG, vom Patentamt eine Überflutung mit unausgereiften Ideen fernzuhalten, im wesentlichen unverändert beizubehalten: Die Verpflichtung, von der Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe an Monatsraten zu zahlen, deren Höhe — je nach Einkommen — auch den Betrag der Anmeldegebühr übersteigen kann, wird in gleicher Weise wie die bisherige zwingende Verpflichtung zur Zahlung der Anmeldegebühr Anlaß zu eingehender Prüfung sein können, ob sich die Erfindung zur Anmeldung eines Patents eignet. Die Beibehaltung der Verpflichtung, die Anmeldegebühr in jedem Fall zu zahlen, würde demgegenüber unbillig sein, weil durch die in der Anlage zu § 114 der Zivilprozeßordnung (Artikel 1 Nr. 13 des Entwurfs) gesetzlich festgelegte Ratenhöhe bereits das zumutbare Maß der durch den Patentsucher zu tragenden Belastung ausgeschöpft wird. Hinsichtlich der Bekanntmachungsgebühr wirkt sich die Vorschrift dahin aus, daß diese Gebühr in jedem Fall in die Prozeßkostenhilfe einbezogen wird, daß der Patentsucher aber darüber hinaus nach seiner Wahl auch eine Stundung nach § 11 PatG beantragen kann.

Der Regelung in Absatz 5 liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Die Stundung (§ 11 Abs. 7 PatG) und die Verfahrenskostenhilfe (§§ 46 a ff. PatG) sind nach der im Entwurf vorgesehenen Regelung zwei selbständige Vergünstigungen, die grundsätzlich unabhängig voneinander gewährt werden sollen, weil sie unterschiedliche Ziele verfolgen. Es kann sich jedoch ergeben, daß die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe nach § 114 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung (Artikel 1 Nr. 4 des Entwurfs) nur deshalb abgelehnt werden müßte, weil die im Erteilungsverfahren voraussichtlich entstehenden Kosten geringer sind als die Summe von vier nach der Tabelle zu § 114 der Zivilprozeßordnung zumutbaren Monatsraten. Es wäre unbillig und würde dem Grundgedanken des Entwurfs widersprechen, wenn in diesem Fall die Jahresgebühren nicht in die Verfahrenskostenhilfe einbezogen werden könnten und wenn deshalb neben den Jahresgebühren die vollen Verfahrenskosten entrichtet werden müßten. Um diese Unbilligkeit zu vermeiden, soll der Patentanmelder die Möglichkeit erhalten, an Stelle einer Stundung so viele der stundungsfähigen Jahresgebühren in die Verfahrenskostenhilfe einzubeziehen, als zur Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen erforderlich sind. Die bei Einbeziehung der Jahresgebühren in die Verfahrenskostenhilfe auftretende Frage, ob bei Rücknahme der Anmeldung oder beim Erlöschen des Patents die Jahresgebühr als gezahlt anzusehen ist, soll durch die Verweisung auf § 11 Abs. 9 PatG geklärt werden. Absatz 5 Satz 4 bezieht einige weitere Fälle in die dargelegte Alternativregelung für die Patentjahresgebühren ein.

Absatz 6 (bisheriger Absatz 5) Nr. 2 gleicht die Voraussetzungen für die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für den Einsprechenden an die Voraussetzungen für die Verfahrenskostenhilfe des Nichtigkeitsklägers nach § 46 d PatG an, weil das Einspruchs- und das Nichtigkeitsverfahren — insbesondere nach der in Kapitel 3 Artikel 1 Nrn. 27 und 35 des Entwurfs eines Gemeinschaftspatentgesetzes (Bundestagsdrucks. 8/2087) vorgesehenen Verlegung des Einspruchsverfahrens in das Stadium nach der Patenterteilung — gleiche Ziele verfolgen.

Zu Buchstabe g

Es handelt sich um eine Folgeänderung in § 46 c PatG, die durch die Änderung von § 46 b Abs. 2 bedingt ist.

Zu den Buchstaben h bis k

Die Vorschriften enthalten — ohne sachliche Änderung — eine Angleichung der §§ 46 d bis 46 g PatG an die neuen Begriffe des Entwurfs und Folgeänderungen, die durch die Änderung des § 46 b Abs. 2 bedingt sind.

Zu Buchstabe l

Die im geltenden § 46 h PatG enthaltenen Verweisungen sollen an die durch Artikel 1 Nr. 4 des Entwurfs vorgesehenen Neufassungen der Zivilprozeßordnung und die in Artikel 3 Nr. 1 f vorgesehene Erweiterung der Verfahrenskostenhilfe im Einspruchsverfahren angepaßt werden. Diese Anpassung ermöglicht es, den bisherigen Absatz 2 als Satz 2 in den Wortlaut des bisherigen Absatzes 1 einzubeziehen.

Der bisherige § 46 i PatG soll nicht übernommen werden. Er wird durch die Neuregelung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Prozeßkostenhilfe in Artikel 1 des Entwurfs, auf die in § 46 h PatG verwiesen wird, ersetzt.

Der im Entwurf vorgesehene neue § 46 i PatG sieht eine Ausnahme zu den durch Artikel 1 Nr. 4 neugefaßten Vorschriften der Zivilprozeßordnung (§ 114 a Abs. 1, § 121 Abs. 3 und § 122 Abs. 2) vor. Diese gehen, um die streitwertabhängigen Prozeßkosten überschaubarer zu machen und die Partei nicht über einen unbestimmt langen Zeitraum mit Ratenzahlungen zu belasten, von dem Grundsatz aus, daß insgesamt höchstens achtundvierzig Monatsraten zu

zahlen sind und daß eine Änderung oder Aufhebung der Prozeßkostenhilfe nur innerhalb von vier Jahren nach dem Abschluß des Verfahrens möglich sein soll. Bei der Übertragung dieses Grundsatzes auf die Schutzrechtserteilungsverfahren ist jedoch zu berücksichtigen, daß das mit einem Schutzrecht verbundene Ausschließungsrecht seinem Inhaber eine beträchtliche Vorzugsstellung im Wettbewerb verschafft. Diese Tatsache rechtfertigt es, zu verlangen, daß der Anmelder oder Inhaber des Schutzrechts einen angemessenen Teil seines Gewinns aus der Schutzrechtsverwertung zum Bestreiten der Kosten des Schutzrechtserteilungsverfahrens aufwendet. Die Beschränkungen der Ratenzahlungspflicht in den erwähnten Vorschriften der Zivilprozeßordnung sollen daher in den durch Artikel 3 berührten Verfahren nur so lange uneingeschränkt gelten, als das Schutzrecht nicht wirtschaftlich verwertet wird. Sofern aber eine durch ein Patent oder ein Gebrauchsmuster geschützte Erfindung oder ein Sortenschutzrecht gewinnbringend genutzt wird, soll die Aufhebung oder Änderung der Verfahrenskostenhilfe über die im Entwurf vorgesehenen Beschränkungen hinaus möglich sein, und zwar in dem Umfang, in dem dem Schutzrechtsinhaber eine Nachzahlung der noch nicht entrichteten Verfahrenskosten zugemutet werden kann.

Zu Buchstabe m

Die Vorschrift des § 46 k PatG über das Rechtsbeschwerdeverfahren beim Bundesgerichtshof soll lediglich an die Neuregelung in Artikel 1 Nr. 4 des Entwurfs angepaßt werden.

Zu Nummer 2

Für das Gebrauchsmustergesetz, das auf die Armenrechtsvorschriften des Patentgesetzes verweist, sollen ebenfalls die neuen Vorschriften eingeführt werden.

Zu Nummer 3

Weil nach dem Sortenschutzgesetz das Verfahren vor dem Patentgericht praktisch die einzige Gerichtsinstanz darstellt, soll auch für das Beschwerdeverfahren in Sortenschutzsachen die Verfahrenskostenhilfe in gleicher Weise gewährt werden wie in den vergleichbaren Beschwerdeverfahren nach dem Patentgesetz. Das gleiche soll auch für das Rechtsbeschwerdeverfahren gelten.

Zu Nummer 4

Nummer 4 enthält notwendige Änderungen des Gesetzes über die Erstattung von Gebühren für im Armenrecht beigeordnete Vertreter in Patent- und Gebrauchsmustersachen.

Zu den Buchstaben a und b

Die Änderungen in der Überschrift und in § 1 des Gesetzes tragen der Einführung der Verfahrenskostenhilfe in Sortenschutzsachen Rechnung und enthalten im übrigen Angleichungen an die neuen Begriffe des Entwurfs.

Zu den Buchstaben c, f und h

Die Einfügungen in der Überschrift des II. Abschnitts sowie den §§ 2, 3 und 4 des Gesetzes sind im Hinblick auf die Erweiterung der Verfahrenskostenhilfe auf das Verfahren vor dem Patentgericht in Sortenschutzsachen (vgl. die Begründung zu Nummer 3) erforderlich.

Zu den Buchstaben d und f

§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 des Gesetzes sehen bisher einen Gebührensatz von 45 DM vor. Für eine Patentanmeldung und die Durchführung des Patenterteilungsverfahrens ergibt sich nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 dieses Gesetzes ein Gesamthonorar von 90 DM. Die Patentanwälte haben diese seit 1953 unverändert gebliebene Vergütung für im Armenrecht beigeordnete Vertreter bereits seit längerer Zeit als wesentlich zu niedrig kritisiert: Sie decke nicht einmal annähernd die Bürounkosten. Dem ist im Hinblick darauf zuzustimmen, daß die Gebühren für den im Armenrecht beigeordneten Rechtsanwalt seit 1953 mehrfach geändert worden sind und durch Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe h dieses Entwurfs erneut geändert werden sollen. Bei einem Vergleich mit der Vergütung eines beigeordneten Rechtsanwalts entspricht die Vergütung von 90 DM etwa zwei Gebühren nach einem Streitwert von 500 bis 700 DM. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Nichtigkeitssenate des Bundespatentgerichts den Streitwert eines Patents in der Regel mit 200 000 DM festsetzen, erscheint eine Gebühr von insgesamt 900 DM für eine Patentanmeldung und die Durchführung des Prüfungsverfahrens durchaus angemessen, zumal nach der Tabelle in § 123 BRAGO in der Neufassung des Artikels 2 Nr. 4 Buchstabe h des Entwurfs bei allen Streitwerten von mehr als 45 000 DM zwei Gebühren (Prozeß- und Verhandlungsgebühr) 1 080 DM betragen würden.

Zu Buchstabe e

Die Aufteilung der bisher einheitlichen Gebühr nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 für das Patenterteilungsverfahren ist notwendig, weil dieses Verfahren seit der Einführung der sogenannten verschobenen Prüfung durch das Gesetz zur Änderung des Patentgesetzes, des Warenzeichengesetzes und weiterer Gesetze vom 4. September 1967 (BGBl. I S. 953) von der Patentanmeldung getrennt ist und erst auf einen besonderen Antrag (§ 28 b PatG) hin zu laufen beginnt.

Zu Buchstabe g

Es handelt sich um Folgeänderungen in den §§ 4 und 5 des Gesetzes, die durch die Erweiterung der Verfahrenskostenhilfe beim Patentgericht (vgl. Begründung zu Artikel 3 Nr. 3, 4 Buchstabe c, f) und durch die Aufteilung der Gebühr in § 2 Abs. 2 Nr. 1 (vgl. Begründung zu Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe e) bedingt sind.

Zu den Buchstaben i und k

Die vorgesehenen Änderungen in den §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes enthalten lediglich eine Umstellung

der Verweisungen auf die neuen, durch den Entwurf geänderten Vorschriften.

Zu Nummer 5

Die vorgesehenen Änderungen des Gesetzes über die Beiordnung von Patentanwälten in Armensachen enthalten lediglich Angleichungen an die neuen Begriffe des Entwurfs sowie eine Umstellung der Verweisungen auf die durch den Entwurf geänderten Vorschriften.

Artikel 4

Änderung anderer Gesetze

In Nummer 1, 2 Buchstabe b, Nummer 3, 5, 8 bis 10 und 16 werden in verschiedenen anderen Bundesgesetzen Vorschriften, die auf die bisherige Bezeichnung „Armenrecht" abstellen, auf den neuen Begriff „Prozeßkostenhilfe" umgestellt.

In Nummer 2 Buchstabe a wird die in § 209 Abs. 2 BEG enthaltene Verweisung auf § 114 Abs. 2 Satz 1 ZPO an die neue Einordnung der Regelung als § 114 Abs. 4 Satz 1 ZPO (Artikel 1 Nr. 4) angepaßt.

In Nummer 4 wird die in § 5 b Abs. 2 Satz 1 DRiG enthaltene Verweisung auf § 116 Abs. 2 Satz 1 ZPO an die neue Einordnung der Bestimmung als § 119 Abs. 4 Satz 1 ZPO (Artikel 1 Nr. 4) angepaßt.

Nach der in Nummer 5 vorgesehenen Änderung des § 20 RPflG sollen die im Verfahren über die Prozeßkostenhilfe zu treffenden Entscheidungen weitgehend dem Rechtspfleger übertragen werden. Dem Richter sollen grundsätzlich nur die Entscheidungen bei der Bewilligung der Prozeßkostenhilfe (§ 118 Abs. 1, 2 Satz 1 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4) und die Entscheidung über die Aufhebung der Bewilligung bei unrichtigen Angaben der Partei über das Streitverhältnis (§ 122 Abs. 1 Buchstabe b ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4) vorbehalten bleiben. Eine entsprechende Aufgabenteilung sieht die Änderung des § 23 für die Verfahrenskostenhilfe beim Patentgericht vor.

Nummer 6 sieht als notwendige Folgeänderung eine Anpassung des § 17 Abs. 2 BNotO an das neugeordnete Recht der Prozeßkostenhilfe nach der Zivilprozeßordnung vor.

In Nummer 7 Buchstabe a wird die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 BRAO enthaltene Verweisung auf § 115 Abs. 1 Nr. 3, § 16 Abs. 1 und § 116 a ZPO an die neue Einordnung dieser Bestimmungen als § 119 Abs. 1, 2 und 3 ZPO in Artikel 1 Nr. 4 des Entwurfs angepaßt. Buchstabe b berichtigt die in § 48 Abs. 1 Nr. 2 BRAO enthaltene Verweisung auf die Vorschriften über die Beiordnung eines Notanwalts; in die Verweisung wird der neue § 78 c ZPO (Artikel 1 Nr. 2) einbezogen.

Nummer 9 sieht eine Neufassung des § 14 FGG vor. In Absatz 1 ist die gegenstandslose Verweisung auf Vorschriften der (früheren) Rechtsanwaltsordnung entfallen. Absatz 2 modifiziert die Regelung des § 118 Abs. 1 Satz 3 ZPO (i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4). Soweit das Gericht einen Zeitpunkt für den Beginn der Ratenzahlungen nicht bestimmt, sind diese erst zu zahlen, wenn dem Beteiligten ein Rechtsanwalt beigeordnet worden ist oder wenn Gerichtskosten fällig geworden sind. Die Sonderregelung rechtfertigt sich, weil in verschiedenen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit Gerichtskosten erst mit der Beendigung des Verfahrens fällig werden. Die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe soll die Partei nicht schlechter stellen als eine nicht die Prozeßkostenhilfe beanspruchende Partei.

In Nummer 10 wird als Folgeänderung zu § 121 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4 in § 20 Abs. 1 Nr. 6 LwVG bestimmt, daß das Gericht auch über die Änderung der Bewilligung der Prozeßkostenhilfe ohne Zuziehung der landwirtschaftlichen Beisitzer entscheiden kann. Im übrigen wird die Vorschrift an den Sprachgebrauch des § 114 und des § 122 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4 angeglichen.

Nach Nummer 11 Buchstabe a soll § 11 a Abs. 3 ArbGG gestrichen werden. Die Vorschrift ist überflüssig. Die dort angesprochene Rechtsfolge ergibt sich bereits aus § 121 BRAGO. Der nach Buchstabe b einzufügende § 11 b sieht in Absatz 1 die entsprechende Anwendung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Prozeßkostenhilfe vor. Absatz 2 betrifft den Personenkreis, der heute Armenrecht nicht in Anspruch nehmen kann und dem der Zugang zum Gericht durch Gewährung von Ratenzahlungen erleichtert werden soll. Die Vorschrift trägt der Besonderheit des arbeitsgerichtlichen Verfahrens Rechnung, das, anders als der Zivilprozeß, Vorschußpflichten nicht kennt. Nach ihr sollen die Monatsraten im Regelfall erst von dem Zeitpunkt an gezahlt werden, in dem Kosten fällig werden (§ 12 Abs. 3 ArbGG). Kommt es zur Beiordnung eines Rechtsanwalts, soll die Partei allerdings bereits mit dem ersten Tag des auf die Beiordnung folgenden Monats mit der Ratenzahlung an die Staatskasse beginnen. Dadurch wird die Partei aber besser gestellt als nach bisherigem Recht, da der Rechtsanwalt heute einen seine voraussichtliche Vergütung weitgehend deckenden Vorschuß von ihr verlangen kann, bevor er tätig wird. Dies entspricht im übrigen den für die anderen Verfahrensordnungen vorgesehenen Regelungen (vgl. § 118 Abs. 1 Satz 3 ZPO, § 14 Abs. 2 FGG, § 166 Abs. 2 VwGO, § 142 Abs. 3 FGO, § 73 a Abs. 1 Satz 1 SGG jeweils i. d. F. des Entwurfs). Sollten die Kosten des Rechtsanwalts danach vor dem Zeitpunkt bereits gedeckt sein, in dem die Gerichtskosten fällig werden, wird das Gericht in entsprechender Anwendung des § 118 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a ZPO i. d. F. des Entwurfs zu diesem Zeitpunkt die Ratenzahlungen aussetzen und anordnen, daß diese erst bei Fälligkeit der Gerichtskosten wiederaufgenommen werden. Das Gericht kann diese Anordnungen gleichzeitig mit der Beiordnung treffen.

Die in Nummer 12 vorgesehene allgemeine Einführung der Prozeßkostenhilfe für das sozialgerichtliche Verfahren hat mit Rücksicht auf die grundsätzliche Kostenfreiheit (§ 183 SGG) nur Bedeutung für die Möglichkeit, dem Betroffenen einen Rechtsanwalt beizuordnen.

Kernpunkt der Neuregelung ist die nach Buchstabe b einzufügende Bestimmung des § 73 a SGG,

der in Absatz 1 Satz 1 die Regelung der Zivilprozeßordnung über die Prozeßkostenhilfe für entsprechend anwendbar erklärt. Da das Sozialrecht eine ausgesprochene Spezialmaterie ist, wird der Rechtsuchende nicht immer in der Lage sein, dem Gericht einen ausreichend qualifizierten Anwalt der ihm nach § 119 Abs. 2 ZPO (i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4) beizuordnen ist, zu benennen. § 73 a Abs. 1 Satz 2 sieht deshalb vor, daß das Gericht auf Antrag des Beteiligten den Rechtsanwalt auswählt, falls der Beteiligte von seinem Wahlrecht nicht Gebrauch macht. Die Notwendigkeit, dem Beteiligten einen Rechtsanwalt beizuordnen, und damit die Notwendigkeit, Prozeßkostenhilfe zu gewähren, entfällt, wenn der Beteiligte bereits durch einen Bevollmächtigten nach § 73 Abs. 6 Satz 3 SSG vertreten wird (Absatz 2). Die Regelung des § 109 Abs. 1 Satz 2 SGG bleibt von der Bewilligung der Prozeßkostenhilfe unberührt, was Absatz 3 ausdrücklich klarstellt.

Als Folge der allgemeinen Einführung der Prozeßkostenhilfe kann im Rahmen des § 72 SGG weitgehend auf die Bestellung eines besonderen Vertreters verzichtet werden (Buchstabe a). Da einem Beteiligten bei Vorliegen der Voraussetzungen des neuen § 73 a Prozeßkostenhilfe auch hinsichtlich der Kosten eines besonderen Vertreters im Sinne des § 72 SGG zu bewilligen ist, wird die Regelung des § 72 Abs. 5 SGG, die in § 73 a aufgeht, überflüssig. Die Bestimmung des § 167 SGG, die die Bewilligung des Armenrechts (nur) für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht vorsieht, wird mit der allgemeinen Einführung der Prozeßkostenhilfe gegenstandslos. Buchstabe c sieht deshalb die Streichung dieser Vorschrift vor.

Nach Nummer 13 Buchstabe a und Nummer 14 Buchstabe a soll die Verpflichtung, Beschlüsse in Verfahren über die Prozeßkostenhilfe zu begründen, künftig nicht mehr in § 122 Abs. 2 Satz 2 VwGO und in § 113 Abs. 2 Satz 2 FGO geregelt werden. Eine Regelung an dieser Stelle ist überflüssig, da § 166 Abs. 1 VwGO und § 142 Abs. 1 FGO generell auf die Vorschriften über die Prozeßkostenhilfe, mithin auch auf die Regelung des § 126 Abs. 3 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4 verweisen sollen.

Nach Nummer 13 Buchstabe b und Nummer 14 Buchstabe b sollen die Regelungen der Zivilprozeßordnung über die Prozeßkostenhilfe im verwaltungsgerichtlichen und finanzgerichtlichen Verfahren grundsätzlich entsprechend anwendbar sein. Für das finanzgerichtliche Verfahren war die Möglichkeit, einen Steuerberater beizuordnen, vorzusehen.

Abweichend von § 118 Abs. 1 Satz 3 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4 sehen § 166 Abs. 2 VwGO und § 142 Abs. 3 FGO i. d. F. des Entwurfs vor, daß die Monatsraten, falls das Gericht eine andere Bestimmung nicht trifft, beginnend mit dem ersten Tag des Monats zu zahlen sind, in dem ein Rechtsanwalt bzw. ein Rechtsanwalt oder ein Steuerberater beigeordnet wird oder in dem Gerichtskosten fällig werden. Die Sonderregelung rechtfertigt sich aus dem Gesichtspunkt, daß in verwaltungsgerichtlichen und finanzgerichtlichen Verfahren eine Vorschußpflicht hinsichtlich der Gerichtskosten nicht besteht. Die Partei, der ein Anwalt nicht beigeordnet wird, soll nicht früher zu Ratenzahlungen herangezogen werden, als eine Partei, die Prozeßkostenhilfe nicht in Anspruch nimmt oder nicht in Anspruch nehmen kann.

Die in Nummer 15 vorgesehene Ergänzung des § 1 Abs. 1 JBeitrO bewirkt, daß Monatsraten und aus dem Vermögen zu zahlende Beträge, mit denen die Partei im Rückstand ist, beigetrieben werden können.

Artikel 5

Übergangsvorschriften

Nummer 1 enthält eine Überleitungsvorschrift. Sie stellt in Satz 1 für die Anwendung des neuen Rechts darauf ab, ob bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits Armenrecht nach bisher geltendem Recht bewilligt ist. War einer Partei Armenrecht bewilligt, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden (Satz 2). Dies soll auch für den Fall gelten, daß das Verfahren nach Inkrafttreten des Gesetzes in einem höheren Rechtszug anhängig wird und einer Partei in einem vorherigen Rechtszug Armenrecht bewilligt war. Die bisher geltenden Vorschriften sollen ferner anwendbar bleiben in Verfahren, in denen einer Partei für einen von mehreren Ansprüchen oder für einen Teil des geltend gemachten Anspruchs Armenrecht bewilligt ist, und in Verfahren, in denen Armenrecht nach § 115 Abs. 2 ZPO teilweise bewilligt und eine Partei von einem Bruchteil der Kosten oder von einzelnen Kosten befreit worden ist.

Entsprechendes soll nach Satz 3 für Verfahren gelten, in denen der Partei ein Rechtsanwalt nach § 625 ZPO oder nach § 11 a ArbGG beigeordnet ist.

Nummer 2 bestimmt, daß die neue Bezeichnung „Prozeßkostenhilfe" auch insoweit angewendet werden soll, als in völkerrechtlichen Vereinbarungen, die nicht ohne Beteiligung der Partnerstaaten geändert werden können, der bisherige Begriff Armenrecht verwendet wird.

Artikel 6

Berlin-Klausel

Artikel 6 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 7

Inkrafttreten

Artikel 7 sieht vor, daß das Gesetz an einem noch näher zu bestimmenden Tag in Kraft tritt. Ein angemessener zeitlicher Abstand zwischen Verkündung und Inkrafttreten würde die Umstellung auf das neue Recht erleichtern.

Schlußbemerkungen

A. Gesetzgebungszuständigkeit

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 1 in Verbindung mit Arti-

kel 72 des Grundgesetzes. Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, weil das Gesetz in Artikel 1 Nr. 4 — § 115 Abs. 2 ZPO — eine Regelung des Verwaltungsverfahrens enthält.

B. Auswirkungen des Gesetzes

I. Kosten

1. *Vergütung des Rechtsanwalts aus der Staatskasse*

a) Nach den für das Jahr 1976 ermittelten Ist-Ergebnissen belaufen sich die in den Länderhaushalten als Sachausgaben unter dem Titel „Auslagen in Rechtssachen" geführten Ausgaben für Armenanwälte

in der ordentlichen Zivilgerichtsbarkeit auf .... 70 Millionen DM,

in den übrigen Gerichtszweigen auf .... 2 Millionen DM.

In Verfahren vor Gerichten des Bundes und in Verfahren vor dem Deutschen Patentamt betragen die bisherigen Ausgaben zusammen rd. 100 000 DM.

Mit etwa 87 % der Ausgaben, die in der ordentlichen Zivilgerichtsbarkeit entstehen, entfällt der überwiegende Anteil der Ausgaben auf Armenanwaltsvertretungen in Familiensachen. Dies sind die Eheverfahren, insbesondere also die Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen (§ 623 ZPO), sowie die übrigen in § 23 b Abs. 1 Satz 2 GVG genannten Familiensachen.

Den Ausgaben stehen Einnahmen gegenüber, da ein Teil der an den Armenanwalt aus der Staatskasse gezahlten Vergütung von dem in die Prozeßkosten verurteilten Gegner oder aufgrund Nachzahlungsanordnung oder Entziehung des Armenrechts wieder eingezogen werden kann. Eine dazu durchgeführte Aktenuntersuchung hat ergeben, daß in Eheverfahren 8,8 %, im übrigen zwischen 13 bis 32 % der Ausgabebeträge zurückgezahlt werden.

b) Die vorgesehene Anhebung der Gebühren des § 123 BRAGO (vgl. dazu die Begründung im Ersten Teil unter B IV), für die dem im Wege der Prozeßkostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalt ein Anspruch auf Vergütung aus der Staatskasse zusteht, führt gegenüber den bisherigen Ausgaben für Armenanwälte bei Gegenstandswerten über 3 200 DM zu Mehrausgaben. Aus der in den höheren Wertgruppen verringerten Differenz zu den Regelgebühren (Anlage zu § 11 BRAGO) ergibt sich, vor allem für den Bereich der Eheverfahren, eine Ausgabensteigerung, während bei niedrigeren Streitwerten, inbesondere für die gewöhnlichen Prozesse vor den Amtsgerichten mit Streitwerten unter 3 200 DM (vgl. § 23 Nr. 1 GVG), keine Mehrbelastung eintreten wird. Nach den Angaben und Kostenschätzungen der Länderressorts, zu denen vom Bundesministerium der Justiz ergänzend eine Aktenuntersuchung sowie in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung Berechnungen durchgeführt worden sind, ist mit folgenden Mehrausgaben zu rechnen (bei den Ansätzen sind die Beträge, die an die Bundes- oder Landeskasse zurückfließen — vgl. vorstehend unter a —, abgesetzt):

aa) Haushalte der Länder

— ordentliche Gerichtsbarkeit ca.	34 000 000 DM
— Arbeitsgerichtsbarkeit ca.	420 000 DM
— Verwaltungsgerichtsbarkeit ca.	65 000 DM
— Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit voraussichtlich keine nennenswerten Mehrausgaben	
insgesamt also	34 485 000 DM

bb)

Haushalt des Bundes (einschließlich der Mehrausgaben in Verfahren vor dem Deutschen Patentamt)	280 000 DM
	34 765 000 DM.

Die vorstehend ermittelten Mehrausgaben werden durch die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe in den Fällen ausgelöst, in denen das Monatsnettoeinkommen des Antragstellers unterhalb des in der Tabelle zu § 114 ZPO (Anlage 1 der Zivilprozeßordnung i. d. F. des Artikels 1 Nr. 13 des Entwurfs) vorgesehenen Grenzwerts liegt. Das ist im wesentlichen der Bereich des bisherigen Armenrechts, der mit dem in der Tabelle vorgesehenen Grenzwert von 850 DM allerdings etwas erweitert wird (vgl. dazu die Begründung im Ersten Teil unter B I). Die ermittelten Beträge umfassen ferner die Mehrausgaben, die dadurch entstehen, daß der Antragsteller nur mit sehr niedrigen Raten zu den entstehenden Kosten beiträgt, also das Monatsnettoeinkommen im unteren Einkommensbereich oberhalb dieses Grenzwerts liegt. Im übrigen kann davon ausgegangen werden, daß die entstehenden Kosten durch die von der Partei an die Bundes- oder Landeskasse zu zahlenden Monatsraten und die aus ihrem Vermögen zu leistenden Zahlungen regelmäßig gedeckt werden und diese Fälle der Bewilligung im Ergebnis somit nicht zu einer Mehrbelastung der Haushalte führen werden (vgl. dazu auch die Beispiele im Ersten Teil der Begründung unter B II).

2. *Beiordnung eines frei gewählten Anwalts im Parteiprozeß, wenn der Gegner anwaltlich vertreten ist*

   Die in § 119 Abs. 2 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4 vorgesehene Änderung, nach der einer Partei im Prozeß vor dem Amtsgericht ein Rechtsanwalt beizuordnen ist, wenn der Gegner anwaltlich vertreten ist, führt nach dem Ergebnis von Modellrechnungen, die die Gesellschaft für Mathematik und Datenverabeitung anhand der Daten aus der Zählkartenerhebung in Zivilsachen durchgeführt hat, in den Länderhaushalten nur zu geringfügigen Mehrausgaben von insgesamt nicht mehr als 300 000 DM.

3. *Zeitliche Begrenzung der Aufhebung oder Änderung der Prozeßkostenhilfe*

   Die Beschränkung, nach der die Prozeßkostenhilfe nur während eines Zeitraums von vier Jahren seit Beendigung des Prozesses geändert oder aufgehoben werden kann (§ 121 Abs. 3, § 122 Abs. 2 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4), wird nach dem Ergebnis eines mit den Landesjustizverwaltungen durchgeführten Erfahrungsaustauschs voraussichtlich keine oder nur geringfügige Mindereinnahmen zur Folge haben.

4. *Sonstige Mehrausgaben*

   Im personellen Bereich führt die Neuregelung in gewissem Umfang zu einer Mehrbelastung, die sich nicht vermeiden läßt, wenn die Zielsetzung, einem weiteren Personenkreis den Zugang zu dem Gericht zu erleichtern, erreicht werden soll. Die Zahl der Anträge auf Bewilligung der Prozeßkostenhilfe wird danach notwendig höher sein als die bisherige Zahl der Anträge auf Bewilligung des Armenrechts. Hinzu kommt eine eingehendere Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei, die Überwachung der Ratenzahlung und die Überprüfung der Ratenhöhe bei einer Änderung der Einkommensverhältnisse oder einer Anpassung der Prozeßkostenhilfe-Tabelle durch den Gesetzgeber. In welchem Umfang hierdurch Mehrkosten entstehen, läßt sich nicht schätzen, da nicht abzusehen ist, inwieweit die Prozesse, für die Prozeßkostenhilfe beantragt wird, zunehmen werden.

II.

Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

A.

I. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Armenrecht in der Vergangenheit einen bedeutenden Beitrag zur Sicherung des Rechtsschutzes für Bürger mit geringem Einkommen geleistet haben. Allerdings ist das geltende Recht trotz überwiegend großzügiger Handhabung durch die Gerichte heute nicht mehr in allen Fällen in der Lage, eine dem sozialen Rechtsstaat angemessene Hilfe zu gewährleisten. Die Verpflichtung, für Gerichts- und Rechtsanwaltskosten Vorschüsse zu leisten, kann im Einzelfall auch für Empfänger mittlerer Einkommen eine Härte bedeuten. Der Bundesrat ist deshalb mit der Bundesregierung der Ansicht, daß die geltende Bewilligungsgrenze des „notwendigen Unterhalts" gemildert werden sollte. Im Zuge einer solchen Maßnahme sollten weitere Verbesserungen wie zeitliche Begrenzung der Nachzahlungspflicht, erleichterte Anwaltsbeiordnung und freie Anwaltswahl eingeführt werden.

II. Das Ratensystem nach Maßgabe einer Tabelle erscheint — jedenfalls in der vom Regierungsentwurf vorgeschlagenen Ausgestaltung — nicht geeignet, das Problem der Vorschußpflicht befriedigend zu lösen. Das starre Schema kann der Vielseitigkeit der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Parteien nicht gerecht werden und ist mit der unterschiedlichen Fälligkeit von Kostenvorschüssen nicht in Einklang zu bringen. Weiterhin führt das an dem Tabellensystem ausgerichtete Bewilligungsverfahren zu einer unnötigen Bürokratisierung und Formalisierung. Es erschwert dem Rechtsuchenden den Zugang zum Gericht und stellt für Verwaltungsbehörden und Gerichte eine zeitaufwendige und verfahrensverzögernde Mehrbelastung dar. Dadurch sowie durch die unangemessen großzügige Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten wird die Belastung der Staatskasse in nicht vertretbarer Weise erhöht. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Unzuträglichkeiten hinzuweisen:

Während nach geltendem Armenrecht eine arme Partei bei höheren Streitwerten von Vorschüssen befreit ist und nur im Falle späterer Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse zur Nachzahlung herangezogen werden kann, soll sie nach dem Entwurf bereits unmittelbar nach Bewilligung der Prozeßkostenhilfe damit beginnen, die Kosten der Prozeßführung durch 48 fortlaufende Monatsraten abzudecken. In diesen Fällen führt der Entwurf für die arme Partei zu einer Verschlechterung.

Empfängern mittlerer Einkommen wird zinsfreie Ratenzahlung auf Kosten der Staatskasse auch in den Fällen angeboten, in denen die Partei unschwer selbst im Stande ist, sich die erforderlichen Vorschüsse im Kreditwege zu beschaffen. Staatliche Prozeßkostenhilfe sollte aber nur insoweit geleistet werden, als dafür ein soziales Bedürfnis besteht. Eine gesetzliche Regelung, die die Eigeninitiative der Partei aufhebt und den Kreis der Anspruchsberechtigten unangemessen erweitert, überfordert die finanziellen Möglichkeiten des Staates und gefährdet letztlich die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege.

Eine Partei, die Prozeßkostenhilfe nicht in Anspruch nimmt, hat Zahlungen an die Staatskasse erst dann zu leisten, wenn die entsprechenden Vorschuß- und Kostenforderungen fällig sind. Das System des Entwurfs zwingt demgegenüber den Empfänger von Prozeßkostenhilfe, bereits während des Prozesses Raten auch auf Kosten zu zahlen, die noch nicht fällig sind und möglicherweise niemals fällig werden.

Eine Gleichbehandlung der Parteien nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen wird durch den Entwurf nicht gewährleistet. Bereits die äußerst komplizierte Feststellung des Einkommens und Vermögens nach den Vorschriften des BSHG ist mit einer Fülle von Entscheidungen nach Ermessen oder über unbestimmte Rechtsbegriffe verbunden („kann berücksichtigt werden", „besondere Härte", „nicht Luxus", „besondere Notlage", „wesentlich erschwert", „angemessen zu erhöhen", „notwendige Ausgaben" usw.). Hinzu kommen weitere Entscheidungsspielräume, die der Entwurf dem Gericht sowohl hinsichtlich der Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 114 b Abs. 2 ZPO-E) als auch hinsichtlich der Höhe und des Zeitpunkts der zu leistenden Zahlungen einräumt (§ 118 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 ZPO-E). In der Praxis werden diese Regelungen in gleichgelagerten Fällen zu unterschiedlichsten Ergebnissen führen. Damit wird die mit dem Entwurf erstrebte Gleichbehandlung verfehlt.

Nach geltendem Armenrecht sind Unterhaltsverpflichtungen der Partei in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen. Die Tabelle sieht hingegen starre Abzüge vor, die z. T. erheblich unter den geltenden Unterhaltssätzen liegen und auf das Alter und die entsprechende Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten keine Rücksicht nehmen.

Für die Parteien wird das Bewilligungsverfahren erheblich erschwert. Nach geltendem Recht genügt zur Erlangung des Armenrechtszeugnisses in aller Regel die Vorlage der Einkommensbescheinigung und des letzten Steuerbescheides. Der Entwurf zwingt die Partei durch die Bezugnahme auf die Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes dazu, ihre wirtschaftlichen Ver-

hältnisse bis in die letzten Einzelheiten nach Art einer Steuererklärung offenzulegen.

Für die Behörden und die Gerichte bedeuten die komplizierten und perfektionistischen Regelungen des Entwurfs eine erhebliche Mehrbelastung. Die umständliche Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes wird das Prüfungsverfahren erschweren und verzögern. Der hierdurch sowie durch Entscheidungen über vorläufige Einstellung der Zahlungen (§ 118 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a ZPO-E), Änderungsentscheidungen (§ 121 ZPO-E) und Überwachung der Zahlungen bedingte Mehraufwand ist in der Kostenschätzung des Entwurfs nicht berücksichtigt.

III. Im Hinblick auf die dargestellten Mängel empfiehlt der Bundesrat, eine neue, grundlegend vereinfachte und weniger kostenaufwendige Fassung des Entwurfs vorzulegen. Bei der Ausarbeitung eines neuen Gesetzentwurfs sollten jedenfalls folgende Punkte geändert oder überprüft werden:

B.

Artikel 1

Änderung der Zivilprozeßordnung

1. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 114 Abs. 2 ZPO)

In § 114 Abs. 2 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Sie wird insbesondere nicht bewilligt, soweit die Partei hinsichtlich der Prozeßkosten Versicherungsschutz genießt oder soweit ihr die Aufnahme eines Kredits zugemutet werden kann."

Begründung

Der Anspruch auf Versicherungsschutz ist Vermögensbestandteil.

Die Prozeßkostenhilfe verfehlt ihren Zweck, wenn sie auf die Gewährung eines zinslosen Kredits zur Prozeßführung hinausläuft. Fallen für die Prozeßkosten voraussichtlich nur geringe Kosten an, wird auch sozial Schwächeren in der Regel zugemutet werden können, kurzfristig ihr Gehaltskonto zu überziehen. Diese Regelung soll insbesondere auch die Inanspruchnahme von Prozeßkostenhilfe in Fällen ausschließen, in denen bereits eine geringe Zahl von Monatsraten ausreicht, um die Prozeßkosten zu decken.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 114 Abs. 3 und 5 ZPO)

a) In § 114 Abs. 3 ist das Wort „vier" durch das Wort „sechs" zu ersetzen.

Begründung

Der mit der Gewährung von Prozeßkostenhilfe verbundene Arbeitsaufwand führt zu einer erheblichen Belastung der Gerichte. Prozeßkostenhilfe sollte deshalb grundsätzlich nicht bewilligt werden, wenn die Kosten der Prozeßführung den Betrag von sechs Monatsraten voraussichtlich nicht übersteigen. Auf diese Weise läßt sich ein mit der Bewilligung und Abwicklung der Prozeßkostenhilfe verbundener, zur Zahl und Höhe der Raten unverhältnismäßiger Arbeitsaufwand vermeiden.

b) In § 114 Abs. 3 sind nach den Worten „zu erbringen wären", die Worte „und den nach § 114 a Abs. 2 zu zahlenden Betrag" einzufügen.

Begründung

§ 114 Abs. 2, 3 ZPO schließt den Personenkreis von der Prozeßkostenhilfe aus, dem zugemutet werden kann, die Prozeßkosten selbst zu zahlen. Nach dem Entwurf wird Prozeßkostenhilfe nicht bewilligt, wenn die Partei die Kosten der Prozeßführung aus ihrem Vermögen aufbringen kann (§ 114 Abs. 2 ZPO) oder wenn vier Monatsraten ausreichen, um die voraussichtlichen Prozeßkosten zu decken (§ 114 Abs. 3 ZPO). Der Sinn dieser Regelungen gebietet es, Prozeßkostenhilfe auch dann zu versagen, wenn die Partei nach § 114 a Abs. 2 ZPO einen Teil der Prozeßkosten aufbringen kann und der verbleibende Rest der voraussichtlichen Kosten durch vier (nach dem Vorschlag des Bundesrates: sechs) Monatsraten abgedeckt wird.

Dies wird durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 114 Abs. 3 ZPO klargestellt.

c) In § 114 ist folgender Absatz 5 anzufügen:

„(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, die in Absatz 1 genannte Tabelle durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates anzupassen, wenn dies infolge einer erheblichen Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse erforderlich ist; die Anpassung erfolgt nach Maßgabe der allgemeinen Entwicklung, insbesondere der Entwicklung der Verdienste und des Lebensbedarfs, sowie unter Berücksichtigung der Leistungen der Sozialhilfe in besonderen Lebenslagen."

Begründung

Die Tabelle in Anlage 1 zu § 114 ZPO (Artikel 1 Nr. 13) orientiert sich an den Einkommensgrenzen für die Hilfe in besonderen Lebenslagen nach den §§ 79 ff. BSHG, und zwar nach dem Stand vom 1. Januar 1979 (vgl. Erster Teil der Begründung unter B I). Diese Einkommensgrenzen berechnen sich

aufgrund der Regelsätze, die nach der Verordnung zur Durchführung des § 22 BSHG (Regelsatzverordnung) sowie — der Höhe nach — gemäß § 22 Abs. 3 BSHG von den zuständigen Landesbehörden durch Verwaltungsanordnung festgesetzt werden. Die Regelsätze sind jeweils in dem Zeitpunkt neu festzusetzen, von dem an Rentenerhöhungen in den gesetzlichen Rentenversicherungen auf die Sozialhilfeleistungen anzurechnen sind; zu einem anderen Zeitpunkt notwendig werdende Neufestsetzungen sind nicht ausgeschlossen (§ 22 Abs. 3 Satz 2 BSHG). Tatsächlich werden die Regelsätze in der Regel einmal jährlich neu festgesetzt.

Die Neufestsetzung der Regelsätze nach dem Bundessozialhilfegesetz macht es jeweils notwendig, die Tabelle in Anlage 1 zu § 114 ZPO anzupassen. Andernfalls würden die nach der Tabelle festgesetzten Raten die Lebenshaltung der Parteien stärker, als nach dem System der Prozeßkostenhilfe gewollt, belasten. Die Parteien müßten damit entweder darauf verzichten, auch aussichtsreiche Prozesse zu führen, oder wegen der Belastung mit den Prozeßkosten unmittelbar Sozialhilfe in Anspruch nehmen. Es ist daher erforderlich, die Bundesregierung zu ermächtigen, die dem Gesetz in Anlage 1 zu § 114 ZPO beigefügte Tabelle durch Erlaß einer Rechtsverordnung einer erheblichen Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen.

Gemäß Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG werden Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung unter Berücksichtigung der Berechnungsgrundlagen, auf denen die Tabelle beruht, bestimmt. Da das Gesetz — wie in den Eingangsworten des Entwurfs vorgesehen — der Zustimmung des Bundesrates bedarf und — gemäß § 115 Abs. 2 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4 — von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt wird, bedarf auch die Rechtsverordnung nach Artikel 80 Abs. 2 GG der Zustimmung des Bundesrates.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 114 a ZPO)

a) In § 114 a Abs. 1 ist das Wort „achtundvierzig" durch das Wort „zweiundsiebzig" zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Die finanzielle Eingrenzung ist geboten, um die haushaltsmäßige Vertretbarkeit der Neuregelung zu gewährleisten.

b) § 114 a Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Die Partei hat höchstens zweiundsiebzig Monatsraten zu zahlen. Die Höhe der Raten ergibt sich aus der Tabelle, die diesem Gesetz als Anlage 1 beigefügt ist."

B e g r ü n d u n g

Der Hinweis, daß die Monatsraten dem Nettoeinkommen der Partei entsprechen müssen, ist entbehrlich. Dies ist in der Tabelle, aus der sich die Monatsrate ergibt, bereits berücksichtigt. Im übrigen hängt die Höhe der Monatsrate außerdem von der Zahl der Personen ab, denen die Partei auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet.

c) § 114 a Abs. 2 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Kann die Partei einen Teil der Kosten der Prozeßführung aus ihrem Vermögen aufbringen, so hat sie, unbeschadet der Regelung in Absatz 1, diesen Betrag zu zahlen."

B e g r ü n d u n g

Klarstellung, daß sich die Zahlungspflicht einer Partei, die einen Teil der Kosten der Prozeßführung aus ihrem Vermögen aufbringen kann, nicht auf diesen Betrag beschränkt, vielmehr daneben die Pflicht zur Zahlung von höchstens 48 (nach dem Vorschlag des Bundesrates: 72) Monatsraten nach § 114 a Abs. 1 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4 unberührt bleibt.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 114 b ZPO)

Die Bundesregierung wird gebeten, im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, welche Regelung in § 114 b Abs. 4 für den Fall zu treffen ist, daß die Partei einem Unterhaltsberechtigten auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht den Unterhalt zum Teil in Form einer Unterhaltsrente und im übrigen durch Naturalleistung erbringt.

B e g r ü n d u n g

Ein Prozeßkostenhilfeempfänger, der seine Ehefrau unterhält und dem studierenden Sohn eine monatliche Unterhaltsrente von 600 DM zahlt, hat gemäß § 114 b Abs. 4 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4 bei einem Einkommen von 2 550 DM Monatsraten von 205 DM zu entrichten. Zahlt er dem Sohn, weil dieser am Wochenende regelmäßig nach Hause kommt, nur eine monatliche Rente von 435 DM und gewährt er ihm an den Wochenenden Naturalleistungen in Höhe von monatlich 165 DM, so beträgt die Monatsrate 301 DM. Die Härteklausel des § 114 b Abs. 2 Nr. 1 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4 greift nicht ein, weil der dem studierenden Sohn geleistete Unterhalt im Rahmen des üblichen liegt. Im Interesse der mit dem Entwurf erstrebten Überschaubarkeit und gleichmäßigen Handhabung der Prozeßkostenhilfe darf es in derartigen Fällen nicht der gerichtlichen Praxis überlassen werden, zur Vermeidung unbilliger Ergebnisse eigene Wege zu suchen.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 115 Abs. 2 ZPO)

   § 115 Abs. 2 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

   „Dem Antrag ist ein von dem örtlichen Träger der Sozialhilfe ausgestelltes Zeugnis über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei beizufügen; in dem Zeugnis sind insbesondere festzustellen

   1. das Einkommen der Partei, von dem nach § 114 b Abs. 1 auszugehen ist,
   2. das Vermögen, das die Partei nach § 114 Abs. 2 einzusetzen oder zu verwerten hat,
   3. die Personen, denen die Partei auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt, die Art und die Höhe der Unterhaltsgewährung sowie eigenes Einkommen dieser Personen."

   Begründung

   Daß der Entwurf in § 114 b Abs. 1 ZPO auf ein eigenes Modell zur Einkommensermittlung und in § 114 Abs. 2 ZPO auf eine eigene Definition des Vermögensbegriffes verzichtet und stattdessen auf die Regelungen des Bundesozialhilfegesetzes verweist, ist zu begrüßen. Zutreffend versteht der Entwurf die Prozeßkostenhilfe als „soziale Leistung" (vgl. die Begründung zu § 114 b Abs. 1 ZPO); er entspricht damit der Definition des geltenden Armenrechts als „Sozialhilfe im Bereich der Rechtspflege" (BVerfGE 35, 348, 355).

   Soweit der Entwurf wegen der persönlichen Voraussetzungen der Prozeßkostenhilfe auf das Sozialhilferecht verweist, sollten diese Voraussetzungen daher auch von den mit diesem Rechtsgebiet vertrauten Trägern der Sozialhilfe ermittelt und festgestellt werden. Den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist dieses Rechtsgebiet fremd. Dies gilt nicht nur für § 76 Abs. 2 und § 88 Abs 2 und 3 BSHG, sondern besonders auch für die Verordnung zur Durchführung des § 76 des Bundessozialhilfegesetzes, die ihrerseits wieder auf das Einkommensteuergesetz (vgl. § 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 5 Satz 1 Nr. 1, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung), auf die Reichsversicherungsordnung und auf die zu § 160 Abs. 2 RVO erlassenen Rechtsverordnungen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung) sowie auf weitere Rechtsvorschriften (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 bis 4, § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verordnung) — wie z. B. das Berlinhilfegesetz, das Lastenausgleichsgesetz oder die Dritte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz — verweist, und für die Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes.

   Die Zivilgerichte, deren Aufgabe in der Rechtsschutzgewährung auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts besteht, dürfen nicht zusätzlich mit der ihnen wesensfremden Einkommens- und Vermögensermittlung auf der Grundlage dieser komplizierten öffentlich-rechtlichen Regelungen belastet werden. Die Feststellung des nach Sozialhilferecht maßgeblichen Einkommens und Vermögens der Partei ist stattdessen denjenigen Behörden zu übertragen, die diese Aufgabe am rationellsten erfüllen können, weil sie schon bisher ständig damit befaßt sind. Den Trägern der Sozialhilfe steht nach § 117 BSHG auch bereits ein gesetzlicher Anspruch gegen die Finanzbehörden auf Auskunft über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Partei zu.

   Bei der Regelung des Entwurfs bestünde außerdem die Gefahr einer Nebenrechtsprechung der ordentlichen Gerichte auf dem Gebiet des Sozialhilferechts; sie wäre der Rechtssicherheit abträglich.

   Schließlich wären auch die Gemeinden, die auf Grund landesrechtlicher Regelung überwiegend das Zeugnis nach dem geltenden § 118 Abs. 2 ZPO auszustellen haben, mit der Aufgabe überfordert, sämtliche Feststellungen zu treffen, die nach den vorstehend genannten sozialhilferechtlichen Vorschriften der Einkommens- und Vermögensermittlung zugrunde zu legen sind. Das von ihnen ausgestellte Zeugnis wäre damit in aller Regel keine geeignete Grundlage zur Beurteilung der persönlichen Voraussetzungen für die Bewilligung des Armenrechts. Das Gericht müßte daher regelmäßig zusätzliche eigene Ermittlungen anstellen. Dies sollte ihm durch das Zeugnis nach § 115 Abs. 2 ZPO i. d. F. des Entwurfs — wie nach geltendem Recht — gerade abgenommen sein.

   Nach der vorgeschlagenen Fassung ist das Zeugnis daher vom örtlichen Träger der Sozialhilfe (§ 96 Abs. 1 BSHG) auszustellen. Die in dem Zeugnis insbesondere zu treffenden Feststellungen sind erforderlich im Hinblick auf die Regelungen des Entwurfs in § 114 b Abs. 1 (Nummer 1), in § 114 Abs. 2 (Nummer 2) und in § 114 b Abs. 3 und 4 ZPO (Nummer 3). Die Anwendung der Härteklausel in § 114 b Abs. 2 ZPO ist dagegen dem Gericht vorzubehalten.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 117 ZPO)

   Die Bundesregierung wird gebeten, im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, welche Regelung zu § 117 Abs. 1 Satz 2 erforderlich ist, um klarzustellen, unter welchen Voraussetzungen das Gericht anordnen kann, daß sich die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe für den ersten Rechtszug auch auf die Kosten der Zwangsvollstreckung erstreckt. Hilfsweise wird um Prüfung gebeten, ob § 117 Abs. 1 Satz 2 gestrichen werden soll.

   Begründung

   Nach der Fassung des Entwurfs steht die Anordnung, daß die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe auf die Kosten der Zwangsvollstreckung erstreckt wird, im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Nach der Begründung des Entwurfs zu § 117 ZPO soll eine solche Anordnung jedoch zur Vermeidung einer Blockierung der weiteren

Vergütung des beigeordneten Rechtsanwalts nach § 124 BRAGO (i. d. F. des Artikels 2 Nr. 4 Buchstabe i) nur dann in Betracht kommen, wenn die Partei keine Zahlungen an die Staatskasse zu leisten hat oder wenn die Auszahlung einer weiteren Vergütung für den Rechtsanwalt deshalb nicht in Betracht kommt, weil die Regelgebühr und die Gebühr nach § 123 BRAGO (i. d. F. des Artikels 2 Nr. 4 Buchstabe h) gleich hoch sind. Die Begründung läßt aber offen, wie eine Blockierung der weiteren Vergütung des Rechtsanwalts verhindert werden kann, wenn nach der Erstreckung der Prozeßkostenhilfe auf die Kosten der Zwangsvollstreckung im Wege einer Änderungsentscheidung nach § 121 Abs. 2 ZPO (i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4) erstmals Ratenzahlung angeordnet wird oder wenn erst nach diesem Zeitpunkt Prozeßkostenhilfe für eine Klageänderung bewilligt wird, die zu einer Erhöhung des Streitwerts und damit zu einer über der Gebühr nach § 123 BRAGO (i. d. F. des Artikels 2 Nr. 4 Buchstabe h) liegenden Regelgebühr des beigeordneten Rechtsanwalts führt.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 118 ZPO)

a) § 118 Abs. 1 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

„Falls das Gericht keine andere Bestimmung trifft, sind die Raten beginnend mit dem ersten Tag des auf die Bewilligung folgenden übernächsten Kalendermonats zu zahlen."

Begründung

Es erscheint, auch wenn das Gericht keine andere Bestimmung trifft, notwendig, der Partei eine angemessene Frist zur Zahlung der ersten Rate einzuräumen. Dies ist durch die im Entwurf vorgesehene Regelung nicht gewährleistet.

b) In § 118 Abs. 2 Satz 1 sind die Worte „die Höhe und der Zeitpunkt der zu zahlenden Beträge" durch die Worte „die Höhe der zu zahlenden Beträge und den Zeitpunkt der Zahlung" zu ersetzen.

Begründung

Sprachliche Verbesserung.

c) § 118 Abs. 2 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung

§ 118 Abs. 1, 2 ZPO regelt Höhe und Zeitpunkt der zu zahlenden Monatsraten und der nach den § 114 a Abs. 2 und § 114 c Abs. 3 ZPO aufzubringenden Zahlungen. Dabei kann das Gericht nach § 118 Abs. 2 Satz 1 den Zeitpunkt für die Zahlung nach freiem Ermessen festlegen, wenn die Partei zwar keine Monatsraten, aber sonstige Zahlungen nach § 114 a Abs. 2 ZPO zu erbringen hat. Dies sollte ohne Einschränkung auch dann gelten, wenn die Partei zusätzlich noch Monatsraten zu leisten hat. Aufgrund des § 118 Abs. 2 Satz 2 ZPO wird die Partei ohne sachlichen Grund bevorzugt, die auf die voraussichtlichen Prozeßkosten neben ihrem verwertbaren Vermögen nur wenige Monatsraten aufzubringen hat (dieses Vermögen müßte sie erst am Ende des Rechtsstreites einsetzen, während eine Partei, die kein verwertbares Vermögen besitzt, ständig laufende Monatsraten zu leisten hat). Es kann dem Gericht überlassen bleiben, auch in diesem Fall sachgerecht über den Zeitpunkt des Einsatzes des verwertbaren Vermögens zu entscheiden.

d) Die Bundesregierung wird gebeten, im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, wie zu § 118 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a ZPO klargestellt werden kann, daß das Gericht die Bestimmung über die vorläufige Einstellung der Zahlungen aufheben kann, wenn die Kosten der Prozeßführung durch die Zahlungen der Partei nicht mehr gedeckt sind.

Begründung

Eine Grundlage für die in der Begründung des Entwurfs zu § 118 ZPO wie auch in § 20 Nr. 4 Buchstabe c RPflG (i. d. F. des Artikels 4 Nr. 5) vorausgesetzte Möglichkeit der Anordnung einer Wiederaufnahme der Zahlungen ist nicht ersichtlich. Eine Änderung nach § 121 Abs. 2 ZPO (i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4) ist nur in bezug auf Entscheidungen nach § 118 Abs. 1 und 2 ZPO (i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4) möglich.

8. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 120 Abs. 1 ZPO)

In § 120 Abs. 1 Nr. 3 ist das Wort „einstweilen" zu streichen.

Begründung

Nach § 120 Abs. 1 Nr. 3 ZPO hat die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe zur Folge, daß der beigeordnete Rechtsanwalt einen Vergütungsanspruch gegen die Partei nicht geltend machen kann. Diese Wirkung ist entgegen dem Wortlaut der Bestimmung nicht nur einstweilig. Sie besteht vielmehr mit Ausnahme einer Aufhebung der Bewilligung der Prozeßkostenhilfe nach § 122 ZPO i. d. F. des Entwurfs unabänderlich mit der Folge fort, daß die Staatskasse das Anwaltshonorar zu tragen hat. Dementsprechend ist das Wort „einstweilen" nicht in die Regelung des § 120 Abs. 1 Nr. 1 ZPO i. d. F. des Entwurfs aufgenommen worden.

9. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 121 ZPO)

a) § 121 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Das Gericht kann die nach § 118 Abs. 1, 2 sowie die nach dieser Vorschrift getroffenen Bestimmungen ändern, wenn

sich die maßgebenden persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben. Für die Bestimmung der Monatsrate ist eine Änderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse nur dann wesentlich, wenn sie bewirkt, daß die neue Monatsrate um mindestens 20 vom Hundert und um mindestens 30 Deutsche Mark von der bisher zu zahlenden Monatsrate abweicht. Die Bestimmungen können auch rückwirkend geändert werden, wenn sie auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben der Partei beruhen oder wenn die Partei eine ihr nach Absatz 1 obliegende Anzeige unterlassen oder die Veränderung verspätet angezeigt hat; rückständige Beträge sind sofort zu zahlen."

Begründung

Es muß davon ausgegangen werden, daß sich die für die Bemessung der Monatsrate maßgebenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bis zum Ablauf der in § 121 Abs. 3 ZPO bezeichneten Frist wiederholt und nicht selten mehrmals in einem Jahr ändern. Eine Änderung der nach § 118 Abs. 1, 2 ZPO getroffenen Bestimmungen ist nicht nur für den hierfür zuständigen Rechtspfleger (§ 20 Nr. 4 Buchstabe d RPflG i. d. F. des Artikels 4 Nr. 5 Buchstabe a), sondern auch für die Kanzlei, für die Gerichtskasse und — im Hinblick auf die Möglichkeit einer Erinnerung gegen Bestimmungen des Rechtspflegers — auch für den Richter mit erheblichem Arbeitsaufwand verbunden. Da die Gerichte bereits jetzt in vielen Bereichen die Grenze ihrer Belastbarkeit erreicht haben, ist es zur Erhaltung ihrer Funktionsfähigkeit geboten, die mit der Verwaltung der Prozeßkostenhilfe verbundene Belastung möglichst gering zu halten. Dem dient der Vorschlag, in § 121 Abs. 2 Satz 1 ZPO für eine Änderung der in § 118 Abs. 1, 2 ZPO getroffenen Bestimmungen im Gesetz selbst — und nicht nur in der Begründung — eine wesentliche Änderung der maßgebenden Verhältnisse vorauszusetzen. Die im Entwurf vorgesehene Fassung von § 118 Abs. 2 Satz 1 als Kann-Bestimmung macht diesen Zusatz nicht entbehrlich, da diese Fassung die Partei nicht daran hindert, schon bei einer unwesentlichen Änderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse eine (geringfügige) Kürzung der ihr auferlegten Zahlungen zu begehren und ggf. auch mit Rechtsmitteln geltend zu machen.

In einem neuen Satz 2 soll überdies für den praktisch bedeutsamsten Anwendungsfall, die Änderung der Monatsraten, konkretisiert werden, unter welchen Voraussetzungen eine wesentliche Änderung anzunehmen ist. Damit soll zum einen mit Nachdruck bekräftigt werden, daß die Arbeitskraft der Gerichte nicht im Übermaß zu Lasten ihrer rechtsprechenden Tätigkeit für die fortlaufende Kontrolle der Prozeßkostenhilfe beansprucht werden darf, zum anderen ist die Konkretisierung geeignet, zu einer gleichmäßigen und überschaubaren Anwendungspraxis zu führen und damit letztlich auch die Zahl der Rechtsmittel gering zu halten.

Schließlich wird durch die Konkretisierung gewährleistet, daß die finanzielle Bedeutung der Änderung für die Partei in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten steht, die der mit einer Änderung verbundene erhebliche Verwaltungsaufwand verursacht.

Satz 3 entspricht, abgesehen von einer durch die Einfügung eines neuen Satzes 2 bedingten redaktionellen Änderung, Satz 2 in der Fassung des Entwurfs.

b) In § 121 Abs. 3 sind nach dem Wort „Änderung" die Worte „zum Nachteil der Partei" einzufügen.

Begründung

Die Regelung soll, wie sich aus dem Hinweis auf § 10 Abs. 1 GKG in der Begründung des Entwurfs zu § 121 ZPO ergibt, die Partei davor schützen, nach Ablauf der genannten Frist zu erhöhten Leistungen herangezogen zu werden. Eine Herabsetzung der Leistungspflicht, etwa wegen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse, muß jedoch auch nach diesem Zeitpunkt möglich sein.

10. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 122 ZPO)

§ 122 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe kann aufgehoben werden,

a) wenn sich ergibt, daß die Partei durch unrichtige Angaben über das Streitverhältnis (§ 115 Abs. 3) die für die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe maßgebenden Voraussetzungen vorgetäuscht hat;

b) wenn die Partei mit der Zahlung des Betrages mindestens einer Monatsrate oder mit der Zahlung eines nach § 118 Abs. 2, § 121 Abs. 2 festgesetzten Betrages länger als drei Monate in Rückstand ist;

c) wenn sich ergibt, daß die Partei absichtlich oder aus grober Nachlässigkeit unrichtige Angaben über ihre für die Prozeßkostenhilfe maßgebenden persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht oder eine Veränderung der maßgebenden Verhältnisse nicht angezeigt hat;

d) wenn sich ergibt, daß die maßgebenden persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Bewilligung nicht vorlagen oder entfallen sind; in diesem Fall ist die Aufhebung nur bis zum Ab-

lauf von vier Jahren möglich, die dem Kalenderjahr folgen, in dem das Verfahren durch rechtskräftige Entscheidung, durch Vergleich oder in sonstiger Weise beendet worden ist."

b) Absatz 2 ist zu streichen.

Begründung

§ 122 Abs. 1, 2 ZPO bestimmt die Voraussetzungen für die Aufhebung der Bewilligung der Prozeßkostenhilfe. Beide Absätze sehen als Rechtsfolge gleichermaßen die Aufhebung der Bewilligung vor. Es dient daher der Rechtsklarheit, sämtliche Voraussetzungen in einem Absatz aufzuzählen. Dabei wird § 122 Abs. 2 ohne sachliche Änderung als Buchstabe d in § 122 Abs. 1 ZPO eingestellt.

11. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 124 ZPO)

In § 124 Abs. 2 ist das Wort „Urteil" durch das Wort „Entscheidung" zu ersetzen.

Begründung

Die Gerichtskosten, von deren Zahlung der Gegner der Partei einstweilen befreit ist, sind nach § 124 Abs. 2 ZPO von ihm einzuziehen, wenn u. a. der Rechtsstreit ohne Urteil über die Kosten beendigt ist. Diese Fassung ist zu ungenau. Es ist maßgebend darauf abzustellen, ob der Rechtsstreit ohne Entscheidung über die Kosten beendet wird (vgl. Stein-Jonas, Kommentar zur ZPO, 20. Aufl., § 123 Anm. 4). Durch die Änderung wird dementsprechend klargestellt, daß die Kosten nur dann vom Gegner der Partei, der Prozeßkostenhilfe bewilligt worden ist, beigetrieben werden können, wenn der Gegner in die Prozeßkosten verurteilt worden oder überhaupt keine Kostenentscheidung ergangen ist. Dies entspricht auch dem Gedanken des § 58 Abs. 2 Satz 2 GKG.

12. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 125 ZPO)

In § 125 Abs. 1 sind die Worte „für die Partei bestellten" durch die Worte „der Partei beigeordneten" zu ersetzen.

Begründung

Es dient der Klarheit, wenn im Gesetzentwurf einheitlich der Begriff der Beiordnung verwandt wird. Demgemäß ist § 125 Abs. 1 entsprechend zu ändern.

13. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 126 ZPO)

§ 126 Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Zuständig ist das Gericht des ersten Rechtszuges; ist das Verfahren in einem höheren Rechtszug anhängig, so ist das Gericht dieses Rechtszuges zuständig."

Begründung

Die Änderung dient der sprachlichen Verbesserung. Außerdem berücksichtigt sie, daß bestimmte Verfahren im Wege der Beschwerde in eine höhere Instanz gelangen.

14. **Zu Artikel 1 Nr. 5 a — neu —** (§§ 516, 552 ZPO)

Nach Nummer 5 ist folgende Nummer 5 a einzufügen:

‚5 a. In den §§ 516 und 552 wird jeweils der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und werden die Worte „spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung" angefügt.'

Begründung

Die Berufungsfrist und die Revisionsfrist beginnen nach §§ 516, 552 ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 61 und 73 der Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils. Da diese Zustellung von Amts wegen erfolgt, braucht für den Regelfall zwar nicht damit gerechnet zu werden, daß die Zustellung unterbleibt und damit der Eintritt der Rechtskraft auf unabsehbare Zeit aufgeschoben wird. Es kann jedoch bei der Zustellung von Amts wegen ebenso wie bei einer Parteizustellung nicht ausgeschlossen werden, daß die Zustellung im Einzelfall unwirksam ist und deswegen die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt wird. Insbesondere bei einer Ersatzzustellung nach § 181 ZPO oder bei einer Ersatzzustellung durch Niederlegung (§ 182 ZPO) können — wie die praktische Erfahrung zeigt — den Zustellungsbeamten bei der Ausführung der Zustellung und bei der Beurkundung Irrtümer unterlaufen, die für das die Zustellung veranlassende Gericht nicht erkennbar sind und die erst nach längerer Zeit aufgeklärt werden.

Da wesentliche Zustellungsmängel weder durch Parteivereinbarung noch nach § 187 ZPO heilbar sind, kann die Entscheidung in solchen Fällen nicht rechtskräftig werden. Dies kann vor allem in denjenigen Verfahren zu schwerwiegenden Nachteilen für die Beteiligten führen, in denen das Urteil Gestaltungswirkung oder Wirkung für und gegen jedermann hat. Nach § 1564 Abs. 1 Satz 2 BGB wird die Ehe erst mit der Rechtskraft des Scheidungsurteils aufgelöst. Geht ein Ehegatte auf Grund eines nur vermeintlich rechtskräftig gewordenen Scheidungsurteils eine neue Ehe ein, so ist diese als Doppelehe nach § 20 EheG unheilbar nichtig, unabhängig davon, ob das Urteil in einem späteren Zeitpunkt doch noch rechtskräftig wird. Andererseits besteht gerade im Scheidungsverfahren in erhöhtem Maße die Gefahr einer unwirksamen Zustellung, weil Scheidungs- und Folgesachen künftig regelmäßig gemeinsam zu entscheiden und an dem Verfahren meist auch dritte Personen beteiligt sind. Nur eine wirksame Zustellung an alle Beteiligten führt aber die Rechts-

kraft der Folgeentscheidungen herbei und von ihr wiederum hängt in der Regel die Rechtskraft des Scheidungsurteils ab.

Durch die vorgeschlagene Ergänzung der §§ 516, 552 ZPO sollen Nachteile dieser Art soweit wie möglich vermieden werden.

15. **Zu Artikel 1 Nr. 9** (§ 624 Abs. 2 ZPO)

Artikel 1 Nr. 9 ist wie folgt zu fassen:

„9. In § 624 wird Absatz 2 gestrichen. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3."

Begründung

Die mit § 624 Abs. 2 ZPO durch das 1. EheRG eingeführte automatische Erstreckung des Armenrechts in der Scheidungssache auf Folgesachen verschafft der Partei ein Blankoarmenrecht auch für aussichtslose oder mutwillige Rechtsverfolgung in erst nachträglich anhängig gemachten Folgesachen. Dazu besteht kein Anlaß. Ein Teil der Literatur legt die Vorschrift deshalb restriktiv dahin aus, daß sich die Armenrechtsbewilligung nur auf diejenigen Folgesachen erstreckt, die im Zeitpunkt der Bewilligung in der Scheidungssache bereits anhängig oder aber angekündigt waren (vgl. Rolland, 1. EheRG, § 624 Rdnr. 6; Bastian-Roth/Stielow-Schmeiduch, 1. EheRG, § 624 Rdnr. 2). Andere Autoren betonen hingegen, daß die Bewilligung in der Scheidungssache auch für erst später anhängig werdende Folgesachen gelte (vgl. Baumbach-Lauterbach-Albers, ZPO, 37. Aufl., § 624 Anm. 3; Thomas-Putzo, ZPO, 10. Aufl., § 624 Anm. 2). Um dies zu verhindern, sind die Gerichte zum Teil dazu übergegangen, die Bewilligung ausdrücklich auf bereits anhängige Folgesachen zu beschränken. Das Problem sollte durch Aufhebung der Vorschrift gelöst werden.

16. **Zu Artiel 1 Nr. 13** (Anlage 1 — zu § 114 ZPO —)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die in Anlage 1 (zu § 114 ZPO n. F.) festgelegten Monatsraten deutlich zu erhöhen.

Begründung

Eine finanzielle Eingrenzung ist geboten, um die haushaltsmäßige Vertretbarkeit der Neuregelung zu gewährleisten.

Artikel 2

Änderung von Kostengesetzen

17. **Zu Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe g** (§ 122 BRAGO)

Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe g ist wie folgt zu fassen:

‚g) § 122 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden die Worte „das Armenrecht" durch die Worte „die Prozeßkostenhilfe" ersetzt.

bb) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Beiordnung eines Rechtsanwalts in einer Ehesache erstreckt sich auf den Abschluß eines Vergleichs, soweit dieser Gegenstände der in § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Art betrifft."'

Begründung

Nach dem geltenden § 122 Abs. 3 Satz 1 BRAGO erstreckt sich die Beiordnung eines Rechtsanwalts in einer Ehesache auf den Abschluß eines Vergleichs, der den gegenseitigen Unterhalt der Ehegatten und den Unterhalt gegenüber den Kindern im Verhältnis der Ehegatten zueinander, die Sorge für die Person der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder, die Rechtsverhältnisse an der Ehewohnung und dem Hausrat und die Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht betrifft.

Diese Regelung ist durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189) eingeführt und wie folgt begründet worden (BT-Drucksache 7/3243):

„Nach dem geltenden § 122 Abs. 3 Satz 1 erhält der Rechtsanwalt, der in einer Ehesache im Armenrecht beigeordnet ist, für seine Tätigkeit in Angelegenheiten, die mit dem Hauptprozeß nur zusammenhängen, Vergütung aus der Bundes- oder Landeskasse nur dann, wenn er ausdrücklich auch hier beigeordnet ist. Nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 5 gilt dies insbesondere für den Abschluß eines Unterhaltsvergleichs. Diese Regelung steht nicht im Einklang mit dem Bestreben, die mit Ehesachen verbundenen Fragen in ihrer Gesamtheit zu sehen und zu beurteilen, und führt zu Mißhelligkeiten, wenn ein Antrag auf Beiordnung vergessen wird. Durch den neuen Absatz 3 Satz 1 wird daher bestimmt, ..."

Um dieser Zielsetzung gerecht zu werden, erscheint es — unabhängig von der Existenz des § 624 Abs. 2 ZPO — angezeigt, die Regelung des § 122 Abs. 3 Satz 1 BRAGO auf alle in § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 ZPO genannten Scheidungsfolgen auszudehnen.

18. **Zu Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe h** (§ 123 BRAGO)

Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe h ist wie folgt zu fassen:

‚h) In der Überschrift des § 123 wird das Wort „Armenanwalts" durch das Wort „Rechtsanwalts" ersetzt.'

Begründung

Die entsprechenden Gebühren der Rechtsanwälte sind durch das Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über

Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189) angehoben worden.

Artikel 3

Änderung des Patentgesetzes und anderer Gesetze auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes

19. **Zu Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe b** (§ 11 Abs. 8 PatG)

Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

‚b) § 11 Abs. 8 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Ist ein Patent erteilt worden, so kann angeordnet werden, daß dem Anmelder die angemessenen Auslagen für Zeichnungen, Modelle und Gutachten, deren Beibringung im Erteilungsverfahren notwendig war, aus der Bundeskasse zu erstatten sind. Die Erstattung setzt voraus, daß der Anmelder eine Erklärung nach § 14 Abs. 1 abgibt, und erfolgt nur insoweit, als der Anmelder nachweist, daß ihm nach Lage seiner Mittel nicht zuzumuten ist, diese Kosten selbst zu tragen."'

Begründung

Sprachliche Verbesserung.

20. **Zu Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe c[1] — neu —** (§ 18 PatG)

Nach Buchstabe c ist folgender Buchstabe c[1] einzufügen:

‚c[1]) In § 18 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Worte „des Armenrechts" durch die Worte „der Prozeßkostenhilfe" ersetzt.'

Begründung

Notwendige Anpassung des Gesetzeswortlauts.

21. **Zu Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe f Doppelbuchstabe aa** (§ 46 b Abs. 2 PatG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die vorgesehene Fassung des § 46 b Abs. 2 PatG zu überprüfen.

Zunächst ist in der Vorschrift nur von Gebühren und nicht von Kosten, also nicht auch von Auslagen, die Rede. Es ist jedoch offensichtlich nicht beabsichtigt, die im geltenden § 46 b Abs. 2 PatG vorgesehene einstweilige Befreiung von der Zahlung der Auslagen abzuschaffen und die bei Nichtzahlung von Auslagen vorgesehenen Rechtsfolgen (vgl. z. B. § 36 a Abs. 4 Satz 5 PatG und § 6 Abs. 2 der Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patentamt) eintreten zu lassen.

Weiter ist die Fassung schwer verständlich, weil zunächst offenbleibt, welche Gebühren „Gegenstand der Verfahrenskostenhilfe sind". Diese Frage soll offenbar in entsprechender Anwendung des § 120 Abs. 1 ZPO beantwortet werden; auf diese Vorschrift wird aber im folgenden Satz mit den Eingangsworten „Im übrigen gilt..." verwiesen. — § 120 Abs. 1 ZPO regelt neben den Ansprüchen wegen der Gerichtskosten auch die Vergütungsansprüche der beigeordneten Anwälte, deren Beiordnung in der Zivilprozeßordnung im vorangehenden § 119, hier aber erst in dem nachfolgenden § 46 e PatG, geregelt werden soll.

22. **Zu Artikel 3 Nr. 1 Buchstaben k und l** (§§ 46 g bis 46 i PatG)

a) Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe k ist wie folgt zu fassen:

‚k) § 46 g wird wie folgt geändert:

aa) — wie Regierungsentwurf —

bb) In Absatz 2 werden die Worte „das Armenrecht" durch die Worte „die Verfahrenskostenhilfe" ersetzt.

cc) Absatz 3 wird gestrichen.'

b) Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe l ist wie folgt zu fassen:

‚l) Die §§ 46 h und 46 i erhalten folgende Fassung:

„§ 46 h

— wie § 46 i des Regierungsentwurfs —

§ 46 i

Die Vorschriften des § 115 Abs. 2 und 3, des § 116 Abs. 1, 2 und 4, der §§ 117 und 118, der §§ 121 bis 123 und des § 126 der Zivilprozeßordnung sind sinngemäß anzuwenden. § 127 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß der Beschluß des Patentgerichts unanfechtbar ist. Im Einspruchsverfahren sowie in den Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit oder Zurücknahme des Patents oder wegen Erteilung einer Zwangslizenz gilt dies auch für § 116 Abs. 3, § 120 Abs. 2 und 3, §§ 124, 125 der Zivilprozeßordnung."'

Begründung

1. Die Frage der Anfechtbarkeit sollte an einer Stelle und nicht in § 46 g Abs. 3 PatG sowie im Wege der Verweisung auf § 127 ZPO in § 46 h PatG geregelt werden.

   Die im Entwurf vorgesehene Anpassung des geltenden § 46 g Abs. 3 PatG ist insoweit unvollständig, als nur einige der

nach der Zivilprozeßordnung im Verfahren der Prozeßkostenhilfe anfechtbaren Entscheidungen in § 46 g Abs. 3 PatG genannt werden. Die in § 46 g Abs. 3 PatG noch genannte Nachzahlungsanordnung muß dagegen entfallen, weil sie abgeschafft wird.

Es empfiehlt sich daher, § 46 g Abs. 3 PatG zu streichen und die Frage der Anfechtbarkeit einheitlich in § 46 h PatG durch Verweisung auf § 127 ZPO zu regeln.

Da das Patentgericht nicht als Berufungsgericht im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist, muß dabei klargestellt werden, daß der Beschluß des Patentgerichts unanfechtbar ist.

2. Da die danach in § 46 h PatG enthaltene Anfechtungsregelung auch für die Entscheidungen nach § 46 i PatG des Regierungsentwurfs gelten soll, empfiehlt es sich, die Reihenfolge der beiden Vorschriften umzukehren.

23. **Zu Artikel 3 Nr. 4** (Gesetz über die Erstattung von Gebühren für im Armenrecht beigeordnete Vertreter in Patent- und Gebrauchsmustersachen)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens im Interesse der Rechtsbereinigung darauf hinzuwirken, daß die Vorschriften über die Erstattung von Gebühren für beigeordnete Vertreter in Patent-, Gebrauchsmuster- und Sortenschutzsachen in den Entwurf einer Gebührenordnung für Patentanwälte (BT-Drucksache 8/1489) mit aufgenommen werden, wie es der Bundesrat bereits unter Ziffer 9 seiner Stellungnahme vom 16. Dezember 1977 zu diesem Gesetzentwurf (vgl. a.a.O. Anlage 2) vorgeschlagen hat. Entsprechende Vorschriften sind auch in der Bundserechtsanwaltsgebührenordnung und nicht in einem Nebengesetz enthalten.

Artikel 4

Änderung anderer Gesetze

24. **Zu Artikel 4 Nr. 5 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa** (§ 20 Nr. 4 Buchstabe e RPflG)

In § 20 Nr. 4 Buchstabe e sind die Worte „Buchstabe a und c, Abs. 2" durch die Worte „Buchstabe b, c und d" zu ersetzen.

Begründung

Folge des Vorschlags zu § 122 Abs. 1, 2 ZPO.

25. **Zu Artikel 4 Nr. 10** (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen)

In Artikel 4 Nr. 10 ist § 20 Abs. 1 Nr. 6 wie folgt zu fassen:

„6. die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe sowie Beschlüsse über die Versagung, Aufhebung oder Änderung der Bewilligung, soweit diese damit begründet werden, daß die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers die Bewilligung nicht zulassen,".

Begründung

Klarstellung, auf welche Fälle sich die Einschränkung am Ende der Vorschrift bezieht, sowie sprachliche Vereinfachung.

26. **Zu Artikel 4 Nr. 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa** (§ 72 Abs. 2 SGG)

In § 72 Abs. 2 sind am Ende folgende Worte anzufügen:

„oder wenn sie nicht in der Lage sind, sich über die rechtserheblichen Tatsachen allgemeinverständlich auszudrücken".

Begründung

Diese Regelung ist geltendes Recht; sie ist in § 72 Abs. 3 SGG durch das Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes vom 30. Juli 1974 (BGBl. I S. 1625) geschaffen worden mit der Begründung (BR-Drucksache 300/73 S. 9): „Die Vorschrift, für die in der Sozialgerichtsbarkeit ein besonderes Bedürfnis besteht, soll die sachgerechte Vertretung des unbeholfenen Bürgers sichern und die zügige Abwicklung des gerichtlichen Verfahrens fördern."

Das Bedürfnis für diese Möglichkeit entfällt nicht durch die Einführung der Prozeßkostenhilfe, denn danach ist nur die Beiordnung eines Rechtsanwalts unter den besonderen Voraussetzungen für die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe möglich.

Artikel 5

Übergangsvorschriften

27. Artikel 5 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 Satz 1 sind nach dem Wort „sind" die Worte „mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 5 a" einzufügen.

b) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 3 anzufügen:

„3. Für Urteile, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet worden sind und gegen die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Rechtsmittel noch zulässig ist, beginnt die in den §§ 516, 552 der Zivilprozeßordnung bezeichnete Frist von fünf Monaten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes."

B e g r ü n d u n g

Übergangsregelung zu der zu Artikel 1 Nr. 5 a — neu — vorgeschlagenen Änderung der §§ 516, 552 ZPO.

A r t i k e l 7

Inkrafttreten

28. Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens darauf hinzuwirken, daß das Gesetz erst in größerem zeitlichen Abstand zur Verkündung in Kraft tritt. Die Abwicklung der Ratenzahlungen wird erhebliche Vorbereitungen im Kosten- und Kassenwesen erfordern. Ferner sollten die Familiengerichte, bei denen die weitaus überwiegende Zahl aller Bewilligungen der Prozeßkostenhilfe anfällt, nur in erheblichem zeitlichen Abstand zum Inkrafttreten des 1. Eherechtsreformgesetzes mit den Auswirkungen des vorliegenden Entwurfs belastet werden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates zu, soweit sich nicht aus dem Folgenden Einschränkungen ergeben:

Zu A.

Der Bundesrat wendet sich gegen das im Regierungsentwurf vorgesehene Tabellensystem. Diese Konzeption der Prozeßkostenhilfe ist indessen in verschiedenen europäischen Nachbarstaaten (z. B. England, Frankreich, Schweden) bereits erfolgreich praktiziert, von Kommissionen und Juristengremien (z. B. Kommission für das Zivilprozeßrecht, 51. Deutscher Juristentag) auch für das deutsche Recht empfohlen und im juristischen Schrifttum sowie in der Öffentlichkeit bisher weitgehend begrüßt worden. Die Bundesregierung teilt die gegen diese Konzeption vorgetragenen Bedenken des Bundesrates nicht. Sie ist vielmehr der Auffassung, daß die im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelungen dazu beitragen werden, die gegenwärtige Praxis der Gerichte bei der Bewilligung des Armenrechts zu vereinheitlichen und das Bewilligungsverfahren insgesamt zu verbessern.

Zu B. 1. (Artikel 1 Nr. 4 — § 114 Abs. 2 ZPO —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Nach § 114 Abs. 2 Satz 1 wird Prozeßkostenhilfe nicht bewilligt, wenn die Partei die Kosten der Prozeßführung aus ihrem Vermögen aufbringen kann.

Der Anspruch auf Versicherungsschutz wegen der Prozeßkosten ist — wie bereits in der Begründung der Regierungsvorlage hervorgehoben ist — Vermögensbestandteil. Dies bedarf keiner zusätzlichen Klarstellung im Gesetz. Es ist auch nicht ersichtlich, warum gerade dieser Vermögensbestandteil hervorgehoben werden soll. Daneben gibt es andere, nicht minder bedeutsame Vermögensbestandteile, wie z. B. den Anspruch auf Prozeßkostenvorschuß gegen den Ehegatten (§ 1360 a Abs. 4 BGB). Bei der Ausgestaltung der Vordrucke für das Zeugnis nach § 115 Abs. 2 ZPO i. d. F. des Entwurfs wird darauf zu achten sein, daß die Partei zu einer vollständigen und genauen Angabe derartiger Vermögensbestandteile angehalten wird.

Die vom Bundesrat außerdem vorgeschlagene Regelung, wonach Prozeßkostenhilfe insbesondere nicht zu bewilligen ist, soweit der Partei die Aufnahme eines Kredits zugemutet werden kann, wäre gleichfalls nicht zweckmäßig. Eine solche Regelung würde den Richter bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe stets dazu zwingen, der Frage nachzugehen, ob die Partei kreditwürdig ist. Damit würde die mit dem Tabellensystem angestrebte Vereinfachung und Erleichterung nicht erreicht werden. Eine uneinheitliche Rechtsprechung müßte befürchtet werden.

Die Fälle, in denen nur ein geringe Zahl von Monatsraten ausreicht, um die Kosten der Prozeßführung zu decken, und in denen der Partei zugemutet werden kann, die erforderlichen Mittel auf andere Weise zu beschaffen, werden durch die Regelung in § 114 Abs. 3 erfaßt.

Zu B. 2. a) (Artikel 1 Nr. 4 — § 114 Abs. 3 ZPO —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß wirtschaftlich schwächere Parteien einen sechs Monatsraten umfassenden Betrag ohne weiteres durch ein Überziehen des Gehaltskontos beschaffen können. Die Aufnahme eines Personalkredits ist einer rechtsuchenden Partei bereits nach geltendem Recht nur in Ausnahmefällen zuzumuten. Durch die Einführung der Prozeßkostenhilfe darf das geltende Armenrecht nicht verschlechtert werden.

Zu B. 2. c) (Artikel 1 Nr. 4 — § 114 Abs. 5 ZPO neu —)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Es bestehen verfassungspolitische Bedenken, die Anpassung der Tabelle (Artikel 1 Nr. 13) dem Verordnungsgeber zuzuweisen.

Eine Anpassung der Tabelle an geänderte Lebensverhältnisse erfordert finanzpolitische, wirtschaftspolitische und sozialpolitische Wertentscheidungen, die den gesetzgebenden Körperschaften vorbehalten bleiben sollten.

Zu B. 3. a), b) (Artikel 1 Nr. 4 — § 114 a Abs. 1 ZPO —)

Dem Vorschlag zu Buchstabe a wird nicht zugestimmt.

Ziel des Entwurfs ist es, die Belastung der Partei mit monatlichen Ratenzahlungen auf einen angemessenen Zeitraum zu beschränken und damit gleichzeitig zu verhindern, daß die wirtschaftlich schwächere Partei durch einen exorbitant hohen Wert des Streitgegenstandes eingeschüchtert werden kann.

Die Bundesregierung befürchtet, daß die vom Bundesrat vorgeschlagene Zahl von 72 Monatsraten viele Parteien von vornherein davon abschrecken würde, sich den Einrichtungen der Rechtspflege anzuvertrauen und ihre Rechte mit Hilfe der Gerichte durchzusetzen.

Es ist zu bedenken, daß eine Partei, der Prozeßkostenhilfe bewilligt ist, dem Prozeßgegner die ihm entstandenen notwendigen Kosten erstatten muß, wenn dieser den Prozeß gewinnt, daß also eine Partei im Falle ihres Unterliegens unter Umständen ohnehin mehr als den Betrag von 48 Monatsraten aufbringen muß.

Dem Vorschlag zu Buchstabe b stimmt die Bundesregierung in folgender Fassung zu:

„(1) Die Partei hat höchstens achtundvierzig Monatsraten zu zahlen. Die Höhe der Raten ergibt sich aus der Tabelle, die diesem Gesetz als Anlage 1 beigefügt ist."

Zu B. 4. (Artikel 1 Nr. 4 — § 114 b Abs. 4 ZPO —)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß es einer ausdrücklichen Regelung für den vom Bundesrat gebildeten Fall nicht bedarf.

Zahlt die Partei einem Unterhaltsberechtigten aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht eine Unterhaltsrente, so ist § 114 b Abs. 4 anzuwenden. Der Betrag der Unterhaltsrente ist dann von dem Einkommen der Partei abzusetzen und die Unterhaltspflicht bei Anwendung der Tabelle nicht zu berücksichtigen. Gewährt die Partei zusätzlich Unterhalt durch Naturalleistungen, so handelt es sich um eine besondere Belastung im Sinne des § 114 b Abs. 2 Nr. 3, die im Rahmen des Angemessenen zu berücksichtigen ist. Ist bereits die gezahlte Unterhaltsrente ausreichend und angemessen, so sind zusätzliche Naturalleistungen nicht zu berücksichtigen.

Die Bundesregierung hält es nicht für zweckmäßig, das Gesetz mit einer detaillierten Regelung aller nur denkbaren Fallgestaltungen anzureichern.

Zu B. 5. (Artikel 1 Nr. 4 — § 115 Abs. 2 ZPO —)

Die Bundesregierung stimmt der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung des § 115 Abs. 2 Satz 1 insoweit zu, als sie ein „von dem örtlichen Träger der Sozialhilfe" ausgestelltes Zeugnis vorsieht. Im übrigen widerspricht sie der vorgeschlagenen Fassung, weil diese den Inhalt des Zeugnisses nur unvollkommen umschreibt und daher zu Mißdeutungen führen kann. So werden z. B. in Halbsatz 2 das Vermögen, das die Partei nach § 114 a Abs. 2 einzusetzen oder zu verwerten hat, nicht erwähnt und auch die Lasten der Partei nicht vollständig erfaßt. Der Bundesrat geht — wie dem letzten Absatz der Begründung zu diesem Vorschlag zu entnehmen ist — offenbar davon aus, daß sonstige Lasten in dem Zeugnis nicht aufzuführen sind, weil ihre Berücksichtigung allein dem Gericht vorbehalten bleiben soll. Das Zeugnis sollte jedoch bereits von dem Träger der örtlichen Sozialhilfe vollständig ausgestellt werden und insbesondere alle Angaben über Vermögen, Einkommen und Lasten der Partei enthalten, die für die Entscheidung des Gerichts maßgebend sind.

Zu B. 6. (Artikel 1 Nr. 4 — § 117 ZPO —)

Die Bundesregierung wird die Anregung des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu B. 7. d) (Artikel 1 Nr. 4 — § 118 Abs. 3 Satz 1 ZPO —)

Die Bundesregierung wird die Anregung des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu B. 14. (Artikel 1 Nr. 5 a — neu —, §§ 516, 552 ZPO)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung verkennt nicht die Nachteile, die sich insbesondere bei Urteilen in Statussachen aus Mängeln der Zustellung für die Beteiligten ergeben können. Der Vorschlag des Bundesrats, durch eine Ergänzung der §§ 516, 552 ZPO deren bis zum Inkrafttreten der Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) geltende Fassung wiederherzustellen, löst diese Schwierigkeiten jedoch nur zum Teil. Deshalb hat auch der Vermittlungsausschuß den bereits bei den Beratungen des Gesetzes zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 127) von dem Bundesrat unterbreiteten Vorschlag nicht aufgegriffen, die §§ 516, 552 ZPO in ihrer früheren Fassung wiederherzustellen (Beschlußempfehlung des Vermittlungsausschusses, BT-Drucksache 8/2384). Auf die Ausführungen der Berichterstatter des Vermittlungsausschusses vor dem Deutschen Bundestag (Bericht über die 125. Sitzung des Deutschen Bundestages — 8. Wahlperiode — am 14. Dezember 1973, S. 9798) und vor dem Bundesrat (Bericht über die 468. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 1973, S. 480) wird verwiesen. Die Bundesregierung wird jedoch bemüht sein, die von dem Bundesrat aufgezeigten Fragen einer Lösung zuzuführen.

Zu B. 15. (Artikel 1 Nr. 9 — § 624 Abs. 2 ZPO —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die nach den Ausführungen des Bundesrats bei der Anwendung des § 624 Abs. 2 ZPO aufgetretenen Schwierigkeiten lassen sich, worauf auch der Bundesrat in seiner Begründung des Änderungsvorschlages hinweist, vermeiden, wenn die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe ausdrücklich auf bereits anhängige Folgesachen beschränkt wird. Angesichts dieser Sachlage besteht für eine Aufhebung des § 624 Abs. 2 ZPO kein Bedürfnis. Andererseits trägt § 624 Abs. 2 ZPO dem Gedanken des Verbundes auch für den Bereich der Prozeßkostenhilfe angemessen Rechnung. In Fällen, in denen das Armenrecht zwar für Folgesachen, wegen mangelnder Erfolgsaussicht bei formeller Betrachtung jedoch nicht auch für die Scheidungssache in Betracht kommt, obwohl auch hier ein Beratungsbedürfnis besteht und dem betroffenen Ehegatten bei einer Verweigerung des Armenrechts möglicherweise ein Rechtsanwalt nach § 625 ZPO hätte beigeordnet werden müssen, hat die Rechtsprechung aus dem Gedanken des § 624 Abs. 2 ZPO heraus das Armenrecht auch für die Scheidungssache bewilligt. Dieser zutreffend auf den Gedanken des Verbundes gestützten Rechtsprechung würde mit einer Aufhebung des § 624 Abs. 2 ZPO die Grundlage entzogen.

Zu B. 16. (Artikel 1 Nr. 13 — Anlage zu § 114 ZPO —)

Die Bundesregierung hält die in der Tabelle (Artikel 1 Nr. 13 des Entwurfs) vorgesehenen Monatsraten für angemessen.

Die Kommission für das Zivilprozeßrecht hatte — unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten im Herbst 1974 — wesentlich geringere Beträge für die Monatsraten vorgeschlagen (vgl. Bericht der Kommission S. 231, 314). Obgleich inzwischen die Lebenshaltungskosten gestiegen sind, sieht die Tabelle in Artikel 1 Nr. 13 des Entwurfs deutlich höhere Beträge für die Monatsraten vor. Diese Beträge sind im Laufe der Vorbereitungen des Entwurfs nach Abstimmung mit den beteiligten Gremien in ihrer jetzigen Höhe festgelegt worden, um die Belastung der öffentlichen Haushalte zu begrenzen. Eine weitere Erhöhung der Beträge für die Monatsraten würde nicht mehr der Zielsetzung des Entwurfs entsprechen, der zu einem Abbau der „Kostenbarriere" beim Zugang zu den Gerichten beitragen soll.

Zu B. 18. (Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe h — § 123 BRAGO —)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung vermag der Auffassung des Bundesrates, eine Änderung des § 123 BRAGO sei im Hinblick auf die Erhöhung der Gebühren durch das Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189) abzulehnen, nicht zu folgen.

Die vorgesehene Anhebung der Gebühren dient der Verbesserung des Rechtsschutzes der Partei, der ein Rechtsanwalt beizuordnen ist. Die Anhebung ist notwendig, wenn das Ziel der Prozeßkostenhilfe, einem weiteren Personenkreis den Zugang zum Gericht zu erleichtern und die freie Anwaltswahl zu ermöglichen, erreicht werden soll.

Zu B. 19. (Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe b — § 11 Abs. 8 PatG —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Durch das Gesetz über das Gemeinschaftspatent und zur Änderung patentrechtlicher Vorschriften (BT-Drucksache 8/2087), das vom Deutschen Bundestag bereits verabschiedet worden ist, wurde inzwischen § 11 Abs. 8 des Patentgesetzes durch den neu eingefügten § 11 a Abs. 2 ersetzt. Der Formulierungsvorschlag des Bundesrates bezieht sich daher auf eine nicht mehr geltende Vorschrift. Der in dem neu gefaßten § 11 a Abs. 2 PatG noch verwendete Begriff „bedürftig" ist jedoch an die neue Terminologie des Entwurfs anzupassen. Die Bundesregierung wird im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens auf eine Anpassung der in Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe b enthaltenen Verweisung auf § 11 Abs. 8 Satz 1 PatG sowie einiger anderer Vorschriften in Artikel 3 des Entwurfs an die entsprechenden Neufassungen des Gemeinschaftspatentgesetzes hinwirken.

Zu B. 21. (Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe f Doppelbuchstabe aa — § 46 b Abs. 2 PatG —)

Die Bundesregierung teilt nach erneuter Überprüfung der vorgesehenen Vorschrift die Bedenken des Bundesrates nicht:

§ 46 b Abs. 2 in der Fassung des Entwurfs regelt die Folgen der Bewilligung von Verfahrenskostenhife. Die in verschiedenen Vorschriften des Patentgesetzes (z. B. in § 26 Abs. 2 Satz 2, § 28 a Abs. 2 Satz 4, § 28 b Abs. 3, § 36 a Abs. 2 Satz 2, § 36 l Abs. 3, § 37 Abs. 5, § 42 Abs. 1 Satz 3) an die Nichtzahlung der Gebühren geknüpften Rechtsfolgen müssen für den Fall der Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe beseitigt werden. Diesem Ziel dient § 46 b Abs. 2 Satz 1, wobei deshalb nur auf Gebühren abgestellt wird, weil das Gesetz an die Nichtzahlung von Auslagen keine Sanktionen knüpft. Der Hinweis auf die Auslagen nach § 36 a Abs. 4 Satz 5 PatG bedarf keiner Berücksichtigung, weil diese Vorschrift inzwischen durch Kapitel 1 Artikel 8 Nr. 37 Buchstabe b des Gemeinschaftspatentgesetzes gestrichen worden ist. Die Vorschrift in § 6 Abs. 2 der Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patentamt war hier nicht zu berücksichtigen, weil diese Vorschrift nur eine Ermächtigung des Patentamts vorsieht, gewisse Amtshandlungen von der Zahlung und Sicherstellung der Gebühren abhängig zu machen, § 120 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Entwurfs jedoch gerade solche Maßnahmen ausschließt. Auf § 120 Abs. 1 ZPO wird bereits in § 46 Abs. 2 Satz 2 verwiesen. Welche Gerichtskosten Gegenstand der Verfahrenskostenhilfe sind, ergibt sich aus den §§ 114 bis 114 c der Zivilprozeßordnung, auf die in § 46 b Abs. 1 PatG verwiesen werden soll. Die Bundesregierung hält diese Regelung für eindeutig und hinreichend klar. Wenn aber doch im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens eine weitergehende redaktionelle Verbesserung der Vorschrift des § 46 b Abs. 2 ohne Änderung ihres sachlichen Inhalts vorgenommen werden soll, dann könnte folgende Fassung verwendet werden:

„(2) Die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe bewirkt, daß

1. hinsichtlich der Gerichtskosten, der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung und der Vergütungsansprüche eines beigeordneten Vertreters (§ 46 e) die in § 120 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung genannten Rechtsfolgen eintreten und
2. die für den Fall der Nichtzahlung von Gebühren im Gesetz vorgesehenen Rechtsfolgen nicht eintreten."

Zu B. 23. (Artikel 3 Nr. 4 — Gesetz über die Erstattung von Gebühren für im Armenrecht beigeordnete Vertreter in Patent- und Gebrauchsmustersachen —)

Die Bundesregierung teilt grundsätzlich die Meinung des Bundesrats, daß die in Artikel 3 Nr. 4 des Entwurfs vorgesehenen Regelungen in den Entwurf einer Gebührenordnung für Patentanwälte (BT-Drucksache 8/1489) aufgenommen werden sollten. Im Hinblick auf die notwendige Erhöhung der Gebühren des beigeordneten Vertreters wird dies jedoch nur unter der Voraussetzung möglich sein, daß beide Gesetze zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten.

Zu B. 26. (Artikel 4 Nr. 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa — § 72 Abs. 2 SGG —)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hat bereits in der Begründung zu Artikel 4 Nr. 12 a darauf hingewiesen, daß als Folge der allgemeinen Einführung der Prozeßkostenhilfe weitgehend auf die Bestellung eines besonderen Vertreters verzichtet werden kann. Sie ist der Auffassung, daß es angesichts dieser neuen Rechtslage auch für die Sozialgerichtsbarkeit unnötig und unangebracht wäre, einem prozeßfähigen Beteiligten, wenn auch mit seiner Zustimmung, einen besonderen Vertreter durch das Gericht zuzuordnen, nur weil er sich nicht allgemeinverständlich auszudrücken vermag. Der Beteiligte kann eine solche Maßnahme als Einschränkung seiner persönlichen Entfaltungsmöglichkeit ansehen, denn sonst hätte er entweder selbst einen Vertreter bestellt oder einen solchen im Wege der Prozeßkostenhilfe beantragt. Die Einschaltung eines besonderen Vertreters durch das Gericht könnte weiter das Vertrauen des Beteiligten in die vom Gericht von Amts wegen vorzunehmende umfassende Erforschung und Würdigung des Sachverhalts beeinträchtigen und den Verdacht auslösen, das Gericht wolle sich mit der Bestellung nur die Arbeit erleichtern.

Zu B. 27. (Artikel 5 Nr. 3 — neu —)

Die Bundesregierung wird die vom Bundesrat empfohlene Übergangsregelung in ihre weiteren Überlegungen zu dem Vorschlag des Bundesrates unter B. 14. einbeziehen.

Auf die Ausführungen zu B. 14. wird Bezug genommen.